



Inhalt

Editorial	97	Anwaltshaftung	109
GI Entscheidungen	98	Hinweispflicht des Pflichtverteidigers / Abschluss einer Vergütungsvereinbarung (BGH, Urt. v. 13.12.2018 – IX ZR 216/17)	
GI Literatur-Ecke	128	Steuerberaterhaftung	113
Anwaltshaftung	98	Eingetragene Lebenspartner / Zusammenveranlagung / Einlegung einer Verfassungsbeschwerde / Einspruchseinlegung / Verlassen auf Verfassungsmäßigkeit der Steuergesetze (OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.7.2019 – 23 U 180/18)	
Beauftragung weiteren Rechtsanwalts zu Berufungseinlegung / Mündliche Einzelweisung / Unterrichtung des Rechtsmittelanwalts / Kumulatives Zusammenwirken mehrerer Versäumnisse (BGH, Beschl. v. 9.5.2019 – IX ZB 6/18)		Steuerberaterhaftung	117
Steuerberatervertrag	101	Kenntnis der Rechtsprechung und Gesetzgebung / Pflichtlektüre / Ungeklärte Rechtslage / Kenntnisabhängige Verjährung (OLG Hamm, Urt. v. 30.4.2019 – I-25 U 18/18)	
Finanz- und Lohnbuchhaltung / Dienste höherer Art / Fristlose Kündigung (BGH, Urt. v. 2.5.2019 – IX ZR 11/18)		Anwaltshaftung	122
Anwaltsvertrag	105	Unzureichende Individualisierung eines Güteantrags / Stand der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Formulierung des Güteantrags (LG Köln, Urt. v. 19.7.2018 – 22 O 407/17)	
Zustandekommen / Deckungszusage / Rechtsschutzversicherung (BGH, Urt. v. 14.2.2019 – IX ZR 203/18)			
Anwaltshaftung	107		
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand / Auf Fax nicht sichtbare Unterschrift (BGH, Beschl. v. 31.1.2019 – III ZB 88/18)			

Garantiert Mehrwert.



Mit Brexit-
Steuerbegleitgesetz

Rödder/Herlinghaus/van Lishaut
Umwandlungssteuergesetz Kommentar
Herausgegeben von WP/StB Prof. Dr. Thomas Rödder,
RiBFH Prof. Dr. Andreas Herlinghaus, Ltd.MR Dr. Ingo
van Lishaut. Bearbeitet von ORR Karsten Birkemeier,
RiFG Dr. Christian Graw, MR Dr. Peter Heinemann,
RiBFH Prof. Dr. Andreas Herlinghaus, StB Dr. Bernhard
Lienenbrock, Ltd.MR Dr. Ingo van Lishaut, Ltd.RD Ralf
Neumann, RA/FAStR/StB Dr. Dieter E. Rabback, MR Ralf
Rasche, StB Dr. Claus Ritzler, WP/StB Prof. Dr. Thomas
Rödder, StB Prof. Dr. Andreas Schumacher, StB Prof. Dr.
Ingo Stangl, RiBFH Dr. Nils Trossen, RA/StB Dr. Michael
Winter. 3. Auflage 2019, 2.240 Seiten Lexikonformat,
gbd. 209,- €. ISBN 978-3-504-37014-5

Mit dem Rödder/Herlinghaus/van Lishaut halten Sie das Standardwerk für Umstrukturierungen der Oberklasse in der Hand. Wenn Sie komplexe Transaktionen konzipieren, operativ umsetzen oder Krisen bewältigen – der Kommentar aus der blauen Reihe sorgt für kompromisslose Beratungssicherheit. In der umfassend überarbeiteten Neuauflage haben die hochkarätigen Autoren alle relevanten Rechtsentwicklungen berücksichtigt. Stichworte sind Verschmelzung und Spaltung von Kapitalgesellschaften, Umstrukturierungen von Personengesellschaften, grenzüberschreitende Sachverhalte und § 50i EStG-Konstellationen bei Umwandlungen, die in einem eigenen neuen Anhang behandelt werden. Rödder/Herlinghaus/van Lishaut – Impulsgeber für die Königsmaterie des Steuerrechts.

Leseprobe und weitere Informationen unter www.otto-schmidt.de/rug3



Das Werk online:
otto-schmidt.de/bmuw
juris.de/pmsteuer

ottoschmidt

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,



Rafael Meixner
Rechtsanwalt

Auf nachfolgende vier interessante Entscheidungen möchte ich aufmerksam machen:

Der **BGH** entschied, unter welchen Voraussetzungen ein **Mandat**, das die Finanz- und Lohnbuchhaltung umfasst, fristlos nach § 627 BGB gekündigt werden kann: Für sich betrachtet handelt es sich bei der **Lohn- und Finanzverwaltung** – im Gegensatz zur steuerlichen Beratung – nicht um Dienste höherer Art. Eine Kündigung gemäß § 627 BGB ist daher eigentlich nicht möglich. Wenn aber darüber hinaus auch eine Beratung in steuerlichen Angelegenheiten geschuldet ist, kann der Mandant – so der BGH – den Vertrag selbst dann **fristlos kündigen**, wenn der Steuerberater bis zur Kündigung ausschließlich Tätigkeiten auf dem Gebiet der Buchhaltung entfaltet hat.

Bei Übersendung eines **Fax zur Fristwahrung** ist darauf zu achten, dass die **Unterschrift** des Prozessbevollmächtigten auf dem Originalschriftsatz **kontrastreich sichtbar** ist und nicht die Gefahr besteht, dass die Unterschrift auf der beim Empfänger eingehenden Kopie nicht sichtbar ist. Denn der **BGH** entschied in einer solchen Konstellation, dass bei einer blassen und nicht mehr erkennbaren Unterschrift auf dem Empfängerausdruck keine wirksame Prozesshandlung vorliegt. Aufgrund dieses Anwaltsverschuldens wurde eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt.

Das **OLG Hamm** hatte sich mit der Frage zu befassen, welche Pflichten einen Steuerberater treffen, wenn er mit einem Problem konfrontiert ist, zu dem es weder eine höchstgerichtliche Rechtsprechung noch eine eindeutige Verwaltungspraxis gibt. In einem solchen Falle muss der Steuerberater die in der **DStR veröffentlichten finanzgerichtlichen Urteile** auswerten und eine **Lektüre von Standardkommentaren** vornehmen.

Ob einem Anwalt eine Pflichtverletzung wegen nicht ausreichender **Individualisierung eines Güteantrages** vorgeworfen werden kann, ist anhand der zum Zeitpunkt der Einreichung des Schriftsatzes maßgeblichen Rechtsprechung zu beurteilen. Das **LG Köln** legt im Einzelnen dar, wie sich in der **Rechtsprechung** zur Frage der Individualisierung von Güteanträgen **entwickelt** hat: Vor der grundlegenden, die Rechtslage verschärfenden Entscheidung des BGH aus Juni 2015 hätte es keine Tendenz in der Instanzrechtsprechung gegeben, die hätte berücksichtigt werden müssen. Das LG Köln verneinte daher eine Pflichtverletzung des Anwalts.

Rafael Meixner

Anwaltshaftung

- Beauftragung weiteren Rechtsanwalts zu Berufungseinlegung
- Mündliche Einzelweisung
- Unterrichtung des Rechtsmittelanwalts
- Kumulatives Zusammenwirken mehrerer Versäumnisse (BGH, Beschl. v. 9.5.2019 – IX ZB 6/18)

Leitsatz:

Zu den Sorgfaltspflichten eines Prozessbevollmächtigten, der einen anderen Anwalt mit der fristwahrenden Einlegung eines Rechtsmittels beauftragt. ■

Zum Sachverhalt:

Der Beklagte zu 2) ist als Gesellschafter einer Rechtsanwalts-GbR – der Beklagten zu 1) – neben dieser und ihrem weiteren Gesellschafter wie ein Gesamtschuldner zur Zahlung von Vergütung für anwaltliche Leistungen verurteilt worden.

Das Urteil ist seiner Prozessbevollmächtigten – der Beklagten zu 1) – am 28.6.2017 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 7.8.2017 hat die zweitinstanzliche Prozessbevollmächtigte des Beklagten zu 2) Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist beantragt, worauf das OLG sie mit Telefax vom 8.8.2017 darauf hingewiesen hat, dass keine Berufung vorliege. Daraufhin hat die Bevollmächtigte mit Schriftsatz, der am 11.8.2017 bei dem OLG eingegangen ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und Berufung eingelegt.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags hat der Beklagte zu 2) ausgeführt, er habe der bis dahin stets sorgfältig arbeitenden, den Fristenkalender seit mehr als vier Jahren fehlerlos führenden Rechtsanwaltsfachangestellten H. das Urteil mit der Anweisung ausgehändigt, im Fristenkalender den Ablauf der Berufungsfrist auf den 28.7. und eine Vorfrist für den 24.7.2017 zu notieren und ihm die Erledigung rückzumelden.

Dann habe er die Angestellte beauftragt, bei Rechtsanwältin S. anzufragen, ob sie die Vertretung in der Berufungsinstanz übernehme. Das habe diese in einem Telefonat mit der Angestellten Ende der 29. Kalenderwoche zugesagt. Die Angestellte habe der Rechtsanwältin dabei mitgeteilt, dass die Berufungsfrist am 8.8.2017 ablaufe. Rechtsanwältin S. habe das genannte Datum im Fristenkalender eingetragen. In der Nacht vom 22. auf den 23.7.2017 sei die Mutter der Rechtsanwältin S. bei einem Sturz gestorben. Die Rechtsanwältin habe ihre Mutter mit dem Kopf im Blut liegend aufgefunden und sei danach aufgrund eines körperlichen und psychischen Schockzustandes nicht mehr in der Lage gewesen, einen klaren Gedanken zu fassen. Bis zum 6.8.2017 sei sie vollständig arbeitsunfähig gewesen.

In der dem Antrag beigefügten eidesstattlichen Versicherung der Angestellten H. erklärt diese, seit 6 Jahren bei dem Beklagten zu 2) beschäftigt und seitdem auch für das Eintragen

der Fristen zuständig zu sein. Der Beklagte zu 2) prüfe die Eintragung und Überwachung jährlich stichprobenartig. Sie habe versehentlich den 8.8.2017 als Ablauf der Berufungsfrist notiert und Rechtsanwältin S. mitgeteilt. Es sei zu der Zeit sehr hektisch gewesen. In der Woche vom 24.7. bis zum 28.7.2017 habe sie die Unterlagen Rechtsanwältin S. übermittelt.

Auf Anfrage des Berufungsgerichts hat die Prozessbevollmächtigte des Beklagten mitgeteilt, die Versäumung der Berufungsfrist am 8.8.2017 aufgrund der Mitteilung des OLG bemerkt zu haben. Nach dem Tod ihrer Mutter habe sie Frau H. angerufen und gebeten, alle Fristen der von ihr bearbeiteten Fälle des Beklagten zu 2) mit ihr abzugleichen. Frau H. habe auf Nachfrage bezüglich des von Rechtsanwältin S. für den 8.8. notierten Ablaufs der Berufungseinlegungsfrist erklärt, an dem Tag ende die Berufungsbegründungsfrist.

Das OLG hat den Wiedereinsetzungsantrag des Beklagten zu 2) zurückgewiesen und seine Berufung als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Beklagten zu 2). ■

Aus den Gründen:

Die gemäß § 238 Abs. 2 Satz 1, § 522 Abs. 1 Satz 4, § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt: Den Beklagten zu 2) treffe ein Organisationsverschulden. Die eidesstattliche Versicherung der Kanzleikraft spreche dafür, dass die umgehende Notierung der Frist bei unerwarteten Störungen des Geschäftsablaufs nicht gewährleistet gewesen sei. Vieles spreche dafür, dass die Vorfrist gar nicht notiert worden sei. Auch sei nicht festzustellen, dass eine Rückmeldung der Notierung erfolgt sei.

Ein Verschulden treffe auch die zweitinstanzliche Prozessbevollmächtigte. Grundsätzlich sei ein Rechtsanwalt bei Mandatsübernahme verpflichtet, etwaige Fristen eigenverantwortlich zu prüfen. Bei unvorhersehbarer Erkrankung müsse alles noch Mögliche und Zumutbare unternommen werden. Dem habe die Prozessbevollmächtigte nicht genügt. Eine Nachfrage bei der Kanzleikraft des in erster Instanz tätigen Anwalts ersetze eine eigenständige Kontrolle der Fristen nicht.

Zu einer Kontrolle sei die Prozessbevollmächtigte auch angesichts der Schocksituation in der Lage gewesen. Sollte ihr eine eigenständige Überprüfung nicht mehr möglich gewesen sein, hätte sie den Beklagten oder einen Kollegen mit der Fristenüberprüfung beauftragen können. Ihr Telefonat mit der Kanzleikraft widerlege, dass sie schon zu einem einfachen Telefonat nicht mehr in der Lage gewesen wäre.

2. Ob dieser Begründung in allen Punkten zu folgen ist, kann dahinstehen. Im Ergebnis hat das Berufungsgericht den Antrag des Beklagten zu 2) auf Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist mit Recht abgelehnt. Nach dem von

dem Beklagten zu 2) vorgetragenen Hergang ist er an der Versäumung der Berufungsfrist nicht schuldlos (§§ 233, 85 Abs. 2 ZPO).

a) Bereits die **Eintragung der Berufungsfrist** war **unzureichend organisiert**. Hat der Beklagte zu 2) seiner Kanzleiangestellten das Urteil mit der Anweisung ausgehändigt, im Fristenkalender den Ablauf der Berufungsfrist auf den 28.7.2017 sowie eine Vorfrist für den 24.7.2017 zu notieren und ihm die Erledigung rückzumelden, kann ein Organisationsverschulden entgegen dem Berufungsgericht zwar nicht daraus hergeleitet werden, dass Vorfristenotierung und Rückmeldung nicht festzustellen seien.

Die Eintragung einer Vorfrist ist für die Berufungsfrist grundsätzlich nicht erforderlich. Ordnet der Anwalt sie in überobligatorischer Weise gleichwohl an, werden dadurch die ihn treffenden Organisationspflichten nicht verschärft (BGH, *Beschl. v. 6.12.2006 – XII ZB 99/06, NJW 2007, 1455 Rdnr. 8*).

Grundsätzlich braucht ein Rechtsanwalt auch nicht die Erledigung jeder konkreten Einzelanweisung zu überwachen und kann darauf vertrauen, dass eine sonst zuverlässige Büroangestellte auch mündliche Weisungen richtig befolgt. **Bei einem so wichtigen Vorgang wie der Notierung einer Berufungsfrist müssen aber ausreichende organisatorische Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die mündliche Einzelanweisung zu ihrer Eintragung auch fehlerfrei befolgt und die Frist richtig notiert wird** (vgl. BGH, *Beschl. v. 10.10.1991 – VII ZB 4/91, NJW 1992, 574; v. 21.12.2006 – IX ZB 309/04, AnwBl 2007, 236*).

Im Streitfall fehlte es an einer entsprechenden Vorkehrung. Der BGH hat wiederholt entschieden, dass das **Fehlen jeglicher Sicherung bei der mündlichen Vermittlung** der Notierung der Berufungsfrist einen entscheidenden Organisationsmangel darstellt (BGH, *Beschl. v. 10.10.1991, a.a.O.; v. 4.11.2003 – VI ZB 50/03, NJW 2004, 688, 689; v. 21.12.2006, a.a.O.*).

b) Als Sorgfaltsverstoß ist dem Beklagten zu 2) weiter anzulasten, dass er vor der Weisung an die Angestellte zur Übermittlung des Rechtsmittelauftrags keine Fristenprüfung vorgenommen hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH hat der Anwalt die Einhaltung seiner Anweisungen zur Berechnung einer Frist, ihrer Notierung auf den Handakten, zur Eintragung im Fristenkalender sowie zur Bestätigung der Kalendereintragung durch einen Erledigungsvermerk auf den Handakten stets eigenverantwortlich zu prüfen, wenn er im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Verfahrenshandlung mit der Sache befasst wird (BGH, *Beschl. v. 9.7.2014 – XII ZB 709/13, WM 2015, 257 Rdnr. 14; v. 15.9.2015 – VI ZB 37/14, WM 2015, 2163 Rdnr. 7*).

Dabei darf sich der Anwalt zur Prüfung, ob das zutreffende Fristende im Fristenkalender notiert worden ist, grundsätzlich auf den **Erledigungsvermerk** in der Handakte beschränken (BGH, *Beschl. v. 22.1.2008 – VI ZB 46/07, NJW 2008, 1670 Rdnr. 6; v. 12.11.2013 – II ZB 17/12, WM 2014, 422 Rdnr. 15*).

Die Prüfungspflicht gilt auch dann, wenn der Anwalt die routinemäßige Fristenkontrolle sorgfältig geschulten und überwachten Angestellten zulässigerweise übertragen hat (BGH, *Beschl. v. 13.1.2015 – VI ZB 46/14, WM 2015, 785 Rdnr. 9*). Die Pflicht hängt auch nicht davon ab, dass dem Anwalt die Handakten zugleich mit vorgelegt worden sind. Ist das nicht der Fall, muss er veranlassen, dass sie ihm vorgelegt werden (vgl. BGH, *Beschl. v. 9.7.2014, a.a.O.; MünchKomm-ZPO/Stackmann, 5. Aufl., § 233 Rdnr. 143*).

Diesen Prüfungspflichten hat der Beklagte zu 2) nicht genügt, bevor er die Kanzleiangestellte anwies, Rechtsanwältin S. mit der Durchführung der Berufung zu beauftragen, denn sowohl die der Anweisung zugrundeliegende Entscheidung, Berufung einzulegen, die überdies eine Prüfung der Aussichten des Rechtsmittels voraussetzt, wie die Entscheidung, für die Berufungsinstanz eine andere Anwältin zu beauftragen, stellten eine Befassung mit der Sache in Hinsicht auf die Rechtsmitteleinlegung dar.

c) Der Beklagte zu 2) hätte auch seine Anweisung zur Übermittlung des Rechtsmittelauftrags darauf richten müssen, dass die für den Berufsrechtszug zu beauftragende Anwältin über das – in dem Zuge anwaltlich geprüfte – Zustellungsdatum informiert werde.

Nach ständiger Rechtsprechung hat der Rechtsanwalt, der einem anderen einen Rechtsmittelauftrag erteilt, dem beauftragten Rechtsanwalt eigenverantwortlich in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise die für die fristgemäße Einlegung und Begründung des Rechtsmittels erforderlichen Daten zu übermitteln (BGH, *Beschl. v. 4.4.2000 – VI ZB 3/00, NJW 2000, 3071 f.*).

Zu den **in eigener Verantwortung** wahrzunehmenden Sorgfaltspflichten des den Auftrag erteilenden Rechtsanwalts gehört dabei insbesondere, dafür zu sorgen, dass der Rechtsmittelanwalt über das **Datum der Zustellung des anzufechtenden Urteils** zutreffend unterrichtet wird (BGH, *Beschl. v. 5.12.1985 – IX ZR 28/85, VersR 1986, 462; v. 22.11.1990 – I ZB 13/90, NJW-RR 1991, 828, 829*).

Diese Aufgaben darf der Rechtsanwalt auch nicht seinem Büropersonal übertragen, mag dieses auch noch so gut geschult und überwacht sein, ohne das Arbeitsergebnis selbst sorgfältig zu prüfen (vgl. BGH, *Beschl. v. 7.4.2004 – XII ZR 253/03, NJW-RR 2004, 1148, 1149*). Die Übermittlung der Daten hat regelmäßig schriftlich zu erfolgen (vgl. BGH, *Beschl. v. 4.4.2000, a.a.O., S. 3072; v. 10.4.2003 – VII ZR 383/02, NJW 2003, 2100*).

Erfolgt die Übermittlung ausnahmsweise fernmündlich, so besteht eine besondere Kontrollpflicht, um Missverständnisse zuverlässig auszuschließen (BGH, *Beschl. v. 4.4.2000, a.a.O.*). Weiterhin gebietet es die gesteigerte Sorgfaltspflicht, die dem Instanzenanwalt in Fristangelegenheiten obliegt, im Regelfall, dass er den fernmündlich erteilten **Berufungsauftrag schriftlich bestätigt und hierbei auch das Zustellungsdatum nochmals angibt** (vgl. BGH, *Beschl. v. 26.9.1990 – VIII ZB 24/90, NJW-RR 1991, 91*).

Diesen – für den Prozessbevollmächtigten der abgeschlossenen Instanz unabhängig von der eigenen Prüfungspflicht des Rechtsmittelbevollmächtigten bestehenden (BGH, *Beschl. v. 22.11.1990, a.a.O.; Stein/Jonas/Roth, ZPO, 23. Aufl., § 233 Rdnr. 50*) – Pflichten hat der Beklagte zu 2) als in eigener Sache tätiger Anwalt nicht genügt. Eigenem Vorbringen nach hat er seine Kanzleiangestellte lediglich beauftragt, bei Rechtsanwältin S. anzufragen, ob diese die Vertretung im Berufungsverfahren übernehme, woraufhin die Angestellte ein Telefonat mit der Rechtsanwältin geführt habe. Das Zustellungsdatum ist zuvor nicht anwaltlich geprüft worden.

Ein Auftragschreiben mit der Angabe des Zustellungsdatums ist weder angefertigt, noch die Kanzleikraft angewiesen worden, der zu bevollmächtigenden Anwältin das Zustellungsdatum zumindest mündlich mitzuteilen, geschweige denn ist die Ausführung kontrolliert worden. Der Angestellten stand es – wie geschehen – frei, der Rechtsmittelanwältin nicht das Zustellungsdatum, sondern lediglich das von ihr falsch notierte und anlässlich des Rechtsmittelauftrags anwaltlich nicht mehr überprüfte Fristende mitzuteilen.

d) Diese Organisationsmängel waren für die Fristversäumung ursächlich. Wäre in der Kanzlei des Beklagten zu 2) die Frist nicht falsch notiert, der Fehler bei der gebotenen Prüfung vor der Erteilung des Rechtsmittelauftrags korrigiert oder das Zustellungsdatum der Rechtsmittelanwältin mitgeteilt worden, wäre nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge bei ansonsten pflichtgemäßem Verhalten (*vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 4.11.2014 – VIII ZB 38/14, NJW 2015, 253 Rdnr. 14*) die Berufungsfrist nicht versäumt worden.

aa) Dabei kann dahinstehen, ob die Rechtsmittelbevollmächtigte, wie vom Beklagten zu 2) geltend gemacht, ab dem 23.7.2017 bis zum Ende der Rechtsmittelfrist krankheitsbedingt zu einer eigenen Prüfung der Frist nicht mehr in der Lage war. Selbst wenn das der Fall war, können sich die anwaltlichen Versäumnisse des Beklagten zu 2) oder seiner erstinstanzlichen Bevollmächtigten auf die Fristversäumung ausgewirkt haben.

Nur wenn dies auszuschließen wäre, könnte trotz des Verschuldens Wiedereinsetzung gewährt werden (BGH, *Beschl. v. 21.9.2000 – IX ZB 67/00, NJW 2000, 3649, 3650*). Besteht hingegen die Möglichkeit, dass die Versäumung der Frist auf dem festgestellten Verschulden beruht, scheidet eine Wiedereinsetzung aus (BGH, *Beschl. v. 9.6.1994 – I ZB 5/94, NJW 1994, 2831*).

Das WiedereinsetzungsVorbringen bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass es zur Fristversäumung auch ohne die dargestellten Organisationsmängel gekommen wäre. Hätten die erstinstanzlichen Bevollmächtigten das Gebotene getan, wäre die falsche Eintragung der Berufungsfrist aller Voraussicht nach berichtet und an Rechtsanwältin S. das richtige Zustellungsdatum übermittelt worden. Der Rechtsmittelbevollmächtigten wäre dann bereits zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, als ihre Arbeitsfähigkeit noch nicht beeinträchtigt war, der baldige Fristablauf erkennbar gewesen.

Auch wenn Rechtsanwältin S. in der nachfolgenden Woche infolge der Unfähigkeit, einen klaren Gedanken zu fassen, nicht mehr in der Lage gewesen sein sollte, die Frist eigenständig zu prüfen oder die Notwendigkeit ihrer anwaltlichen Prüfung zu erkennen, war sie dem WiedereinsetzungsVorbringen zufolge nicht etwa zur Gänze handlungsunfähig. Vielmehr informierte sie vor Fristablauf die Kanzlei des Beklagten zu 2) über ihre Erkrankung und bemühte sich überdies, mit einem „Abgleich“ der Fristen dafür Sorge zu tragen, dass nichts übersehen werde. Sie fragte sogar noch einmal nach, als die Kanzleiangestellte das zuvor für die Berufungsfrist mitgeteilte Datum des 8.8.2017 nunmehr als Ablauf der Berufungsbegründungsfrist bezeichnete.

Dass die Anwältin, die auch nach der Erkrankung alle ihr noch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen musste, auch zur bloßen Einlegung der Berufung, hätte sie sich nicht im Irrtum über die Frist befunden, nicht im Stande gewesen wäre, ist danach bereits nicht sicher. Im Übrigen erscheint möglich, dass die Kanzlei des Beklagten zu 2), nachdem die Erkrankung der beauftragten Anwältin bekannt geworden war, im Blick auf den baldigen Fristablauf selbst für eine rechtzeitige Einlegung der Berufung gesorgt hätte.

bb) Allein die Möglichkeit, dass die Fristversäumung trotz des Verschuldens des Beklagten zu 2) noch vermieden worden wäre, wenn die Rechtsmittelanwältin die Frist eigenständig geprüft hätte, rechtfertigt die Wiedereinsetzung auch dann nicht, wenn eine gebotene Prüfung unverschuldet unterblieben ist.

Die Versäumung der Frist beruht auch dann auf einem von der Partei zu vertretenden Umstand, wenn dieser nur in kumulativem Zusammenwirken mit einem weiteren, nicht von ihr verschuldeten Umstand ihre Nichteinhaltung verursacht hat (BeckOK-ZPO/Wendtland, 2019, § 233 Rdnr. 15; *vgl. BGH, Beschl. v. 27.1.2016 – XII ZB 684/14, WM 2016, 1854 Rdnr. 25*). Wiedereinsetzung kann demgemäß nicht schon dann gewährt werden, wenn Partei oder Prozessbevollmächtigten ein nur mitursächliches Verschulden trifft (BGH, *Beschl. v. 27.1.2016, a.a.O.; Stein/Jonas/Roth, ZPO, 23. Aufl., § 233 Rdnr. 31*). Ob die Rechtsmittelbevollmächtigte eine eigene Fristenprüfung unverschuldet unterlassen hat, kann daher dahinstehen.

cc) Mitursächliches Verschulden der Partei oder ihres Vertreters steht der Wiedereinsetzung nur dann nicht entgegen, wenn es hinter eine wesentliche andere Ursache zurücktritt, und damit bei wertender Würdigung des Ursachenverlaufs die rechtliche Erheblichkeit des Verschuldens von Partei oder Anwalt zu verneinen ist (*vgl. BGH, Beschl. v. 12.12.1984 – IVb ZB 103/84, ZIP 1985, 640, 641 f.; v. 18.7.2007 – XII ZB 32/07, NJW 2007, 2778 Rdnr. 11; v. 27.1.2016, a.a.O., Rdnr. 25; BeckOK-ZPO/Wendtland, 2018, § 233 Rdnr. 13; Stein/Jonas/Roth, ZPO, 23. Aufl., § 233 Rdnr. 31*).

Das ist etwa angenommen worden, wenn der Rechtsanwalt zwar schuldhaft einen Schriftsatz zu unterschreiben vergisst, dies aber rechtzeitig bemerkt worden wäre, wenn der Bürovorsteher es nicht unterlassen hätte, die ausgehende Post

weisungsgemäß in dieser Hinsicht zu prüfen (BGH, Beschl. v. 12.12.1984, a.a.O.).

So ist der Streitfall nicht zu beurteilen. Das Vorgehen des Beklagten zu 2), den Rechtsmittelauftrag in der Woche vor Fristablauf telefonisch durch seine Angestellte übermitteln zu lassen, ohne das Zustellungsdatum überprüft zu haben und die Angestellte zu instruieren, die zu beauftragende Anwältin hierüber zu informieren, barg schon die besondere Gefahr, dass die Rechtsmittelbevollmächtigte, der die Akten auch erst in der folgenden Woche übermittelt worden sind, nicht zutreffend informiert werden würde. Hinsichtlich dieser Handhabung ist nicht ein Routinefehler zu erinnern, sondern die Unterlassung einer wichtigen fristsichernden Maßnahme.

e) Ein Hinweis des Berufungsgerichts an den Beklagten zu 2), dass er eine hinreichende Organisation des Fristenwesens in seiner Kanzlei nicht dargelegt habe, war nicht geboten. Die Anforderungen, welche die Rechtsprechung an eine wirksame Organisation des Fristenwesens stellt, sind bekannt und müssen einem Anwalt auch ohne richterliche Hinweise geläufig sein.

Tragen die zur Begründung des Wiedereinsatzantrags gemachten Angaben diesen Anforderungen nicht Rechnung, deutet das nicht auf Unklarheiten oder Lücken des Vortrags hin, die aufzuklären oder zu füllen wären, sondern erlaubt den Schluss darauf, dass entsprechende organisatorische Maßnahmen gefehlt haben (BGH, Beschl. v. 23.10.2003 – V ZB 28/03, NJW 2004, 367, 369; v. 15.12.2015 – VI ZB 15/15, WM 2016, 1558 Rdnr. 13). Entsprechendes gilt im Hinblick auf solche Sicherungsmaßnahmen, die im Falle einer Einzelweisung dagegen zu treffen sind, dass sie nicht richtig befolgt wird (BGH, Beschl. v. 15.12.2015, a.a.O.). ■

Steuerberatervertrag

- Finanz- und Lohnbuchhaltung
 - Dienste höherer Art
 - Fristlose Kündigung
- (BGH, Urt. v. 2.5.2019 – IX ZR 11/18)

Leitsätze:

1. Schuldet der Dienstverpflichtete die Fertigung der Finanz- und Lohnbuchhaltung, handelt es sich nicht um Dienste höherer Art.
2. Wird der Steuerberater mit steuerlichen Angelegenheiten und der Fertigung der Finanz- und Lohnbuchhaltung betraut, kann der Vertrag von dem Mandanten fristlos gekündigt werden, auch wenn der Steuerberater bis zur Kündigung ausschließlich Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanz- und Lohnbuchhaltung entfaltet hat. ■

Zum Sachverhalt:

Der Kläger, ein Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, und die Beklagte schlossen am 18.12.2014 einen Steuerberatungsvertrag. Gegenstand des Vertrages waren „Erstellung der Jahresabschlüsse einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Jahressteuererklärungen, Buchführungsarbeiten sowie Beratung in allen steuerlichen Angelegenheiten einschließlich Rechtsbehelfe“. Der Vertrag lief auf mindestens ein Jahr und sollte sich um jeweils ein weiteres Jahr verlängern, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wurde.

Der Kläger erbrachte die Tätigkeiten der Finanzbuchhaltung von Oktober 2014 bis Februar 2015 und der Lohnbuchhaltung von November 2014 bis April 2015 für die Beklagte. Durch Schreiben vom 17.4.2015 kündigte die Beklagte den Vertrag unter Hinweis auf einen Beraterwechsel und bat den Kläger, der neuen Steuerberaterin alle notwendigen Unterlagen, Informationen und Akten zur Verfügung zu stellen. Diesem Wunsch kam der Kläger nicht nach.

Der Kläger berechnete der Beklagten für die Buchführung im Zeitraum von Mai 2015 bis März 2016 monatliche Vorschusszahlungen von 3.141,60 EUR. Durch eine Endabrechnung vom 9.3.2016 verlangte der Kläger für das Jahr 2015 von der Beklagten Zahlung in Höhe von 62.962,66 EUR. Außerdem beanspruchte er aus Buchführung für die Monate Januar bis Juni 2016 monatliche Vorschusszahlungen von 8.274,61 EUR.

Die – soweit für das Revisionsverfahren noch von Bedeutung – auf Zahlung von 137.547,22 EUR gerichtete Klage ist abgewiesen worden. Auf die wegen der verspäteten Rückgabe von Buchhaltungsunterlagen erhobene Widerklage ist der Kläger zur Zahlung von 7.985,21 EUR verurteilt worden.

Dagegen richtet sich die von dem Senat zugelassene Revision des Klägers. Mit ihrer Anschlussrevision begehrt die Beklagte, den Kläger im Wege der Widerklage zur Zahlung von weiteren 3.000 EUR zu verurteilen. ■

Aus den Gründen:

Die Revision und die Anschlussrevision bleiben ohne Erfolg.

I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt:

Dem Kläger stünden weitere Honorare aus der Zeit nach Zugang der Kündigung der Beklagten vom 17.4.2015 nicht zu. Die Kündigung sei sofort wirksam geworden und habe gemäß § 627 Abs. 1 BGB die weiteren Leistungspflichten der Parteien entfallen lassen.

Die fristlose Kündigung eines Vertrages sei bei einer Vertrauensstellung zulässig, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete Dienste höherer Art zu leisten habe, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen würden. Die Aufgaben des Klägers – Erstellung der Jahresabschlüsse, der Jahressteuererklärungen und der Beratung in allen steuerlichen Angelegenheiten – stellten Dienste höherer Art dar. Dienste eines Steuerberaters würden typischerweise wegen der da-

mit verbundenen Einblicke in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten nur aufgrund persönlichen Vertrauens in die Person des Steuerberaters übertragen.

Das Merkmal der Leistung von Diensten höherer Art fehle nicht wegen der praktischen Durchführung des Vertrages, die sich bis zur Kündigung auf Buchführungstätigkeiten beschränkt habe. Bei der Frage, ob Dienste höherer Art zu leisten seien, komme es maßgebend auf die vertraglichen Vereinbarungen an, nicht auf die spätere tatsächliche Durchführung des Vertrages. Werde ein Rechtsberater mit Arbeiten betraut, die in den Kernbereich seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit fielen und Dienste höherer Art darstellten, müsse er typischerweise damit rechnen, dass der Vertrag wegen eines Verlusts des Vertrauensverhältnisses vorzeitig gekündigt werde.

Die Kündigung des Vertrages durch die Beklagte sei wirksam, weil der Kläger im Dezember 2014 mit der Erbringung höherer Dienste beauftragt worden sei und sich seine vertragliche Verpflichtung bis zur Kündigung nicht geändert habe. Die Klage sei insgesamt abzuweisen, weil Honorarforderungen des Klägers in der Zeit von Januar bis März 2015 durch Erfüllung und Aufrechnung mit Vorschusszahlungen erloschen seien.

Die Widerklageforderung belaufe sich auf 7.985,21 EUR. Die Beklagte könne Erstattung eines nicht verbrauchten Vorschusses von 1.917,81 EUR verlangen. Ferner stehe ihr ein Schadenersatzanspruch in Höhe von 6.067,40 EUR zu, weil sich der Kläger mit der Rückgabe der Buchhaltungsunterlagen der Jahre 2014 und 2015 in Verzug befunden habe.

II. Diese Ausführungen halten rechtlicher Prüfung stand.

1. Die Klageforderung über 137.547,22 EUR ist nicht begründet, weil die Beklagte das Vertragsverhältnis zu dem Kläger auf der Grundlage von § 627 Abs. 1 BGB wirksam mit Schreiben vom 17.4.2015 gekündigt hat. Ab diesem Zeitpunkt konnten weitere, mit der Klage geltend gemachte Honorarforderungen des Klägers nicht anfallen.

a) Ein **Steuerberatungsvertrag** hat **Dienste höherer Art** zum Gegenstand. Darum können sich beide Vertragspartner auf das **Kündigungsrecht des § 627 Abs. 1 BGB** berufen.

aa) Nach dieser Vorschrift ist bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 BGB ist, die Kündigung auch ohne die in § 626 BGB bezeichnete Voraussetzung eines wichtigen Grundes zulässig, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die aufgrund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Diese Voraussetzungen sind bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters gegeben.

bb) **Dienste höherer Art können solche sein, die besondere Fachkenntnis, Kunstfertigkeit oder wissenschaftliche Bildung voraussetzen oder die den persönlichen Lebensbereich betref-**

fen (BGH, Urt. v. 13.11.2014 – III ZR 101/14, BGHZ 203, 180 Rdnr. 12 m.w.N.). Der Gesetzgeber wollte vorwiegend **solche Tätigkeiten** erfassen, **die einer akademischen Ausbildung bedürfen und sich durch ein besonders qualifiziertes Berufsbild auszeichnen** (Staudinger/Preis, BGB, 2016, § 627 Rdnr. 18; Erman/Belling/Riesenhuber, BGB, 15. Aufl., § 627 Rdnr. 5).

Die Tätigkeit der Ärzte, Privatlehrer, Rechtsanwälte (vgl. BGH, Urt. v. 16.10.1986 – III ZR 67/85, NJW 1987, 315, 316; v. 7.3.2019 – IX ZR 221/18, WM 2019, 740 Rdnr. 8; Mugdan, Die gesamten Materialien zum BGB für das Deutsche Reich, II. Band, S. 913) und Steuerberater (vgl. BGH, Urt. v. 4.6.1970 – VII ZR 187/68, BGHZ 54, 106, 107 f.) fällt typischerweise unter § 627 Abs. 1 BGB (vgl. Mugdan, a.a.O.).

Steuerberater leisten in der Regel Dienste höherer Art. Der ihnen erteilte Auftrag kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung beendet werden (BGH, Urt. v. 11.2.2010 – IX ZR 114/09, WM 2010, 626 Rdnr. 9). Es ist für die Einstufung einer Leistung als Dienst höherer Art ohne Bedeutung, ob der Berufsträger sie selbst vornimmt oder ob er sie – im Rahmen seiner Berufspflichten – durch einen Helfer unter seiner Verantwortung vornehmen lässt (BGH, Urt. v. 9.6.2011 – III ZR 203/10, BGHZ 190, 80 Rdnr. 17).

Das in § 627 Abs. 1 BGB vorausgesetzte generelle persönliche Vertrauen kann darum auch dann vorliegen, wenn es sich bei dem Dienstverpflichteten um eine juristische Person handelt (BGH, Urt. v. 22.9.2011 – III ZR 95/11, NJW 2011, 3575 Rdnr. 9 m.w.N.). Zur fristlosen Kündigung ist sowohl der Berater als auch der Auftraggeber berechtigt (Mugdan, a.a.O.; Rinkler in: G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab, Handbuch der Anwaltshaftung, 4. Aufl., § 1 Rdnr. 82; Gräfe in: Gräfe/Lenzen/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 6. Aufl., Rdnr. 49).

b) Der Kläger wurde angesichts der von ihm in allen steuerlichen Angelegenheiten geschuldeten Beratung von der Beklagten mit der Erbringung von Diensten höherer Art im Sinne des § 627 Abs. 1 BGB betraut. Dieser Bewertung steht nicht entgegen, dass der Auftrag daneben die **Fertigung der Finanz- und Lohnbuchhaltung** umfasste.

Auch nicht dem Steuerberater oder Rechtsanwalt vorbehaltenen Tätigkeiten sind Dienste höherer Art, wenn sie – wie im vorliegenden Fall – Bestandteil eines einheitlichen Dienstvertrages sind, der auch die steuerliche Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat.

Der gesetzgeberische Grund für die gegenüber § 626 BGB erleichterte, jederzeitige Möglichkeit zur Lösung eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 627 BGB liegt nämlich in dem Vertrauen, von dem derartige Dienstverhältnisse getragen werden. Dieses kann schon durch unwägbara Umstände und rational nicht begründete Empfindungen gestört werden, die objektiv keinen wichtigen Grund zur Kündigung darstellen. Deshalb soll bei derartigen, ganz auf persönliches Vertrauen ausgerichteten Dienstverhältnissen die Freiheit der persönlichen Entscheidung eines jeden Teils im weitesten Ausmaß gewährleistet werden.

Der Sinn und Zweck der Vorschrift des § 627 Abs. 1 BGB, nur Personen des eigenen Vertrauens mit der steuerlichen Beratung befassen zu dürfen, würde nicht erreicht, wenn der Auftraggeber gezwungen wäre, den wegen entzogenen Vertrauens wirksam gekündigten Berater bestimmte Teilleistungen weiterhin erbringen zu lassen, zumal wenn er ihm dann weiterhin und erneut Einblicke in vertrauliche Einzelheiten seiner Berufs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewähren müsste (BGH, Urt. v. 11.2.2010 – IX ZR 114/09, WM 2010, 626 Rdnr. 17; vgl. Beyme, Stbg 2018, 327, 329 f.; Wacker, DStR 2018, 935 f.).

c) Die Beklagte hat den mit dem Kläger geschlossenen Steuerberatungsvertrag auf der Grundlage des § 627 Abs. 1 BGB am 17.4.2015 wirksam gekündigt. **Dabei ist es ohne Bedeutung, dass der Kläger bis zur Kündigungserklärung lediglich Aufträge im Bereich der Finanz- und Lohnbuchhaltung erbracht, er aber keine steuerlichen Angelegenheiten wahrgenommen hat.** Das Kündigungsrecht aus § 627 Abs. 1 BGB hängt bei einem auch Dienste höherer Art umfassenden Vertrag nicht davon ab, dass bis zur Vertragskündigung tatsächlich Dienste höherer Art geleistet wurden.

aa) **Die Durchführung der Finanz- und Lohnbuchhaltung hat für sich genommen keine Dienste höherer Art (§ 627 Abs. 1 BGB) zum Gegenstand** (OLG Hamm, DStR 1995, 1407; MünchKomm-BGB/Henssler, 7. Aufl., § 627 Rdnr. 24; Rinkler in: G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab, Handbuch der Anwaltshaftung, 4. Aufl., § 1 Rdnr. 83), **weil diese Tätigkeit keine besondere wissenschaftliche, künstlerische oder technische Vorbildung erfordert.**

(1) Die Fertigung der Finanz- und Lohnbuchhaltung gehört zum Berufsbild der Steuerberater, ist diesen aber nicht vorbehalten.

Der Tätigkeitsbereich des Steuerberaters geht über die eigentliche steuerliche Rechtsberatung (§ 1 Abs. 1 StBerG) weit hinaus. Die Hilfeleistung in Steuersachen umfasst nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 StBerG auch die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Das Berufsbild des Steuerberaters kennt danach wenigstens zwei selbständige Formen der Berufsausübung innerhalb des Sammelbegriffs Hilfeleistung in Steuersachen, einmal die eigentliche Steuerberatung in der Form echter Rechtsberatung auf dem Gebiet des Steuerrechts und zum anderen die Buchführungshilfe (BVerfG, Beschl. v. 18.6.1980 – 1 BvR 697/77, BVerfGE 54, 301, 325 f.; BGH, Urt. v. 14.6.2012 – IX ZR 145/11, BGHZ 193, 297 Rdnr. 10).

Von der eigentlichen Steuerberatung als Rechtsberatung auf dem Gebiet des Steuerrechts ist die Hilfeleistung bei der Erfüllung der Buchführungspflichten zu unterscheiden, die der Rechnungslegung zuzuordnen ist (BGH, a.a.O.). Die Tätigkeit der Finanz- und Lohnbuchhaltung unterfällt gemäß § 6 Nr. 4 StBerG außerhalb der Aufstellung von Steuerbilanzen und deren steuerrechtlicher Beurteilung (vgl. § 33 StBerG) nicht

dem Verbot unbefugter Hilfestellung in Steuersachen nach § 5 StBerG (BGH, Urt. v. 11.2.2010 – IX ZR 114/09, WM 2010, 626 Rdnr. 17).

Die Buchführungshilfe ist allein von der Buchführungstätigkeit geprägt und enthält nicht die weitergehenden Bestandteile der Steuerberatung, insbesondere die Hilfe bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen sowie die Vertretung vor den Finanzbehörden und Finanzgerichten (BVerfG, a.a.O., S. 326).

(2) Die nicht dem Steuerberater vorbehaltene Buchhaltung gehört mangels Notwendigkeit einer besonders qualifizierten Vorbildung nicht zu den Dienstleistungen höherer Art.

(a) Die Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle erfordert keine besonderen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Kenntnisse. Hier geht es vor allem darum, die Vielzahl des täglich anfallenden Buchungsstoffs den eingerichteten Konten der betrieblichen Buchführung zutreffend und möglichst rationell zuzuordnen (BVerfG, a.a.O., S. 317). Bei der Buchführung, die durch einschlägig vorgebildete kaufmännische Gehilfen erbracht werden kann (§ 6 Nr. 4 StBerG), können zwar vereinzelt auch Rechtsfragen auftauchen und eine Rolle spielen, etwa für die Frage, wie der eine oder andere Posten zu verbuchen ist.

Im Vordergrund stehen solche Überlegungen aber nicht; vielmehr überwiegen bei der kaufmännischen Buchführung bei weitem die technischen Buchungsvorgänge ohne rechtlichen Gehalt. **Das Wesentliche der Buchführung liegt nicht in der rechtlichen Beratung, sondern in außerrechtlichen Aufgaben.** Demgemäß wird die kaufmännische Buchführung vielfach von Buchhaltern wahrgenommen (vgl. BGH, Urt. v. 9.4.1970 – VII ZR 146/68, BGHZ 53, 394, 396 f.; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2005, 1152, 1154).

Die Kontierung von Belegen stellt sich als eine nicht durch besondere rechtliche Erwägungen geprägte, schematisierte Subsumtion von Geschäftsvorfällen unter den betrieblichen Kontenplan dar (BVerfG, a.a.O.).

Der weit überwiegende Teil der zu verbuchenden Geschäftsvorfälle wirft nicht einmal aus der Sicht des Buchhalters besonders schwierige Fragen der zutreffenden Verbuchung auf, weil die zugrundeliegenden Sachverhalte einfach gelagert sind und sich zudem im Laufe der Zeit ständig in gleicher Weise wiederholen (BVerfG, a.a.O., S. 320). Vor diesem Hintergrund kann ein Unternehmer seine laufende Buchführung – zulässigerweise – selbst oder mit Hilfe von Angestellten erstellen (BVerfG, a.a.O., S. 332).

(b) Bei der Buchhaltung handelt es sich folglich nicht um eine die besondere Qualifikation der steuerberatenden Berufe erfordernde Tätigkeit.

Den Personen, die im Rahmen einer kaufmännischen Ausbildung Buchführungskennntnisse erlangt und in der Gehilfenprüfung nachgewiesen haben, kann die Eignung für diese Tätigkeit nicht abgesprochen werden (BVerfG, a.a.O., S. 318).

Die Vermittlung von Buchführungskenntnissen ist wesentlicher Gegenstand der staatlich anerkannten Ausbildung in kaufmännischen Berufen und wird in den Ausbildungsrahmenplänen der kaufmännischen Berufe zum Teil ausdrücklich erwähnt (*BVerfG, a.a.O., S. 318 f.*).

Auch wenn ein zugelassener steuerlicher Berater die laufende Buchführung besorgt, erledigt er diese häufig nicht selbst, sondern bedient sich angestellter buchhalterischer Hilfskräfte (*BVerfG, a.a.O., 321*). Die im Rahmen einer kaufmännischen Ausbildung vermittelte und mit der Gehilfenprüfung nachgewiesene einfache „handwerkliche“ Tätigkeit der Buchführungshilfe (*BVerfG, a.a.O., S. 330*) erfordert mithin keine besondere wissenschaftliche, künstlerische oder technische Vorbildung (vgl. *RAGE 4, 143, 145 f.*), welche sie als Dienstleistung höherer Art ausweisen könnte.

bb) Das **außerordentliche Kündigungsrecht aus § 627 Abs. 1 BGB** gelangt bei **einheitlichen Verträgen**, welche neben Diensten höherer Art weitere nicht höhere Dienstleistungen umfassen, auch dann zur Anwendung, wenn von dem Dienstverpflichteten bis zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung tatsächlich keine Dienste höherer Art – wie im Streitfall infolge der Vornahme allein der Finanz- und Lohnbuchhaltung – erbracht wurden.

(1) Nach dem Wortlaut des § 627 Abs. 1 BGB ist eine außerordentliche Kündigung gerechtfertigt, wenn der Dienstverpflichtete Dienste höherer Art **„zu leisten hat“**. **Daraus folgt, dass für die Anwendung des § 627 BGB nicht darauf abzustellen ist, ob die geleisteten Dienste tatsächlich solche höherer Art waren, sondern nur darauf, ob es der Dienstverpflichtete vertraglich übernommen hatte, solche Dienste höherer Art zu leisten.**

Die Richtigkeit dieser Annahme ergibt sich aus dem Grundsatz der Privatautonomie. Wird die Verpflichtung, Dienste höherer Art zu erbringen, von den Parteien vereinbart, ergibt sich daraus die Anwendung des § 627 BGB (vgl. *BAG, Urt. v. 9.7.1959 – 2 AZR 39/57, AP Nr. 3 zu § 622 BGB; v. 6.12.1968 – 2 AZR 91/68, DB 1969, 535, 536; RGRK-BGB/Corts, 12. Aufl., § 627 Rdnr. 2*).

(2) **Diese Würdigung führt nicht zu einer unzulässigen Umgehung der Vorschrift des § 626 BGB, welche die Vertragsbeendigung an die Voraussetzung eines wichtigen Grundes knüpft** (in diesem Sinne: *MünchKomm-BGB/Henssler, BGB, 7. Aufl., § 627 Rdnr. 25; Staudinger/Preis, BGB, 2016, § 627 Rdnr. 18; Erman/Belling/Riesenhuber, BGB, 15. Aufl., § 627 Rdnr. 5; Weth in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 8. Aufl., § 627 Rdnr. 6*).

Das Vertrauen eines Dienstverpflichteten, der Dienste höherer Art und sonstige Dienste zu erbringen hat, eine nicht auf einen wichtigen Grund gestützte außerordentliche Kündigung nur nach Leistung von Diensten höherer Art hinnehmen zu müssen, ist nicht schutzwürdig.

Vielfach wird es von Zufällen abhängen, ob der Dienstverpflichtete bis zu dem Eintritt des Vertrauensverlusts und der

darauf beruhenden Kündigung bereits Dienste höherer Art oder nur sonstige Dienstleistungen erbracht hat.

Gerade bei einem umfassend beauftragten Steuerberater liegt es nahe, dass er nach Vertragsschluss zunächst laufende Buchführungsarbeiten erledigt, bevor es zu einer steuerlichen Beratung als Dienstleistung höherer Art kommt.

Es kann von einem Mandanten, der auf der Grundlage eines einheitlichen auch die Steuerberatung umfassenden Vertragsverhältnisses bereits nach Durchführung der Lohn- und Finanzbuchhaltung das Vertrauen in seinen Steuerberater verliert, nicht verlangt werden, diesen nur deshalb auch mit steuerlichen Angelegenheiten zu betrauen, um das Kündigungsrecht des § 627 BGB ausüben zu können (vgl. *BGH, Urt. v. 11.2.2010 – IX ZR 114/09, WM 2010, 626 Rdnr. 17; Gräfe in: Gräfe/Lenzen/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 6. Aufl., Rdnr. 50*).

Ein Dienstverpflichteter, der Dienste höherer Art und sonstige Dienstleistungen schuldet, muss es hinnehmen, dass das Kündigungsrecht aus § 627 BGB unabhängig von den geleisteten Diensten für das gesamte Vertragsverhältnis gilt.

Dem Steuerberater steht es frei, zum Zwecke der eingeschränkten Geltung des § 627 BGB seine Beauftragung davon abhängig zu machen, dass über die Finanz- und Lohnbuchhaltung einerseits und über die steuerliche Beratung andererseits getrennte Vertragsverhältnisse vereinbart werden (vgl. *Gräfe in: Gräfe/Lenzen/Schmeer, a.a.O.*). Gelingt es ihm nicht, dieses Ansinnen durchzusetzen, muss er die Kündigungsmöglichkeit des § 627 Abs. 1 BGB für das gesamte Vertragsverhältnis hinnehmen.

cc) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der tatsächlichen Handhabung des Vertrages eine Änderung dahin liegt, dass keine Dienste höherer Art geschuldet werden. Hierfür bietet der vorliegende Fall keine Anhaltspunkte.

d) Im Streitfall liegt ein dauerhaftes Dienstverhältnis vor. Da feste Bezüge nur für die Lohn- und Finanzbuchhaltung geschuldet sind, wird nicht das Kündigungsrecht für den gesamten, einheitlichen Dienstvertrag gesetzlich ausgeschlossen. **Ein umfassender Vertrag wird nicht dadurch der Kündigungsmöglichkeit des § 627 BGB entzogen, dass lediglich für einen Teilbereich feste Bezüge bezahlt werden.** Es besteht in diesem Fall keine Rechtfertigung dafür, die Interessen des Dienstberechtigten insgesamt zurücktreten zu lassen. Die festen Bezüge müssen vielmehr nach einhelliger Auffassung für die gesamte Tätigkeit bezahlt werden und dürfen nicht lediglich einen Teilbereich abdecken (*BGH, Urt. v. 11.2.2010 – IX ZR 114/09, WM 2010, 626 Rdnr.22*).

2. Die von der Revision allein geltend gemachte Rüge der Unanwendbarkeit des § 627 Abs. 1 BGB ist nach den vorstehenden Ausführungen nicht geeignet, die Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 7.985,21 EUR auf die von der Beklagten erhobene Widerklage zu Fall zu bringen. Rechtsfehler des Berufungsurteils sind auch insoweit nicht ersichtlich. (...) ■

Anwaltsvertrag

- Zustandekommen
- Deckungszusage
- Rechtsschutzversicherung
(BGH, Urt. v. 14.2.2019 – IX ZR 203/18)

Leitsatz:

Zum Zustandekommen eines Anwaltsvertrages, wenn eine Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers eingeholt werden soll. ■

Zum Sachverhalt:

Der Beklagte hatte sich als atypischer stiller Gesellschafter an einer Gesellschaft der „G.“ beteiligt und Einlagen von mehr als 20.000 EUR erbracht. Über das Vermögen der Gesellschaften wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Beklagte beauftragte die klagende Anwaltssozietät mit der Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber den Initiatoren und Konzeptanten der „G.“. Der Rechtsschutzversicherer des Beklagten sagte die Übernahme der hiermit verbundenen Kosten zu.

Mit Schreiben vom 9.3.2011 unterrichtete die Klägerin den Beklagten über die Möglichkeit, auch die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften der „G.“ (fortan: Wirtschaftsprüfer) auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen. Der Beklagte unterzeichnete das dem Schreiben beigefügte, mit „Auftrag und Vollmacht“ überschriebene Formular und sandte es an die Klägerin zurück.

In einem weiteren Schreiben vom 12.8.2011 wies die Klägerin ihn darauf hin, dass der Rechtsschutzversicherer zur Übernahme der Kosten verpflichtet sei und die Deckungszusage unberechtigt verweigere. Im Dezember 2011 leitete die Klägerin mehrere hundert Güteverfahren bei einer Gütestelle in L. ein. Die Güteverfahren scheiterten, weil die Wirtschaftsprüfer, welche die Klägerin zuvor nicht angeschrieben hatte, nicht bereit waren, am Güteverfahren teilzunehmen. Der Rechtsschutzversicherer des Beklagten verweigerte die Übernahme der Kosten für eine Klage.

Der Beklagte einigte sich schließlich mit ihm auf eine Abfindungszahlung und forderte die Klägerin mit Schreiben vom 24.12.2012 auf, alle laufenden Verfahren kostengünstig zu beenden. Unter dem 1.10.2014 stellte die Klägerin dem Beklagten für ihre Tätigkeit im Rahmen des Güteverfahrens insgesamt 1.633,87 EUR in Rechnung, ausgehend von einer 1,5-Geschäftsgebühr gemäß § 13 RVG und einem Gegenstandswert von 37.780,72 EUR. Der Gegenstandswert setzte sich aus dem vom Beklagten eingezahlten und ersetzt verlangten Kapital abzüglich der Entnahmen, insgesamt 20.489,71 EUR, einem entgangenen Gewinn von 17.191,01 EUR und einem Betrag von 100 EUR für die Feststellung der Ersatzpflicht für künftige Schäden zusammen.

Nunmehr verlangt die Klägerin die Zahlung des Rechnungsbetrages von 1.633,87 EUR nebst Zinsen. Das AG hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat den Beklagten

zur Zahlung von 1.348,27 EUR nebst Zinsen verurteilt. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision will die Klägerin die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung weiterer 285,60 EUR nebst Zinsen erreichen. Der Beklagte hat Anschlussrevision mit dem Ziel der Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urteils eingelegt. ■

Aus den Gründen:

Die Revision der Klägerin bleibt ohne Erfolg, weil ein Anspruch der Klägerin schon dem Grunde nach nicht besteht. Die Anschlussrevision des Beklagten führt zur Wiederherstellung des Urteils des AG.

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Der Beklagte habe die Klägerin beauftragt, einen Güteantrag gegen die Wirtschaftsprüfer zu erstellen. Der entsprechende Vertrag sei dadurch zustande gekommen, dass der Beklagte der Klägerin auf deren Schreiben vom 9.3.2011 hin das unterzeichnete Vollmachtenformular übersandt habe. Ob die Annahme des Vertragsangebots unter der aufschiebenden Bedingung erklärt worden sei, dass der Rechtsschutzversicherer Kostendeckung zusage, könne dahinstehen. Diese Bedingung sei eingetreten.

Mit Schreiben vom 29.7.2011 habe der Rechtsschutzversicherer dem Beklagten eine entsprechende Zusage erteilt. Soweit der Beklagte bestreite, das Schreiben vom 29.7.2011 erhalten zu haben, handele es sich um neues Vorbringen, welches gemäß §§ 530, 531, 296 Abs. 2, 282 ZPO verspätet sei. Die Klägerin habe einen Antrag auf außergerichtliche Streitschlichtung erstellt. Damit sei die verlangte Gebühr nach Nr. 2303 Nr. 4 VV RVG entstanden.

Der Gebührenanspruch der Klägerin sei nicht gemäß § 362 BGB untergegangen. Die Geltendmachung des Anspruchs des Beklagten gegen die Wirtschaftsprüfer stelle eine andere Angelegenheit dar als die Geltendmachung des Anspruchs gegen die Unternehmen und Verantwortlichen der „G.“. Eine dienstvertragliche Mängelhaftung gebe es nicht. Eine Aufrechnung mit einem Gegenanspruch auf Schadenersatz wegen Schlechterfüllung komme nicht in Betracht, weil der Gebührenanspruch keinen ersatzfähigen Schaden darstelle. Andere aufrechenbare Gegenansprüche stünden dem Beklagten nicht zu. Insbesondere habe der Beklagte nicht ausreichend dazu vorgetragen, dass ein Vorgehen gegen die Wirtschaftsprüfer von vornherein aussichtslos gewesen sei.

Der Höhe nach könne die Klägerin lediglich einen Betrag von 1.348,27 EUR verlangen. Der Gegenstandswert entspreche dem eingezahlten Kapital abzüglich der Entnahmen, insgesamt 20.489,71 EUR zuzüglich 100 EUR für den Feststellungsantrag. Der Anspruch auf Ersatz entgangener Zinsen stelle nur eine Nebenforderung gemäß § 4 ZPO dar, welche den Streitwert nicht erhöhe.

II. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung in wesentlichen Punkten nicht stand. Zwischen den Parteien ist kein Anwaltsvertrag über die Geltendmachung etwaiger Ansprüche des Beklagten gegen die Wirtschaftsprüfer zustande gekommen.

1. **Ein Anwaltsvertrag setzt übereinstimmende, auf den Abschluss eines entsprechenden Vertrages gerichtete Willenserklärungen der Vertragsparteien voraus.** Die Erklärungen können auch in schlüssigem Verhalten der Vertragsparteien enthalten sein, wenn das Verhalten des anderen Teils von dem Rechtsanwalt bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nach Treu und Glauben als eine auf den Abschluss eines Anwaltsvertrages gerichtete Willenserklärung aufzufassen war und sein nachfolgendes Verhalten als Annahme des Auftrags gedeutet werden durfte. Dabei sind im Interesse der Rechtssicherheit **strenge Anforderungen an einen Vertragsschluss durch schlüssiges Verhalten** zu stellen (*BGH, Urt. v. 10.1.2019 – IX ZR 89/18, WM 2019, 728 Rdnr. 12 m.w.N.*).

2. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts lag in der **Übersendung des Vollmachtsformulars nicht die Annahme eines auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Wirtschaftsprüfer gerichteten Angebots** der Klägerin.

a) Die **Auslegung von Willenserklärungen** obliegt grundsätzlich dem Tatrichter, der seine Entscheidung unter Berücksichtigung der §§ 133, 157 BGB auf Grund einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände zu treffen hat. Sie kann vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob Verstöße gegen gesetzliche Auslegungsregeln, anerkannte Auslegungsgrundsätze, sonstige Erfahrungssätze oder Denkgesetze vorliegen und ob die Auslegung auf Verfahrensfehlern beruht (*st. Rspr.; vgl. BGH, Urt. v. 10.1.2019 – IX ZR 89/18, a.a.O.*).

b) Das Berufungsgericht hat den insoweit unstreitigen Sachverhalt unvollständig gewürdigt und dabei den Grundsatz der beiderseits interessengerechten Auslegung von Willenserklärungen außer Acht gelassen. Mit der Übersendung des keine Einschränkung enthaltenden Auftrags- und Vollmachtsformulars hat der Beklagte auf das Anschreiben der Klägerin vom 9.3.2011 geantwortet. In diesem Schreiben heißt es wörtlich:

„Wegen der Neuregelung der Verjährung im Jahr 2001 müssen Ihre Ansprüche gegen die Wirtschaftsprüfer noch in diesem Jahr geltend gemacht werden. Wir bitten Sie daher, die beigefügte Vollmacht unterschrieben im Original alsbald zurückzusenden. Nach Einholung der entsprechenden Deckungszusage Ihrer Rechtsschutzversicherung werden wir Ihre Ansprüche gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen Beihilfe zum Betrug geltend machen. Die Stellung der Deckungsanfrage erfolgt wie bisher durch unsere Kanzlei. Sollten sich bei der Einholung von Kostenschutz Probleme ergeben, werden wir Rücksprache mit Ihnen nehmen.“

Mit diesen Worten hatte die Klägerin hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie die (behaupteten) Ansprüche gegen die Wirtschaftsprüfer **erst nach Einholung einer Deckungszusage** geltend machen werde. Bei Problemen wollte sie beim Beklagten nachfragen, wie weiter verfahren werden sollte. Diese Vorgehensweise lag im Interesse beider Parteien. Die Klägerin brauchte nicht tätig zu werden, solange die Deckungszusage nicht vorlag. Der Beklagte konnte

dann, wenn es bei der Einholung der Deckungszusage zu Schwierigkeiten kam, entscheiden, welches Kostenrisiko er eingehen wollte.

3. Das Anschreiben der Klägerin vom 12.8.2011, welches der Beklagte nicht beantwortet hat, hat ebenfalls nicht zum Abschluss eines Anwaltsvertrages über die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Wirtschaftsprüfer geführt.

a) Das genannte Schreiben der Klägerin enthält für sich genommen kein Angebot auf Abschluss eines Anwaltsvertrages. Es nahm auf ein Schreiben des Rechtsschutzversicherers vom 29.7.2011 Bezug, das an andere von der Klägerin vertretene Versicherungsnehmer versandt worden war und das auch der Beklagte erhalten haben soll. In ihm heißt es, entgegen der Darstellung des Versicherers sei der Kostenschutz für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung gegen die Wirtschaftsprüfer bisher nicht erteilt, sondern vielmehr zu Unrecht verweigert worden. Das Schreiben endet unter der Zwischenüberschrift „Zum weiteren Vorgehen“ wie folgt:

„Da die Verfahrensweise der A. offenkundig darauf abzielt, die eigenen Versicherungsnehmer unter bewusster Umgehung der anwaltlichen Bevollmächtigten irreführen und zum Verzicht auf vertraglich zustehende Rechte und Leistungsansprüche zu bewegen, haben wir für eine Vielzahl weiterer Versicherungsnehmer der A. eine Verbraucherbeschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingereicht. Parallel dazu werden wir die Frage des Umfangs der Eintrittspflicht der A. gerichtlich geklärt werden (sic).

Hierzu werden wir den Anspruch auf Kostenschutz für einige ausgewählte Mandanten durch Einreichung entsprechender Deckungsklagen gerichtlich durchsetzen. Über den Ausgang der Verfahren werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren. Wir gehen davon aus, dass die A. nach der gerichtlichen Klärung der Frage ihrer Eintrittspflicht sodann auch allen übrigen betroffenen Versicherungsnehmern entsprechenden Kostenschutz gewähren wird. Bis dahin stehen wir Ihnen für Rückfragen unter der Tel.-Nr. ... zur Verfügung.“

b) Dieses Schreiben hat das Berufungsgericht nicht gewürdigt. Da insoweit keine Feststellungen zu erwarten sind, kann der Senat die erforderliche Auslegung selbst vornehmen (*vgl. etwa BGH, Urt. v. 24.11.2006 – LwZR 6/05, WM 2007, 996 Rdnr. 33*).

Die Klägerin hat klar zum Ausdruck gebracht, dass ihrer Ansicht nach mit dem Schreiben des Versicherers vom 29.7.2011 keine Deckungszusage erteilt worden war. Das Schreiben befasst sich ausschließlich mit der Frage des Versicherungsschutzes. Es verweist auf „Musterprozesse“, in denen die Frage der Einstandspflicht des Versicherers geklärt werden solle und über deren Ausgang der Beklagte unterrichtet werden würde. Ein Angebot auf Abschluss eines Anwaltsvertrages hinsichtlich der (vermeintlichen) Ansprüche gegen die Wirtschaftsprüfer unabhängig vom Vorliegen einer Deckungszusage liegt damit nicht vor.

Da das Schreiben der Klägerin vom 12.8.2011 allein kein Vertragsangebot enthält, kommt es insoweit auf die Frage einer Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden gemäß § 151 BGB nicht an.

c) Ein Angebot auf Abschluss eines Anwaltsvertrages, welches sich aus einer Zusammenschau des ersten Schreibens der Klägerin vom 9.3.2011 und ihres weiteren Schreibens vom 12.8.2011 ergeben könnte, konnte nicht gemäß § 151 BGB ohne Erklärung gegenüber der Klägerin angenommen werden.

aa) Gemäß **§ 151 Satz 1 BGB** kommt ein Vertrag durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung kann auch konkludent erfolgen.

Nach der Verkehrssitte ist der Zugang der Annahmeerklärung insbesondere bei einem für den Empfänger des Antrags lediglich vorteilhaften Geschäft entbehrlich (vgl. etwa BGH, Urt. v. 22.2.1999 – II ZR 99/98, NJW 1999, 1328). **Erforderlich ist jedenfalls ein als Willensbetätigung zu wertendes, nach außen hervortretendes Verhalten des Angebotsempfängers, aus welchem sich der Annahmewille deutlich ergibt** (BGH, Urt. v. 24.2.2016 – XII ZR 5/15, BGHZ 209, 105 Rdnr. 38).

bb) Keine der genannten Voraussetzungen ist hier erfüllt. Im Schreiben vom 9.3.2011 hatte die Klägerin erklärt, dass sie sich beim Beklagten melden werde, wenn es Probleme bei der Einholung der Deckungszusage geben würde. Dieser Fall war aus ihrer Sicht eingetreten, wie ihr weiteres Schreiben vom 12.8.2011 hinreichend deutlich zum Ausdruck brachte. Darüber, wie hinsichtlich dieser Ansprüche – etwa im Hinblick auf die zum Jahresende drohende Verjährung – verfahren werden sollte, verhielt sich das Schreiben nicht.

Die Klägerin hat nicht etwa um Weisung gebeten, ob sie die Wirtschaftsprüfer nunmehr in Anspruch nehmen dürfe, oder überhaupt zu erkennen gegeben, welche Tätigkeiten sie – vom Vorgehen gegen den Versicherer abgesehen – nunmehr entfalten wolle. Die Möglichkeit eines Güteantrags hat sie nicht einmal angedeutet. **Blieb für den Beklagten als Angebotsempfänger unklar, was weiter geschehen sollte, hat die Klägerin nicht auf den Zugang der Entscheidung des Beklagten über das weitere Vorgehen verzichtet.**

Die Geltendmachung der Ansprüche war für den Beklagten trotz der drohenden Verjährung wegen der aus Sicht beider Parteien nicht geklärten Frage des Versicherungsschutzes auch nicht lediglich rechtlich vorteilhaft. Auf die Frage einer Betätigung des Annahmewillens, die in den Tatsacheninstanzen nicht erörtert worden ist, kommt es damit nicht mehr an.

4. Darauf, dass das Schreiben des Versicherers vom 29.7.2011 als Deckungszusage auszulegen ist (vgl. BGH, Urt. v. 21.10.2015 – IV ZR 266/14, WM 2015, 2241), kommt es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht an. Die Parteien haben die Geltendmachung der (vermeintlichen) Ansprüche nicht nur von der Erfüllung einer Deckungszusage, sondern auch davon abhängig gemacht, dass es keine Probleme hinsichtlich der Deckungszusage geben werde. Derartige Probleme hat es gegeben.

Aus der Sicht beider Parteien bedeutete es keinen Unterschied, ob die Deckungszusage klar verweigert wurde, ob der Versicherer von vornherein ankündigte, Versicherungsschutz nur in Form von Abwehrdeckung gewähren zu wollen (vgl. BGH, a.a.O., Rdnr. 28 ff.) oder ob eine Erklärung abgegeben wurde, über deren Auslegung es berechtigte Zweifel gab. In allen Fällen sollte nach dem erklärten Willen der Klägerin im Schreiben vom 9.3.2011 und der auf dieses Schreiben bezogenen Antwort des Beklagten eine Entscheidung des Beklagten eingeholt werden, bevor weitere Maßnahmen ergriffen wurden.

III. Das angefochtene Urteil kann deshalb keinen Bestand haben. Es ist aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Da die Aufhebung nur wegen Rechtsverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und weitere Feststellungen nicht zu erwarten sind, hat der Senat in der Sache selbst zu entscheiden (vgl. § 563 Abs. 3 ZPO). Das klagabweisende Urteil des AG wird wiederhergestellt. ■

Anwaltschaftung

- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Auf Fax nicht sichtbare Unterschrift (BGH, Beschl. v. 31.1.2019 – III ZB 88/18)

Leitsatz:

Der Prozessbevollmächtigte einer Partei, der aufgrund der bereits auf dem Originalschriftsatz kaum sichtbaren (blassen) Unterschrift damit rechnen muss, dass diese entgegen § 130 Nr. 6 ZPO möglicherweise nicht auf die Telekopie übertragen werden wird, handelt schuldhaft, wenn das bei Gericht eingehende und dort ausgedruckte Fax eine im Original tatsächlich vorhandene Unterschrift nicht erkennen lässt und er dadurch eine Frist im Sinne von § 233 Satz 1 ZPO versäumt. ■

Zum Sachverhalt:

I. Die Klägerin nimmt den Beklagten aus einem Verwaltungsvertrag über verschiedene Immobilien auf Zahlung einer offenen Restforderung in Anspruch, während der Beklagte seinerseits die Rückzahlung bereits erbrachter – von ihm als unberechtigt angesehenen – Leistungen verlangt.

Das LG hat ein der Klage stattgebendes Versäumnisurteil aufrechterhalten und die Widerklage abgewiesen. Gegen das

ihm am 26.6.2017 zugestellte Urteil hat der Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründung hat die Beklagtenvertreterin dem OLG am 26.9.2017, dem letzten Tag der verlängerten Berufungsbegründungsfrist, per Fax übermittelt, wo der Schriftsatz nach zwei fehlgeschlagenen Versuchen um 18.11 Uhr vollständig einging. Das aus acht Seiten bestehende Fax-Schreiben lässt eine Unterschrift der Beklagtenvertreterin nicht erkennen. Demgegenüber enthält das am 2.10.2017 beim Berufungsgericht eingegangene Original der Rechtsmittelbegründung eine – wenn auch nur schwach lesbare (blass hellblaue) – Unterschrift der Beklagtenvertreterin.

Mit am 12.10.2017 zugestellter Verfügung hat der Vorsitzende des Berufungssenats darauf hingewiesen, dass innerhalb der Berufungsbegründungsfrist kein unterzeichneter Begründungsschriftsatz bei Gericht eingegangen und deshalb die Frist des § 520 Abs. 2 ZPO versäumt worden sei. Mit am 26.10.2017 beim Berufungsgericht eingegangenem Schriftsatz – hat der Beklagte beantragt, ihm wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Berufungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag des Beklagten zurückgewiesen und die Berufung verworfen. Dagegen wendet sich der Beklagte mit der Rechtsbeschwerde.

II. Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Antrag des Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei zulässig, aber unbegründet. Ungeachtet der nicht hinreichenden Glaubhaftmachung der vorgetragenen Tatsachen und der inhaltlichen Bedenken gegen ihren Vortrag habe die Beklagtenvertreterin bei der Übermittlung des dritten – maßgeblichen – Telefaxes der Berufungsbegründung ihre Organisationspflichten verletzt. Dabei sei zu ihren Gunsten zu unterstellen, dass die auf dem Originalschriftsatz vorhandene Unterschrift bereits aufgebracht gewesen sei, als die Berufungsbegründung gefaxt worden sei.

Nach § 130 Nr. 6 ZPO solle das Telefax eines Schriftsatzes die Unterschrift des Unterzeichners in Kopie wiedergeben. Der Rechtsanwalt genüge seinen Pflichten nur, wenn er einen fristwährenden Schriftsatz, den er per Telefax an das Gericht übermitteln wolle, so markant unterschreibe, dass sicher davon auszugehen sei, dass seine Unterschrift bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge auf dem Ausdruck des Telefaxes deutlich zu erkennen sein werde. Diesen Anforderungen genüge die schwache und blasse Unterschrift auf der Berufungsbegründung – wie für die Beklagtenvertreterin ersichtlich gewesen sei – nicht.

2. Dies hält rechtlicher Nachprüfung stand.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 522 Abs. 1 Satz 4, § 238 Abs. 2 Satz 1 ZPO statthaft. Sie ist jedoch nicht zulässig, weil es an den Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO fehlt. Insbesondere erfordert die Sicherung

einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht.

Das OLG hat die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen. Es hat die Anforderungen an die Wiedergabe einer Unterschrift unter einer per Telefax übermittelten Rechtsmittelbegründung gemäß § 130 Nr. 6 ZPO nicht überspannt und ein damit im Zusammenhang stehendes Verschulden des von der Partei beauftragten Prozessbevollmächtigten nicht falsch beurteilt, so dass das Verfahrensgrundrecht des Beklagten auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) nicht verletzt ist.

3. Zu Recht ist das OLG von der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ausgegangen. Gemäß **§ 130 Nr. 6 ZPO i.V.m. § 520 Abs. 5 ZPO** muss – wie höchstrichterlich bereits geklärt – die **Berufungsbegründung als bestimmender Schriftsatz** grundsätzlich von einem Rechtsanwalt **eigenhändig unterschrieben** sein. **Die Unterschrift soll die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Prozesshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen.**

Zugleich soll sichergestellt werden, dass es sich bei dem Schriftstück **nicht nur um einen Entwurf** handelt, sondern es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet wird. Für den Anwaltsprozess bedeutet dies, dass die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung von einem dazu bevollmächtigten und bei dem Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt zwar nicht selbst verfasst, aber nach eigenverantwortlicher Prüfung genehmigt und unterschrieben sein müssen (*st. Rspr., vgl. etwa Senatsbeschl. v. 27.8.2015 – III ZB 60/14, WM 2015, 2023 Rdnr. 8 m. zahlr. w.N.*).

Das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift entfällt nicht dadurch, dass die Berufung zulässig per **Telefax** eingelegt und begründet wird. **In diesem Fall genügt zwar die Wiedergabe der Unterschrift in Kopie, jedoch muss es sich bei der Kopievorlage um den eigenhändig unterschriebenen Originalschriftsatz handeln** (*Senatsbeschl. v. 27.8.2015, a.a.O., Rdnr. 9 und v. 26.7.2012 – III ZB 70/11, NJW-RR 2012, 1142 Rdnr. 6; jew. m.w.N.*).

Die Wirksamkeit der Prozesshandlung setzt somit voraus, dass die Kopievorlage von einem postulationsfähigen Rechtsanwalt unterschrieben worden ist und dessen Unterschrift auf der Telekopie wiedergegeben wird (*Senatsbeschl. v. 27.8.2015, a.a.O.*). **Fehlt die Unterschrift oder ist sie auf der Telekopie nicht sichtbar, so ist die Prozesshandlung nicht wirksam vorgenommen** (*BGH, Beschl. v. 4.5.1994 – XII ZB 21/94, NJW 1994, 2097 m.w.N.*).

Nur in – hier nicht gegebenen – Ausnahmefällen kann auf eine Unterschrift verzichtet werden, wenn sich aus den sonstigen Umständen zweifelsfrei ergibt, dass der Prozessbevollmächtigte die Verantwortung für den Inhalt der Rechtsmittelchrift übernommen hat (*vgl. BGH, Beschl. v. 26.10.2011 – IV ZB 9/11, juris Rdnr. 6 m.w.N.*).

Vorliegend war für das Berufungsgericht aus keinem der drei Faxschreiben eine Unterschrift zu ersehen, und zwar weder aus dem vollständig übermittelten dritten Fax der Berufungsbegründung noch aus einem der beiden vorhergehenden (unvollständigen) Fax-Schreiben.

4. Ebenfalls rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht angenommen, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unbegründet ist, denn es fehlt an einem Wiedereinsetzungsgrund.

Nach § 233 Satz 1 ZPO ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn eine Partei ohne Verschulden verhindert war, u.a. die Berufungsbegründungsfrist (§ 520 Abs. 2 ZPO) einzuhalten. Dies ist hier nicht der Fall, denn die Versäumung dieser Frist beruht auf einem Verschulden der Prozessbevollmächtigten des Beklagten, das er sich zurechnen lassen muss (§ 85 Abs. 2 ZPO).

Das Berufungsgericht hat – dem Vortrag des Beklagten entsprechend – zu seinen Gunsten unterstellt, dass das als Vorlage dienende Original der Berufungsbegründung im Zeitpunkt der Erstellung der Telefaxkopie von der Beklagtenvertreterin unterzeichnet war. Auf der Grundlage der tatrichterlichen Feststellungen musste sich ihr aber aufdrängen, dass die von ihr geleistete Unterschrift mit hoher Wahrscheinlichkeit auf der Telekopie nicht sichtbar sein werde.

Das Berufungsgericht hat insoweit ausgeführt, die von der Prozessbevollmächtigten der Beklagten **auf dem Original der Berufungsbegründung angebrachte Unterschrift sei dermaßen blass, dass nicht zu erwarten gewesen sei, diese werde auf der bei Gericht eingehenden Telekopie sichtbar sein.** Diese Tatsachenwürdigung weist keine Rechtsfehler auf (und wird ungeachtet dessen vom Senat nach eigener Anschauung geteilt).

Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde hat derjenige, der einen bestimmenden Schriftsatz per Telefax an das Gericht versendet, zu gewährleisten, dass seine **Unterschrift so kontrastreich sichtbar ist, dass sie nach den üblichen technischen Gegebenheiten auch auf der beim Empfänger eingehenden Kopie erkennbar ist.** Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem in § 130 Nr. 6 ZPO bestimmten Erfordernis der Wiedergabe der Unterschrift auf der Telekopie.

Der „OK-Vermerk“ auf dem Sendebrief für die Berufungsbegründung vermag die Prozessbevollmächtigte des Beklagten nicht zu entlasten. Aus diesem Vermerk kann allenfalls geschlossen werden, dass die vom Sendegerät eingelesenen Daten übertragen sind, nicht aber, dass es auch äußerst kontrastarme Abbildungen, wie die hier in Rede stehende Unterschrift, erfasst hat.

Es kann daher dahinstehen, ob das Berufungsgericht an die Glaubhaftmachung des zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags vorgetragenen Sachverhalts (§ 236 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 294 ZPO) zu strenge Anforderungen gestellt hat. ■

Anwaltshaftung

- Hinweispflicht des Pflichtverteidigers
- Abschluss einer Vergütungsvereinbarung (BGH, Urt. v. 13.12.2018 – IX ZR 216/17)

Leitsatz:

Ein zum Pflichtverteidiger bestellter Anwalt muss vor Abschluss einer Vergütungsvereinbarung dem Beschuldigten einen eindeutigen Hinweis erteilen, dass er auch ohne den Abschluss der Honorarvereinbarung zu weiterer Verteidigung verpflichtet ist. ■

Zum Sachverhalt:

Der Kläger begehrt die Rückzahlung von Anwaltshonorar. Er beauftragte im Oktober 2012 den Rechtsvorgänger der Beklagten (fortan: der Beklagte) mit der Wahrnehmung seiner Interessen. Dieser wurde sodann für den Kläger in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren und in einem gegen den Kläger geführten Ermittlungsverfahren tätig. Im anschließenden Strafverfahren wurde der Beklagte am 27.6.2013 als Pflichtverteidiger bestellt. Am 4.7.2013 schlossen die Parteien eine Honorarvereinbarung, in der vereinbart wurde, dass der Kläger dem Beklagten bezogen „auf die Tätigkeit des Verteidigers im gesamten Ermittlungsverfahren sowie der kompletten ersten Instanz“ ein Gesamthonorar von 12.500 EUR zahle.

In Ziffer II dieser Vereinbarung war der Hinweis enthalten, dass die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten müsse und dass die Honorarvereinbarung deutlich höher sei. Einen Hinweis darauf, dass der Beklagte als bestellter Pflichtverteidiger den Kläger auch ohne den Abschluss der Honorarvereinbarung weiter zu verteidigen habe, enthielt die Vereinbarung nicht; dies war dem Kläger auch nicht bekannt. Gestützt hierauf begehrt der Kläger die Rückzahlung der vom Beklagten in Rechnung gestellten und an diesen gezahlten Honorare, soweit sie die nach dem Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) geschuldeten Gebühren übersteigen.

Das LG hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Berufungsgericht das landgerichtliche Urteil insoweit aufrechterhalten, als der Beklagte betreffend seine Tätigkeit im Ermittlungsverfahren und im arbeitsgerichtlichen Verfahren zur Rückzahlung verurteilt worden war. Hinsichtlich der am 4.7.2013 für die Verteidigung im Strafverfahren vereinbarten Vergütung hat es die Klage abgewiesen. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. ■

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, soweit das Berufungsgericht zum Nachteil des Klägers entschieden hat.

I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung der Klageabweisung ausgeführt: Die Honorarvereinbarung vom 4.7.2013 genüge den formalen Anforderungen des § 3a Abs. 1 RVG. Für den Abschluss einer formal fehlerfreien Vergütungsvereinbarung sei es nicht erforderlich, dass der Mandant den Mandanten darauf hinweise, dass er als Pflichtverteidiger von der Staatskasse bezahlt werde und zur Führung der Verteidigung kraft Gesetzes auch ohne (Mehr-)Vergütung durch den Mandanten verpflichtet sei.

Soweit der BGH eine Kenntnis des Mandanten hiervon gefordert habe, weil Voraussetzung einer wirksamen Honorarvereinbarung sei, dass der Mandant diese freiwillig abgeschlossen habe, könne dem nach Einführung des RVG nicht mehr uneingeschränkt gefolgt werden. Auch freiwillig und vorbehaltlos an den Anwalt geleistete Zahlungen könnten in den Grenzen des § 814 BGB zurückgefordert werden. Ein Verstoß gegen §§ 3a, 4a RVG führe überdies nicht mehr zur Unwirksamkeit der Vergütungsvereinbarung, sondern zur Beschränkung des Honorars auf die gesetzlich geschuldete Vergütung. Unwirksamkeit oder Nichtigkeit könne regelmäßig nur bei wirksamer Anfechtung nach §§ 119 ff. BGB oder bei Sittenwidrigkeit der Vereinbarung gemäß § 138 BGB angenommen werden. Beides sei hier nicht der Fall.

II. Diese Ausführungen halten in einem entscheidenden Punkt revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand. Der klägerische Anspruch kann sich nach dem zur Entscheidung gestellten Sachverhalt auch aus **§ 311 Abs. 2, § 280 Abs. 1 BGB (culpa in contrahendo)** ergeben. Dies lässt das Berufungsgericht außer Betracht.

1. Zunächst zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass der **gerichtlich zum Verteidiger bestellte Rechtsanwalt nicht gehindert ist, eine Honorarvereinbarung zu treffen** (vgl. *BGH, Urt. v. 3.5.1979 – III ZR 59/78, MDR 1979, 1004*). § 3a Abs. 3 RVG, demzufolge Vereinbarungen mit im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwälten nichtig sind, steht schon nach seinem Wortlaut nicht entgegen.

Im **Unterschied zur Prozesskostenhilfe** ist die Beiordnung eines Pflichtverteidigers nicht von den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten abhängig (vgl. § 140 StPO). Sie soll zwar auch dem mittellosen Beschuldigten die Verteidigung durch einen Strafverteidiger ermöglichen, der eigentliche Sinn und Zweck des Instituts der Pflichtverteidigung beruht jedoch auf dem Interesse eines Rechtsstaats an einem ordnungsmäßigen Verfahren und der dazugehörigen wirksamen Verteidigung (*BGH, a.a.O.; AnwKomm-RVG/Onderka/Schneider, 8. Aufl., § 3a Rdnr. 26; BeckOK-RVG/von Seltmann, 2017, § 3a Rdnr. 27; Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl., Teil A Rdnr. 2327; Mertens/Stuff/Mück, Verteidigervergütung, 2. Aufl., S. 50*).

Von einem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt unterscheidet sich der Pflichtverteidiger auch insofern, als er unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 Satz 1 RVG die Gebühren eines Wahlverteidigers verlangen kann. Die Durchsetzung des mit dem Pflichtverteidiger vereinbarten vertraglichen Honorars ist allerdings nicht von der

vorherigen Feststellung der Leistungsfähigkeit des Beschuldigten abhängig (vgl. *BGH, Urt. v. 9.12.1982 – III ZR 182/81, NJW 1983, 1047, 1048*).

2. Auch mit den weiteren gegen die Wirksamkeit der Honorarvereinbarung vom 4.7.2013 erhobenen Einwendungen kann die Revision nicht durchdringen. Zwar können Willenserklärungen oder Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen nichtig sein (vgl. § 105 Abs. 1, § 117 Abs. 1, §§ 125, 134, 138, 142 Abs. 1 BGB). Für eine Honorarvereinbarung mit einem Pflichtverteidiger gilt nichts anderes. Dies hat das Berufungsgericht zutreffend gesehen. Seine Würdigung, die Voraussetzungen des § 138 BGB lägen nicht vor, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Dass die Honorarvereinbarung nicht wirksam angefochten war, stellt die Revision nicht in Zweifel.

a) Der Wirksamkeit der Honorarvereinbarung vom 4.7.2013 steht nicht entgegen, dass sie keinen Hinweis darauf enthält, dass der zum Pflichtverteidiger bestellte Anwalt den Mandanten auch ohne den Abschluss der Honorarvereinbarung weiter zu verteidigen hat. Mit der Einführung von § 3a Abs. 1 RVG zum 1.7.2008 hat der Gesetzgeber zur Vereinheitlichung der bis dahin geltenden unterschiedlichen Formvorschriften die formellen Anforderungen an eine mit einem Rechtsanwalt geschlossene Vergütungsvereinbarung umfassend geregelt.

Die Regelung in § 3a Abs. 1 Satz 3 RVG begründet zum Schutz der Rechtsuchenden eine Hinweispflicht darauf, dass sie eine höhere als die gesetzliche Vergütung grundsätzlich selbst zu tragen haben (*BT-Drucks. 16/8384, S. 9 f.*). Eine weitergehende Hinweispflicht wurde nicht begründet, wobei – wie der Hinweis auf eine Kostenerstattung durch die Staatskasse zeigt – auch der Fall einer Vereinbarung mit dem Pflichtverteidiger in den Blick genommen wurde.

b) Eine Unwirksamkeit der Honorarvereinbarung kann auch nicht allein darauf gestützt werden, der Kläger sei nicht darüber informiert gewesen und habe nicht gewusst, dass der zum Pflichtverteidiger bestellte Beklagte auch ohne den Abschluss der Honorarvereinbarung zu weiterer Verteidigung verpflichtet war. Weder ist eine dahingehende Aufklärung des Beschuldigten Wirksamkeitsvoraussetzung einer Honorarvereinbarung, noch kann allein die unterlassene Aufklärung eine **Sittenwidrigkeit im Sinne von § 138 Abs. 1 BGB** begründen.

aa) Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 3.5.1979 (*III ZR 59/78, a.a.O.*) ausgeführt, **Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung zwischen einem Pflichtverteidiger und dem Beschuldigten** sei eine Freiwilligkeit des Vertragsschlusses, welche u. A. eine Kenntnis des Mandanten davon voraussetze, dass der Pflichtverteidiger seine Vergütung von der Staatskasse erhalte und zur Führung der Verteidigung kraft Gesetzes auch ohne Vergütung des Beschuldigten verpflichtet sei. Soweit hierin ein eigenständiges Wirksamkeitserfordernis gesehen wurde (vgl. *OLG Karlsruhe, StRR 2016, Nr. 8, 21; AnwKomm-RVG/Onderka/Schneider, a.a.O., Rdnr. 27; BeckOK-RVG/von Seltmann, a.a.O., Rdnr. 29*;

Krämer/Mauer/Kilian, *Vergütungsvereinbarung und -management*, 2005, Rdnr. 524), hält der nunmehr für Rechtsstreitigkeiten über Auftragsverhältnisse betreffend Ansprüche von Rechtsanwälten und gegen diese zuständige IX. Zivilsenat hieran nicht fest. Das Bedürfnis für ein solches Wirksamkeitserfordernis ist durch die Neuregelung der §§ 3 ff. RVG mit dem Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12.6.2008 (BGBl. I S. 1000) entfallen.

bb) Ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, ist eine Rechtsfrage, die der Nachprüfung im Wege der Revision unterliegt (BGH, *Urt. v. 30.10.1990 – IX ZR 9/90, NJW 1991, 353, 354 m.w.N.*). Nach § 138 Abs. 1 BGB ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist, wobei nicht nur der objektive Inhalt des Geschäfts, sondern auch die Umstände, die zu seiner Vornahme geführt haben, und die von den Parteien verfolgten Absichten und Beweggründe zu berücksichtigen sind (BGH, *Urt. v. 10.10.1997 – V ZR 74/96, NJW-RR 1998, 590, 591 m.w.N.*).

Das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit und eine Schädigungsabsicht sind nicht erforderlich; es genügt, wenn der Handelnde die Tatsachen kennt, aus denen sich die Sittenwidrigkeit ergibt, wobei dem gleichsteht, wenn sich jemand bewusst oder grob fahrlässig der Kenntnis erheblicher Tatsachen verschließt (BGH, *a.a.O., m.w.N.*).

Bei der Überprüfung eines Vertrages anhand von § 138 Abs. 1 BGB ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit von der Partei darzutun und zu beweisen sind, die sich auf sie beruft (BGH, *Urt. v. 23.2.1995 – IX ZR 29/94, NJW 1995, 1425, 1429; Palandt/Ellenberger, BGB, 77. Aufl., § 138 Rdnr. 23; BeckOK-BGB/Wendtland, 2018, § 138 Rdnr. 39*).

Ausgehend hiervon und auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ist dessen Wertung, die Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB lägen nicht vor, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Ob die fehlende Kenntnis des Klägers davon, dass der zum Pflichtverteidiger bestellte Beklagte auch ohne den Abschluss der Honorarvereinbarung zu weiterer Verteidigung verpflichtet war, eine Zwangslage begründet und ob weitere besondere Umstände hinzutreten, die das Geschäft nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Zweck und Beweggrund zu entnehmenden Gesamtcharakter als verwerflich erscheinen lassen (vgl. BGH, *Urt. v. 7.6.1988 – IX ZR 245/86, NJW 1988, 2599*), ist eine Frage des Einzelfalls. Dass dem Berufungsgericht insoweit Rechtsfehler unterlaufen sind, zeigt die Revision nicht auf.

3. Jedoch hat das Berufungsgericht nicht bedacht, dass der geltend gemachte Zahlungsanspruch nach dem zur Entscheidung gestellten Sachverhalt unter dem Aspekt einer **vorvertraglichen Pflichtverletzung** (§ 280 Abs. 1 BGB, „culpa in contrahendo“) begründet sein kann.

a) Dahinstehen kann, ob Grundlage für eine Haftung des Anwalts nach § 280 Abs. 1 BGB bereits die im öffentlichen Interesse liegende Beiordnung des Pflichtverteidigers ist (vgl. Rinkler in: G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab, *Handbuch der Anwaltshaftung*, 4. Aufl., § 1 Rdnr. 200 m.w.N.). **Denn die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung begründet ein Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB)**, die Verletzung der hierbei begründeten Pflichten kann zu einem Schadenersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB führen.

b) Dem Kläger kann ein Schadenersatz nach § 280 Abs. 1 BGB zustehen, weil der Beklagte auf der Grundlage des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts pflichtwidrig handelte. **Ein zum Pflichtverteidiger bestellter Anwalt muss vor Abschluss einer Vergütungsvereinbarung einen eindeutigen Hinweis darauf erteilen, dass der Pflichtverteidiger auch ohne den Abschluss der Honorarvereinbarung zu weiterer Verteidigung verpflichtet ist (§§ 48, 49 BRAO)**. Unterlässt er einen solchen Hinweis, handelt er pflichtwidrig. Dies folgt aus der Stellung des Pflichtverteidigers, der (zumindest auch) die Interessen des Beschuldigten wahrzunehmen hat, und aus der erkennbaren Interessenlage des Beschuldigten.

aa) Nach § 140 Abs. 2 StPO ist ein Verteidiger zu bestellen, wenn dessen Mitwirkung wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

Mit dem **Institut der notwendigen Verteidigung**, das der einfachrechtlichen Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips in seiner Ausgestaltung als Gebot fairer Verfahrensführung dient, und mit der Bestellung eines Verteidigers sichert der Gesetzgeber das Interesse, das der Rechtsstaat an einem prozessordnungsgemäßen Strafverfahren und zu diesem Zweck nicht zuletzt an einer wirksamen Verteidigung des Beschuldigten hat (BGH, *Urt. v. 11.12.1952 – 3 StR 396/51, BGHSt 3, 395, 398; BVerfGE 46, 202, 210; 63, 380, 391; 70, 297, 323; BVerfG NJW 1984, 113; KK-StPO/Laufhütte/Willnow, 7. Aufl., § 140 Rdnr. 1 m.w.N.; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl., § 140 Rdnr. 1*).

Das Recht auf ein faires Verfahren zählt zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens, insbesondere des Strafverfahrens mit seinen möglichen einschneidenden Auswirkungen für den Beschuldigten (BVerfG NJW 2001, 3695, 3696 m.w.N.). Der Beschuldigte darf im Rechtsstaat des Grundgesetzes nicht nur Objekt des Verfahrens sein. Ihm muss vielmehr die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Strafverfahrens Einfluss zu nehmen; hierzu ist er unter bestimmten Voraussetzungen auf rechtskundige Hilfe eines ihm verpflichteten Beistandes angewiesen (BVerfG *NSZ* 1998, 363, 364 m.w.N.).

Wahl- und Pflichtverteidiger haben – jedenfalls wenn die Bestellung auf Wunsch oder mit Einverständnis des Beschuldigten erfolgt – die gleiche Aufgabe und Funktion, ihre Rechtsstellung soll gleich sein (vgl. Löwe/Rosenberg/Lüderssen/

Jahn, StPO, 26. Aufl., vor § 137 Rdnr. 68 ff., § 140 Rdnr. 16; SK-StPO/Wohlers, 5. Aufl., vor § 137 Rdnr. 39 m.w.N.).

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll ein Beschuldigter, dem ein Pflichtverteidiger bestellt wurde, grundsätzlich gleichen Rechtsschutz erhalten wie ein Beschuldigter, der sich auf eigene Kosten einen Verteidiger gewählt hat; dies gebietet bereits das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG), folgt aber auch aus Art. 6 Abs. 3 lit. c MRK (BVerfG, NJW 1959, 571; NJW 2001, 3695, 3696; vgl. auch BGH, Beschl. v. 20.3.1996 – 2 ARs 20/96, BGHSt 92, 94, 96). Dementsprechend sieht § 142 Abs. 1 StPO vor, dass dem Beschuldigten der Anwalt seines Vertrauens als Pflichtverteidiger beizuordnen ist, wenn dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

bb) **Anerkannt ist, dass einen Rechtsanwalt, der ein Wahlmandat begründen will, vorvertragliche Sorgfaltspflichten gegenüber einem Vertragsinteressenten treffen** (vgl. BGH, Urt. v. 18.9.1997 – IX ZR 49/97, NJW 1998, 136, 137). Gegenüber anspruchsberechtigten Mandanten kann er gehalten sein, auf die Möglichkeit hinzuweisen, Prozesskostenhilfe zu erlangen; handelt er für eine Sozietät, muss er darauf hinweisen, dass der Mandant trotz der Bewilligung von Prozesskostenhilfe weitergehenden Gebührenansprüchen der Sozietät ausgesetzt sein kann (BGH, Urt. v. 15.7.2010 – IX ZR 227/09, NJW 2011, 229 Rdnr. 9).

Der Anwalt muss ferner den Vertragsinteressenten dann aufklären, wenn die von diesem erstrebte Rechtsverfolgung erkennbar wirtschaftlich unvernünftig ist, weil das zu erreichende Ziel in keinem angemessenen Verhältnis zu den anfallenden Kosten steht (BGH, Urt. v. 18.9.1997, a.a.O.). Ein Rechtsanwalt kann verpflichtet sein, auf Verlangen der Partei die voraussichtliche Höhe seiner gesetzlichen Vergütung mitzuteilen (BGH, Urt. v. 13.3.1980 – III ZR 145/78, BGHZ 77, 27, 29 m.w.N.).

Hierzu kann nach den Umständen des Falles auch die Pflicht zur Aufklärung des Mandanten über die mit dem Mandat verbundenen Gebühren rechnen, wenn andere als üblicherweise zu erwartende Gebühren anfallen und der Anwalt nicht voraussetzen kann, dass der Vertragsinteressent die Gebührenlage wenigstens in Grundzügen richtig zu beurteilen vermag. **Aus besonderen Umständen des Einzelfalles kann sich nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) eine Pflicht des Rechtsanwalts ergeben, auch ohne Frage des Auftraggebers diesen über die gebührenrechtliche Lage zu belehren** (vgl. BGH, Urt. v. 2.7.1998 – IX ZR 63/97, NJW 1998, 3486, 3487).

Der Anwalt muss vor Vertragsschluss auch offenbaren, dass er mit Rücksicht auf andere Mandate seiner Sozietät von vornherein nicht bereit ist, den Vertragsinteressenten erforderlichenfalls auch vor Gericht zu vertreten (BGH, Urt. v. 8.11.2007 – IX ZR 5/06, BGHZ 174, 186 Rdnr. 11 ff.).

Entscheidend für das Maß der Unterrichtung ist stets die für den Anwalt erkennbare Erkenntnis und Interessenlage des Auftraggebers. Der rechtsuchende Vertragsinteressent muss

nach Lage des Falles ausreichend informiert sein, um über sein weiteres Vorgehen sachgerecht entscheiden zu können (vgl. BGH, Urt. v. 13.3.1980, a.a.O.).

Dieser Gesichtspunkt kommt auch bei einem schon begründeten Anwaltsmandat zum Tragen. Soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist (BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03, NJW 2007, 2485 Rdnr. 9 f. m.w.N.).

Diese Pflichten treffen grundsätzlich in gleicher Weise den Pflichtverteidiger. Um sachgerecht darüber entscheiden zu können, ob der Beschuldigte eine Honorarvereinbarung mit dem für ihn bereits auf Antrag oder von Amts wegen bestellten Pflichtverteidiger abschließt, muss er die maßgeblichen Umstände kennen. Hierzu rechnet nicht nur die Aufklärung darüber, dass die Zahlungspflicht die gesetzlichen Gebühren übersteigt und dass die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. **Sachgerecht kann der Beschuldigte nur entscheiden, wenn er weiß, dass der Pflichtverteidiger auch ohne den Abschluss der Honorarvereinbarung zur Verteidigung verpflichtet ist.**

cc) Dies gebietet auch die Interessenlage. Einerseits sieht sich der Beschuldigte einem Strafverfahren gegenüber, in dem wegen der Schwere der Tat, wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage oder weil die Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 StPO vorliegen, die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist. Er sieht sich – zumal wenn er angeklagt oder inhaftiert ist – einem nicht unerheblichen Druck ausgesetzt. Sein Interesse ist erkennbar auf eine in seinem Sinne bestmögliche Verteidigung gerichtet. Er darf darauf vertrauen, dass der von ihm gewünschte und ihm beigeordnete Anwalt seine Interessen wahrt und seine Rechte wie ein Wahlverteidiger wahrnimmt.

Der ihm zum Verteidiger bestellte Anwalt ist andererseits zur Verteidigung verpflichtet, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen (§§ 48, 49 BRAO). Der Pflichtverteidiger kann anders als ein Wahlverteidiger (vgl. BGH, Urt. v. 4.7.2002 – IX ZR 153/01, NJW 2002, 2774, 2775; v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 Rdnr. 34; v. 7.2.2013 – IX ZR 138/11, NJW 2013, 1591 Rdnr. 9) sein weiteres Tätigwerden in keinem Fall vom Zustandekommen einer Vergütungsvereinbarung abhängig machen.

Da er kraft seiner Bestellung zur Übernahme der Verteidigung verpflichtet ist, darf der Pflichtverteidiger die Übernahme der Tätigkeit weder ausdrücklich noch mehr oder weniger verschleiert von dem Versprechen einer die gesetzlichen Gebühren übersteigenden Vergütung abhängig machen. Nur völlig freiwillige Angebote sind dem Pflichtverteidiger erlaubt (vgl. Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl., Rdnr. 1199). So kann es einen wichtigen Grund für die Rücknahme der Pflichtverteidigerbestellung darstellen, wenn der bestellte

Anwalt auf den Abschluss einer die gesetzlichen Gebühren deutlich übersteigenden Honorarvereinbarung drängt und dabei zum Ausdruck bringt, ohne den Abschluss der Vereinbarung sei seine Motivation, für den Beschuldigten tätig zu werden, gemindert (vgl. *KG, StV 2013, 142*).

Während bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts ein Mandant regelmäßig damit rechnen muss, dass er die gesetzliche anwaltliche Vergütung zu zahlen hat (vgl. *BGH, Urt. v. 2.7.1998, a.a.O.*), kann bei einem Beschuldigten, dem ein Pflichtverteidiger bestellt wird, regelmäßig keine Kenntnis von der gebührenrechtlichen Lage angenommen werden. Noch weniger kann eine Kenntnis des Beschuldigten davon erwartet werden, dass der Pflichtverteidiger, auch wenn er auf den Abschluss einer Honorarvereinbarung anträgt, zu weiterer Verteidigung auch ohne den Abschluss der Vereinbarung verpflichtet ist. Hierauf muss ein sorgfältig und gewissenhaft arbeitender Pflichtverteidiger in dieser Situation eindeutig hinweisen.

c) Dieser Pflicht ist der Beklagte nach den unangefochtenen Urteilsfeststellungen nicht nachgekommen. Er hat den Kläger nicht darüber aufgeklärt, dass er zu weiterer Verteidigung auch ohne den Abschluss der verfahrensgegenständlichen Honorarvereinbarung verpflichtet gewesen wäre.

III. Das angefochtene Urteil kann daher keinen Bestand haben. Die Sache ist zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 ZPO).

Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:

Es obliegt dem Kläger darzutun und gegebenenfalls zu beweisen, wie er sich bei vollständiger Aufklärung verhalten hätte. Die in Fällen der Rechtsanwalts- und Steuerberaterhaftung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch für vorvertragliche Pflichtverletzungen (vgl. *BGH, Urt. v. 15.11.2007 – IX ZR 44/04, BGHZ 174, 186 Rdnr. 19*) bestehende **Beweiserleichterung für den Ursachenzusammenhang** zwischen Pflichtverletzung und Schaden nach den **Grundsätzen des Anscheinsbeweises** gilt nicht generell.

Sie setzt einen Tatbestand voraus, bei dem der Ursachenzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung des Beraters und einem bestimmten Verhalten seines Mandanten typischerweise gegeben ist, beruht also auf den Umständen, die nach der Lebenserfahrung eine bestimmte tatsächliche Vermutung rechtfertigen (*BGH, Urt. v. 16.7.2015 – IX ZR 197/14, NJW 2015, 3447 Rdnr. 25 ff. m.w.N.*).

Um dies beurteilen zu können, müssen bestehende Handlungsalternativen miteinander verglichen werden, die nach pflichtgemäßer Beratung zur Verfügung gestanden hätten (*BGH, a.a.O.*). Hiervon ausgehend sind in einer Sachverhaltskonstellation wie der vorliegenden die Regeln des Anscheinsbeweises unanwendbar. Bei sachgerechter Aufklärung über den Regelungsinhalt der §§ 48, 49 BRAO vor Unterzeichnung der Honorarvereinbarung hätte aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten nicht eindeutig eine

bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegen. Vielmehr kommen unter den Umständen des jeweiligen Einzelfalls unterschiedliche Schritte in Betracht; der Beklagte hat dem Kläger lediglich die erforderlichen fachlichen Informationen für eine sachgerechte Entscheidung nicht gegeben (vgl. *BGH, a.a.O.*).

Allerdings stellt die unterlassene Aufklärung des Mandanten über den Regelungsgehalt der §§ 48, 49 BRAO regelmäßig ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass der Beschuldigte eine ihm angetragene Honorarvereinbarung bei pflichtgemäßer Aufklärung nicht unterzeichnet hätte. Ob allein hierauf eine Überzeugung vom Vorliegen der haftungsbegründenden Kausalität gestützt werden kann, was möglich erscheint, muss vom Tatrichter je nach den Umständen des Falles beurteilt werden. Der Beklagte kann sich auch nicht damit entlasten, er hätte – wie er vorgetragen hat – ohne Abschluss der Honorarvereinbarung auf seine Entpflichtung hingewirkt.

Ob und inwieweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen, wäre vielmehr Teil der dem Pflichtverteidiger vor Abschluss der Honorarvereinbarung obliegenden Aufklärung gewesen. Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf der Pflichtverteidigerbestellung aus wichtigem Grund im Sinne des gemäß § 49 BRAO anwendbaren § 48 Abs. 2 BRAO oder im Sinne der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze (vgl. *BVerfG NStZ 1998, 46; NJW 1975, 1015; KK-StPO/Laufhütte/Willnow, a.a.O., § 143 Rdnr. 4 f.; Beck-OK-StPO/Krawczyk, 2018, § 143 Rdnr. 6 ff.*) nicht schon dann vor, wenn eine Verteidigung zu den für Pflichtverteidiger vorgesehenen Gebühren nicht dessen wirtschaftlichen Interessen entspricht.

Hinsichtlich eines möglichen Schadens weist der Senat darauf hin, dass der Geschädigte einer schuldhaften Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen so zu stellen ist, wie er bei Offenbarung der für seinen Vertragsschluss maßgeblichen Umstände gestanden hätte (*BGH, Urt. v. 19.5.2006 – V ZR 264/05, BGHZ 168, 35, 39*). Dies kann auch den geltend gemachten Zahlungsanspruch tragen. ■

Steuerberaterhaftung

- Eingetragene Lebenspartner
- Zusammenveranlagung
- Einlegung einer Verfassungsbeschwerde
- Einspruchseinlegung
- Verlassen auf Verfassungsmäßigkeit der Steuergesetze (*OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.7.2019 – 23 U 180/18*)

Leitsatz (d. Red.):

Die bloße Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des BFH, der seinerseits eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG an das Bundesverfassungsgericht nicht als notwendig erachtet hat, begründet noch keine vertraglichen Hinweispflichten eines Steuerberaters an seinen Mandanten. ■

Zum Sachverhalt:

Die Kläger leben seit mindestens 2004 in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Beklagte ist eine Steuerberatungsgesellschaft, die in der Rechtsform einer GmbH betrieben wird. Der Kläger zu 1), der eine Akademie für die Ausbildung und Fortbildung von Pharmazeuten betreibt, beauftragte die Beklagte mit der Erstellung der Einkommensteuererklärungen für die Veranlagungszeiträume 2002–2010.

Der Kläger zu 2) ist als EU-Beamter tätig und in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig. Bei der Sortierung der steuerlich relevanten Unterlagen unterstützte den Kläger zu 1) dessen früherer Lebensgefährte, der erstinstanzlich vernommene Zeuge J., der diese gemeinsam mit der das Mandat neben dem Geschäftsführer der Beklagten M. betreuenden Zeugin H. in den Geschäftsräumen der Beklagten sichtete.

Die Beklagte beantragte zunächst für den Kläger zu 1) die getrennte steuerliche Veranlagung. Nach Veröffentlichung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit der steuerlichen Zusammenveranlagung von eingetragenen Lebenspartnerschaften vom 7.5.2013 (2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 u. 2 BvR 288/07) beantragte die Beklagte mit Schreiben vom 18.12.2013 für die Kläger die gemeinsame steuerliche Veranlagung. Das FA folgte den gestellten Anträgen für die Jahre 2008 bis 2010. Für den vorhergehenden Zeitraum lehnte es die Anträge aufgrund der eingetretenen Festsetzungsverjährung ab. Die Kläger legten am 12.12.2014 Einspruch gegen die entsprechenden Bescheide ein, der später von ihnen zurückgenommen wurde.

Die Parteien haben erstinstanzlich darüber gestritten, ob die Beklagte bereits zu dem Zeitpunkt der Übernahme des Mandats im Jahr 2004 Kenntnis von dem Bestehen der eingetragenen Lebenspartnerschaft der Kläger und deshalb Veranlassung hatte, trotz der entgegenstehenden Rechtslage für die Veranlagungszeiträume 2004–2008 ab dem 22.4.2008 vorsorglich eine steuerliche Zusammenveranlagung zu beantragen, gegen die eine solche versagenden Steuerbescheide Einspruch einzulegen oder die Kläger hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise zumindest zu beraten. Die Kläger haben darüber hinaus behauptet, der Kläger zu 1) habe die Beklagte im Beisein des Zeugen J. sogar ausdrücklich mit der Einlegung von Rechtsbehelfen beauftragt.

Die Kläger haben erstinstanzlich einen ihnen aus der getrennten steuerlichen Veranlagung entstandenen Schaden für die Veranlagungszeiträume 2004–2007 in Höhe einer steuerlichen Mehrbelastung von 28.565,17 EUR gemäß der Aufstellung sowie nicht anrechenbare vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.358,86 EUR jeweils nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.1.2016 gegen die Beklagte geltend gemacht.

Das LG Wuppertal hat die Beklagte nach der Vernehmung der Zeugen H. und J. mit am 12.10.2018 verkündetem Urteil, auf das hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen nach § 540 Abs. 1 Nr.1 ZPO Bezug genommen wird, hinsichtlich des Klägers zu 1) zur Zahlung eines Betrags Höhe

von 27.291,81 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.1.2016 verurteilt und die Klage hinsichtlich des Klägers zu 2) abgewiesen.

Dem Kläger zu 1) stehe gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. 25.932,95 EUR nebst geltend gemachter vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten und Verzugszinsen seit dem 14.1.2016 aus §§ 611, 675, 280 Abs. 1 BGB zu. Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme stehe zur hinreichenden Überzeugung des Gerichts fest, dass der Zeuge J. den Geschäftsführer der Beklagten damit beauftragt habe, gegen die Einkommensteuerbescheide des FA Düsseldorf-Mettmann für die Veranlagungszeiträume 2004–2007 Einspruch einzulegen, und dass diesem die eingetragene Lebenspartnerschaft des Klägers zu 1) spätestens zu dem Zeitpunkt des Erlasses der streitgegenständlichen Steuerbescheide im Frühjahr 2008 bekannt gewesen sei.

Der Geschäftsführer der Beklagten habe die ihm obliegende Pflicht verletzt, trotz entsprechender Auftragserteilung rechtzeitig gegen die Bescheide vorzugehen. Eine solche Pflicht ergebe sich auch daraus, dass gerichtsbekannt sei, dass schon vor der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht aus dem Jahr 2006 die Frage der Zusammenveranlagung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner vor dem Hintergrund von Art. 3 Abs. 1 GG in der Diskussion gewesen sei.

Spätestens mit der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht, mit der die Verfassungsmäßigkeit der einkommensteuerlichen Vorschriften zur Zusammenveranlagung bestritten worden sei, habe für einen Steuerberater hinreichend Anlass bestanden, in Fällen, in denen eine Zusammenveranlagung bei eingetragenen Lebenspartnern einkommensteuerlich nicht berücksichtigt worden sei, auf die Möglichkeit einer günstigeren Einkommensteuerfestsetzung und die damit einhergehende Notwendigkeit der Einlegung von Rechtsbehelfen gegen bereits erlassene Steuerbescheide hinzuweisen.

Der Höhe nach habe der Kläger zu 1) indes lediglich einen ihm durch die getrennte Veranlagung entstandenen Schaden von 25.932,95 EUR dargelegt, den die Beklagte nicht hinreichend substantiiert bestritten habe. Sein Anspruch sei auch durchsetzbar und insbesondere nicht verjährt, da der Kläger zu 1) erst durch ein Gespräch mit dem Geschäftsführer der Beklagten aus dem Jahr 2013 Kenntnis von möglichen Schadenersatzansprüchen gegen die Beklagte erlangt habe, wie er in seiner persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2017 bekundet habe.

Auf den Zeitpunkt des Zugangs der belastenden Steuerbescheide im Jahr 2008 komme es demgegenüber nicht an, Gegenüber dem Kläger zu 2) sei die Beklagte nicht schadenersatzpflichtig, da kein Steuerberatungsvertrag zustande gekommen sei. Die Beklagte hafte auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, da der Kläger zu 2) als im Inland nicht steuerpflichtiger Beamter in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig und damit nicht schutzbedürftig sei.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer zulässigen Berufung. Sie macht zunächst geltend, dass das LG die Rolle des Zeugen J. unzutreffend beurteilt habe, da dieser nicht bevollmächtigt gewesen sei, Vertrags- und Auftragsverhältnisse für den Zeugen J. zu begründen. Die Aufgabe des Zeugen sei vielmehr lediglich gewesen, Unterlagen zu sortieren und sich mit der Mitarbeiterin der Beklagten in Verbindung zu setzen, um dieser die Unterlagen zu übergeben. Auch die Aussage des Zeugen J., dass die Beklagte alles machen solle, damit es nicht zu Fehlern komme, sei vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt zu fertigenden Steuererklärungen zu sehen. Ein konkreter Auftrag, die Bescheide im Hinblick auf die Zusammenveranlagung offenzuhalten, habe nach ihrem Empfängerhorizont nicht vorgelegen.

Weiter habe sie, so ihre Ansicht, nicht damit rechnen müssen, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 7.5.2013 das Verfahren auf Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu einer Änderung durch den Gesetzgeber für eingetragene Partnerschaften öffne und der Gesetzgeber sich auf diese Entscheidung noch dazu entschlief, dem durch Einführen des § 2 Abs. 8 EStG zu folgen. Denn ein Steuerberater dürfe nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich darauf vertrauen, dass ein Gesetz verfassungsmäßig sei.

Dies müsse umso mehr gelten, als der BFH mit Urteil vom 26.1.2006, 111 R 51/05, sogar ausdrücklich entschieden habe, dass der Ausschluss eingetragener Lebenspartnerschaften von der steuerlichen Zusammenveranlagung verfassungsgemäß sei. Sie sei deshalb, so ihre Ansicht, zum Zeitpunkt der möglichen Einspruchseinlegung im April/Mai 2008 bzw. Januar 2009 nicht verpflichtet gewesen, weitere Einsprüche unter Bezugnahme auf § 363 AO einzulegen.

Ohnehin sei dem Kläger zu 1), so die Ansicht der Beklagten, kein Schaden entstanden, da er nach dem durch Gesetz vom 11.12.2018 eingeführten Artikel 97 § 9 Abs. 5 EGAO bis zum 31.12.2019 die Möglichkeit habe, seine Lebenspartnerschaft in eine Ehe umzuwandeln und so auch für die Jahre 2004–2007 eine gemeinsame steuerliche Veranlagung zu erreichen.

Die schon erstinstanzlich erhobene Einrede der Verjährung hält die Beklagte aufrecht. Denn der Kläger habe bereits im Jahr 2008 Kenntnis davon erlangt, dass eine Zusammenveranlagung nicht erfolgt sei. Somit habe, so ihre Ansicht, ab der Bekanntgabe der entsprechenden Steuerbescheide die Verjährungsfrist zu laufen begonnen.

(Anträge: ...)

Er verteidigt die angegriffene Entscheidung unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens. Eine entsprechend weitgehende Bevollmächtigung des Zeugen J. zur Abgabe von Willenserklärungen ergebe sich, so die Ansicht des Klägers zu 1), aus seiner E-Mail an den Geschäftsführer der Beklagten vom 27.1.2008. Zumindest im Rahmen des Rechtsscheins beinhalte die erteilte Vollmacht auch die Beauftragung zur Einlegung von Einsprüchen.

Das LG habe die Aussagen der vernommenen Zeugen, so ihre Ansicht, zutreffend dahingehend gewürdigt, dass dem Geschäftsführer der Beklagten die eingetragene Lebenspartnerschaft der Kläger bekannt gewesen sei. Auch ohne ausdrücklichen Auftrag sei die Beklagte zur Einlegung der Einsprüche verpflichtet gewesen, da sie, nach Ansicht des Klägers zu 1) im Mai 2008 aufgrund der Verfassungsbeschwerde damit habe rechnen müssen, dass das Bundesverfassungsgericht die steuerlichen Regelungen zur gemeinsamen Veranlagung für eingetragene Lebenspartnerschaften öffne.

Allein aufgrund Äußerungen in Literatur und Schrifttum hätte die Beklagte veranlasst gewesen sein müssen, Einsprüche gegen die Bescheide einzulegen. Auf den Wortlaut der entsprechenden Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes habe sie ebenso wenig vertrauen dürfen wie auf die Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Vorschriften. Eine Umwandlung seiner Lebenspartnerschaft in eine Ehe allein deshalb, um eine rückwirkende steuerliche Zusammenveranlagung zu erreichen, sei ihm nicht zumutbar. ■

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache in vollem Umfang Erfolg. Der geltend gemachte Anspruch aus §§ 611, 675, 280 Abs. 1 BGB besteht deshalb nicht, weil die Beklagte keine Pflichten aus dem Steuerberatungsvertrag verletzt hat.

Der Beklagten ist zunächst keine Pflichtverletzung zur Last zu legen, weil sie entgegen eines namens und in Vollmacht des Klägers zu 1) erteilten Auftrags des Zeugen J. unterlassen hat, Einspruch gegen die Bescheide für die Veranlagungszeiträume 2004–2007 einzulegen und unter Berufung auf die in 2006 eingelegte Verfassungsbeschwerde das Ruhen des Verfahrens nach § 363 AO zu beantragen.

Der Kläger zu 1) hat zu den Einzelheiten der Auftragserteilung schon widersprüchlich vorgetragen. In seiner Klage hat er noch behauptet, den Auftrag zur Einlegung der Einsprüche im Beisein des Zeugen J. erteilt zu haben. In der Replik hat er sodann vorgetragen, die Beklagte zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt in einem Erörterungsgespräch nach Zugang der Bescheide 2004–2007 unter Erörterung der Entscheidungen des BFH vom 26.1.2006 bzw. 20.7.2006 anhand diverser Beiträge aus einschlägigen Zeitschriften mit der Einlegung der Einsprüche beauftragt zu haben.

Die streitgegenständlichen Bescheide sind aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten, nämlich am 7.4.2008 (für 2005 und 2006), am 22.4.2008 (für 2004) und am 4.12.2008 (für 2007) ergangen. Nach dem seitens des LG in der mündlichen Verhandlung vom 24.5.2017 erteilten Hinweis, zu den Einzelheiten der Auftragserteilung sei noch weiter vorzutragen, sollte die Auftragserteilung sodann in einem unmittelbar nach der E-Mail vom 27.1.2008 datierenden Telefonat nicht mehr durch den Kläger zu 1), sondern in dessen Namen durch den entsprechend bevollmächtigten Zeugen J. erfolgt sein.

Dieser habe den Auftrag erteilt, „jedwede Möglichkeit zu ergreifen, um eine steueroptimale Behandlung der Kläger auch unter Berücksichtigung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft auszuschöpfen“.

Auch aus der Erklärung des Zeugen J., wie sie sich nach dem Ergebnis der erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme darstellt, ergibt sich die Erteilung des von dem Kläger zu 1) behaupteten Auftrags nicht mit hinreichender Sicherheit. Zwar hat der Zeuge ausgesagt, dem Geschäftsführer der Beklagten mitgeteilt zu haben, es solle alles unternommen werden, um die Bescheide „offen zu halten“. Dass die Beklagte diese eher vage, allgemein gehaltene Erklärung nur so verstehen konnte, geeignete Rechtsbehelfe gegen die Steuerbescheide einzulegen, um deren Bestandskraft zu verhindern, da die Einlegung von Einsprüchen zum Tagesgeschäft eines Steuerberaters gehöre, liegt entgegen der Ansicht des LG nach Auffassung des Senats nicht ohne weiteres auf der Hand.

Die Erfolgsaussichten der Einsprüche waren zum damaligen Zeitpunkt fraglich. Im Ergebnis erfolglose Rechtsbehelfsverfahren sind für die unterliegende Partei mit Kosten verbunden. Zudem hat der Zeuge J. bekundet, er habe das als zu lang und als „Vorlesung“ empfundene Telefonat beenden wollen, und deshalb zu dem Geschäftsführer der Beklagten gesagt: „Machen Sie alles, damit man nicht zu Fehlern kommt!“ Dass die Bescheide „offen gehalten“ werden sollten, sei nicht im Detail besprochen worden, d.h. auch nicht im Hinblick auf die Frage einer möglichen Verfassungswidrigkeit der Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern. Zudem konnte sich der Zeuge J. nicht daran erinnern, ob das Telefonat mit dem Geschäftsführer der Beklagten bereits im März oder erst im April 2008 stattgefunden hat, so dass nicht feststeht, ob zu diesem Zeitpunkt bereits weitere Bescheide ergangen waren oder nur die Schätzungsbescheide für 2004 vom 28.7.2006 und für 2005 vom 9.3.2007, die mit Bescheiden vom 7.4.2008 geändert wurden.

Die Äußerung des Zeugen in einem Telefonat im Frühjahr 2008 dahingehend zu werten, auch gegen die erst Anfang April und Anfang Dezember 2008 ergehenden Bescheide solle Einspruch mit dem Ziel einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung der Kläger eingelegt werden, erscheint auch deshalb zu weitgehend. Zudem hat der Kläger zu 1) selbst in seiner persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2017 bekundet, seiner Ansicht nach komme es nicht nur auf das Telefonat an, sondern sei das Thema Ehegatten-Splitting zwischen ihm und dem Geschäftsführer der Beklagten im Hinblick auf seine Lebenspartnerschaft häufig ein Thema gewesen. Eine Pflicht der Beklagten zum Tätigwerden scheint er mithin selbst nicht zwingend aus dem Telefonat, sondern aus einer Gesamtschau der Umstände bzw. des zwischen den Parteien Erörterten ableiten zu wollen.

Die Beklagte hat weiterhin **keine Pflicht aus dem Steuerberatungsvertrag verletzt**, indem sie unterlassen hat, auch **ohne ausdrücklichen Auftrag** der Kläger von sich aus gegen die

streitgegenständlichen Steuerbescheide vorzugehen bzw. die Kläger hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise zu beraten. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der **Deutsche Steuerberaterverband e.V. mit Pressemitteilung vom 20.6.2006** über die Einlegung der Verfassungsbeschwerde informiert hat und diese deshalb der Beklagten hätte bekannt sein müssen.

Die Pressemitteilung informierte lediglich in allgemeiner Form über die Möglichkeiten für eingetragene Lebenspartner, Einspruch einzulegen, wenn eine Zusammenveranlagung abgelehnt werde, und unter Berufung auf die Verfassungsbeschwerde das Ruhen des Verfahrens zu beantragen, ohne dies als weitere Vorgehensweise zu empfehlen oder anzuraten. Ebenso wenig kommt es darauf an, dass die Regelungen „gerichtsbekannt“ schon zu einem früheren Zeitpunkt Gegenstand der juristischen und politischen Diskussion gewesen sind. **Die Beklagte hätte – anders als das LG meint – nicht spätestens mit der Einlegung der Verfassungsbeschwerde aktiv werden müssen.**

Denn im Zeitpunkt des Zugangs der streitgegenständlichen Bescheide bestanden für sie jedenfalls keine evidenten Anhaltspunkte dafür, dass das Bundesverfassungsgericht, wie später mit Beschluss vom 7.5.2013 (2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07) geschehen, die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern in den Vorschriften der §§ 26, 26 Buchst. b, 32 Abs. 5 EStG hinsichtlich des Ehegattensplittings als mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar ansehen würde.

Daher war die Beklagte – anders als das LG meint – nicht verpflichtet, die Kläger auf eine mögliche Verfassungswidrigkeit der genannten steuerrechtlichen Vorschriften hinzuweisen und ihnen zur Vermeidung einer Bestandskraft der Einkommensteuerbescheide die vorsorgliche Einlegung eines Einspruchs anzuraten.

Der Steuerberater, der mit der Prüfung eines Steuerbescheides beauftragt ist, muss mit seinem Mandanten die Möglichkeit eines Einspruchs wegen möglicher Verfassungswidrigkeit des anzuwendenden Steuergesetzes nicht erörtern, solange keine entsprechende **Vorlage eines Finanzgerichts an das Bundesverfassungsgericht veröffentlicht ist oder sich ein gleichstarker Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit der Besteuerung aus anderen Umständen, insbesondere einer in ähnlichem Zusammenhang ergangenen, im Bundessteuerblatt veröffentlichten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt** (BGH, Urt. v. 6.11.2008 – IX ZR 140/07, DStR 2009, 450).

Erst recht muss er nicht zur Einlegung von Einsprüchen gegen die Steuerbescheide raten bzw. diese von sich aus einlegen. Nach der für die Beklagte in dem streitgegenständlichen Zeitraum maßgeblichen höchstrichterlichen Rechtsprechung des BFH hatten Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft keinen Anspruch auf Durchführung einer Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer unter Anwendung des Splittingtarifs (BFH, Urt. v. 26.1.2006 – III R 51/05).

Der BFH hat seine Auffassung in zwei weiteren Entscheidungen vom 20.7.2006 (III RV 07/04) und vom 19.10.2006 (III R 29/06) bekräftigt.

Selbst wenn aus diesen die verfassungsrechtliche Kontroverse erkennbar gewesen sein mag, hat das für die Tätigkeit der Beklagten maßgebliche **oberste Gericht** diese in den genannten Urteilen im Sinne einer **Verfassungsgemäßheit der entsprechenden Steuergesetze entschieden, worauf sich die Beklagte verlassen durfte**. Dies ergibt sich zudem daraus, dass auch oberste Gerichte anderer Fachgerichtsbarkeiten die Einschätzung, dass der in Art. 6 Abs. 1 GG normierte besondere Schutz von Ehe und Familie eine weitgehende Besserstellung der Ehe gegenüber der eingetragenen Lebenspartnerschaft erlaubt, teilten (BVerwG, Urt. v. 26.1.2006 – 2 C 43/04, NJW 2006, 1828, beck-online; BAG, Urt. v. 20.10.2006 – 6 AZR 307/06, NZA 2007, 1179 ff., juris; BSG, Urt. v. 13.12.2005 – B 4 RA 14/05 R, FamRZ 2006, 620 ff., juris).

Auch die Einlegung der Verfassungsbeschwerden gegen die genannten Urteile des BFH war für die Beklagte entgegen der Ansicht der Kläger und dem mit der Berufung angegriffenen Urteil kein hinreichender Anlass, den Klägern eine Einspruchseinlegung wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der anzuwendenden Steuergesetze zu empfehlen.

Eine möglicherweise bevorstehende Änderung der Rechtsprechung hat der Berater nur dann in Betracht zu ziehen, wenn ein oberstes Gericht sie in Aussicht stellt oder neue Entwicklungen in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft Auswirkung auf eine ältere Rechtsprechung haben können und es zu einer bestimmten Frage an neueren höchstrichterlichen Erkenntnissen fehlt. Eine Verpflichtung des Beraters, die Rechtsprechung der Instanzgerichte und das Schrifttum einschließlich der Aufsatzliteratur heranzuziehen, kann ausnahmsweise auch dann bestehen, wenn ein **Rechtsgebiet aufgrund eindeutiger Umstände in der Entwicklung begriffen und neue höchstrichterliche Rechtsprechung zu erwarten ist**.

Dabei ist darauf abzustellen, mit welchem Grad an Deutlichkeit (Evidenz) eine neue Rechtsentwicklung in eine bestimmte Rechtsentwicklung weist und eine neue Antwort auf eine bisher anders entschiedene Frage nahe legt. Ferner kann ins Gewicht fallen, mit welchem Aufwand – auch an Kosten – der neuen Rechtsentwicklung im Interesse des Mandanten Rechnung getragen werden kann (BGH, a.a.O.; BGH, Urt. v. 25.9.2014 – IX ZR 199/13, WM 2014, 2274).

Einen ausreichenden Grad an Deutlichkeit hat weder der Kläger zu 1) vorgetragen noch ist eine Evidenz einer zugunsten der steuerlichen Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnern ergehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anderweitig ersichtlich. Die bloße Möglichkeit einer der bisherigen Rechtsprechung entgegenstehenden Entscheidung reicht entgegen der Ansicht des Klägers zu 1) in dessen Replik nicht aus.

Mangels Evidenz einer zu erwartenden abweichenden Entscheidung wäre erst und nur dann, wenn der BFH von der Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses eingetragener Lebens-

partner von der Zusammenveranlagung überzeugt gewesen wäre und deshalb unter Aussetzung des Verfahrens nach Art. 100 Abs. 1 GG die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt hätte, mithin die Grenze bloßer verfassungsrechtlicher Zweifel überschritten gewesen wäre, daraus eine vertragliche Hinweispflicht der Beklagten erwachsen (so auch OLG Naumburg, Urt. v. 3.3.2016 – 4 U 36/15, BeckRS 2016, 10 3051). Die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht erfolgte indes durch die Steuerpflichtige. (...) ■

Steuerberaterhaftung

- Kenntnis der Rechtsprechung und Gesetzgebung
- Pflichtlektüre
- Ungeklärte Rechtslage
- Kenntnisabhängige Verjährung (OLG Hamm, Urt. v. 30.4.2019 – I-25 U 18/18)

Leitsatz (d. Red.):

Zu einer Auswertung der in der DStR veröffentlichten finanzgerichtlichen Urteile besteht dann eine Verpflichtung, wenn es zu bestimmten Problemen oder gesetzlichen Regelungen noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt. Zur Informationspflicht gehört dann auch die Lektüre von Standardkommentaren. ■

Zum Sachverhalt:

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche wegen einer Pflichtverletzung aus einem Steuerberatungsvertrag, namentlich einer fehlerhaften Steuerberatung im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerbelastung im Rahmen einer beabsichtigten Übertragung einer Anlieferungsmenge für Milch (sog. Milchquote), geltend.

Der Kläger ist Landwirt und betrieb ursprünglich Milchwirtschaft sowie eine Photovoltaikanlage und vermietete Ferienwohnungen. Die Umsätze aus der Milchviehhaltung unterwarf er der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG.

Im Jahr 2005/2006 stellte der Kläger Überlegungen an, wie er zukünftig den Betrieb fortführen sollte, auch wenn dieser nicht von seinem Sohn übernommen werden könnte. Zeitgleich beabsichtigte der Zeuge D., seinen Milchviehbetrieb zu erweitern und die Rinderaufzucht einem kooperierenden Landwirt zu übertragen. Über einen Futtermittellieferanten wurde der Kontakt zwischen beiden hergestellt.

Es wurden vorbereitende Gespräche zwischen dem Kläger und dem Zeugen D. geführt, an denen ein Vertreter der W. Landwirtschaftskammer und Mitarbeiter der Beklagten teilnahmen, nämlich Herr J. als Steuerberater und Herr T. als betriebswirtschaftlicher Berater.

Zum 1.4.2006 gründete der Kläger mit dem Zeugen D. die B. M. GbR (im Folgenden GbR). Gegenstand der GbR war die gemeinsame Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen

Betriebs mit den Schwerpunkten Milchviehhaltung und Jungviehaufzucht. Der Kläger übernahm die Jungviehaufzucht und der Zeuge die Milchviehhaltung. Beide Gesellschafter überließen der GbR u.a. ihre Milchquoten, die in den Sonderbetriebsvermögen geführt wurden. Auch die GbR unterwarf ihre Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung. Die eigenen landwirtschaftlichen Betriebe führten die Gesellschafter in reduzierter Form fort.

Nach dem Gesellschaftsvertrag sollte die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit angelegt sein; eine Kündigung sollte frühestens zum 30.6.2006 möglich sein. Diese Regelung wurde getroffen, um Probleme mit einer möglichen Umgehung der Milchquotenbörse zu vermeiden. Tatsächlich gingen der Kläger und der Zeuge nicht davon aus, dass der Kläger nach Beendigung der GbR die Milchviehwirtschaft wieder aufnehmen würde, sondern diese sollte der Zeuge D. fortführen und der Kläger die hierzu erforderlichen Rinder aufziehen. Inso weit schlossen sie am selben Tag eine Vereinbarung, in der in § 5 geregelt war, dass abweichend von den Regelungen im Gründungsvertrag die Milchquote des Klägers bei dem Zeugen verbleiben sollte. Eine Hälfte der Milchquote sollte durch Kauf erworben, die andere Hälfte sollte an den Zeugen verpachtet werden. Der Kauf- bzw. Pachtpreis wurde in Anlehnung an den Börsenpreis zum 1.04.2006 bereits festgelegt.

Diese grundsätzliche vertragliche Konstruktion war durch den Mitarbeiter der Beklagten, den Zeugen T., vorgeschlagen worden, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob auch die Preisfindung durch diesen vorgeschlagen wurde.

Zum 30.6.2009 wurde die GbR aufgelöst und die Milchquote des Klägers entsprechend der zusätzlichen Vereinbarung an den Zeugen D. verkauft bzw. verpachtet. Beide Gesellschafter unterzeichneten eine Auflösungsvereinbarung. Diese Umsätze unterwarf der Kläger nicht der Regelbesteuerung, sondern unterwarf seine Umsätze im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung für 2009 der Durchschnittssatzbesteuerung.

Im November 2012 führte das FA für Groß- und Konzernprüfung Münster bei dem Kläger eine Außenprüfung durch und qualifizierte die Veräußerung/Verpachtung der Milchquote als einen der Regelbesteuerung unterfallenden Umsatz. Das FA Münster schloss sich dieser Auffassung an und setzte die Umsatzsteuer für 2009 durch Bescheid vom 20.3.2013 im Hinblick auf die Milchquote um 21.452,28 EUR höher fest, indem es aus dem im Wege der Abzinsung errechneten Erlös von 134.359,02 EUR die Umsatzsteuer herausrechnete.

Die Beklagte nahm an der Betriebsprüfung teil und vertrat den Kläger in dem anschließenden Einspruchs- und Klageverfahren; dem Kläger wurde auf seinen Antrag durch Bescheid vom 16.4.2013 und durch Beschluss vom 26.5.2014 Aussetzung der Vollziehung gewährt. Durch Urteil des FG Münster vom 15.3.2016 (15 K 1473/14) wurde die Klage abgewiesen. Durch Bescheid vom 14.6.2016 setzte das FA Aussetzungszinsen in Höhe eines Betrages von 3.861 EUR fest.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte habe ihn nicht darauf hingewiesen, dass die Veräußerung der Milchquote der Regelbesteuerung unterliege. Ein solcher Hinweis habe bereits in 2006 erfolgen müssen, da zu diesem Zeitpunkt bereits der Übernahmepreis vereinbart worden sei. In 2006 wäre der Zeuge D. bereit gewesen, auch anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen. Er sei auf den Erwerb der Milchquote angewiesen gewesen.

(Anträge: ...)

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, dass es der damaligen Verwaltungspraxis und der früheren Rechtsprechung des BFH entsprochen habe, dass die Übertragung der Milchquote unter die Pauschalregelung falle.

Dem Kläger sei auch kein Schaden entstanden. Die Beklagte hat bestritten, dass der Zeuge D. bereit gewesen wäre, im Jahr 2009 einen höheren Preis zu zahlen. Dies zeige sich am Inhalt der Auflösungsvereinbarung. Die dort vereinbarten Preise seien Bruttopreise gewesen. Der tatsächlich gezahlte Preis sei bereits höher als der Börsenpreis gewesen. Der Zeuge D. habe als pauschalierender Landwirt auch keinen weiteren Vorsteuerabzug geltend machen können.

Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Das LG hat nach Vernehmung des Zeugen D. die Klage abgewiesen. Zwar sei ein Beratungsfehler unstrittig, aber der Kläger habe nicht zu beweisen vermocht, dass ihm durch den Beratungsfehler ein konkreter Schaden entstanden sei. Ein Schaden wäre dem Kläger nur entstanden, wenn er – von der Beklagten auf die Umsatzsteuerpflicht der Übertragung der Milchquote hingewiesen – von dem Zeugen D. ein um die Umsatzsteuer erhöhtes Entgelt hätte erhalten können. Der Beweis, dass der Zeuge D. einen konkret bestimm- baren höheren Preis bezahlt hätte, sei dem Kläger nicht gelungen.

Es könne schon nicht allgemein unterstellt werden, dass der Zeuge D. bereit gewesen wäre, einen um die Umsatzsteuer erhöhten Preis zu bezahlen. Dieser hätte die Umsatzsteuer als pauschalierender Landwirt nicht als Vorsteuer abziehen können, so dass er durch ein höheres Entgelt tatsächlich belastet worden wäre. Dass er hierzu bereit gewesen wäre, habe der Zeuge nicht ausgesagt. Er habe nur angegeben, man hätte sich darüber unterhalten müssen. Ob er tatsächlich mehr gezahlt hätte, sei theoretisch. Er hätte dann geprüft, ob eine höhere Zahlung betriebswirtschaftlich vertretbar gewesen wäre, was er für wahrscheinlich gehalten habe. Zu der direkten Frage, ob er statt 134.000 EUR auch 154.000 EUR gezahlt hätte, habe er keine Aussage treffen wollen.

Diese Aussage reiche auch unter Berücksichtigung von § 287 ZPO nicht aus, um feststellen zu können, dass der Zeuge D. einen bestimmten Mehrbetrag gezahlt hätte. Ihm sei zwar an dem Erwerb der Milchquote gelegen gewesen, da der vertraglich geregelte Erwerb sicherer als eine grundsätzlich auch mögliche Ersteigerung einer entsprechenden Milchquote an

der Milchbörse war. Er habe die Milchquote auch zur Führung des Betriebs benötigt; aber wirtschaftlich hätte er nicht jeden Preis gezahlt. Auch wenn nicht auszuschließen sei, dass der Zeuge aus freundschaftlicher oder geschäftlicher Verbundenheit an den Kläger einen Mehrbetrag gezahlt hätte, könne nicht festgestellt werden in welcher konkreten Höhe.

Auch der Kläger habe in seiner Anhörung geschildert, bei der Bestimmung des Preises sei ein Marktpreis aufgrund von Fakten ermittelt worden. Daraus lasse sich aber gerade kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass die Umsatzsteuer aufzuschlagen gewesen sei.

Es sei daher kein Schaden bewiesen, auch nicht in Höhe der Aussetzungszinsen. Der Kläger habe weiterhin weder dargelegt, dass er auf die Aussetzung angewiesen gewesen sei, noch dass er einen solchen Antrag nicht gestellt hätte/über die finanziellen Mittel verfügt hätte, die Umsatzsteuer zu zahlen. Er müsse sich auch Vorteile anrechnen lassen, die darauf beruhen, dass er die Umsatzsteuer nicht früher habe bezahlen müssen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers. Er behauptet, der Zeuge D. sei bereit gewesen, einen um die Umsatzsteuer erhöhten Betrag zu zahlen. Denn es habe sich bei dem Verkauf der Milchquote nur um einen Teilaspekt gehandelt. Der Zeuge D. habe auf seinem Stammbetrieb keine Möglichkeit gehabt, Rinder aufzuziehen. Er habe daher – neben der Milchquote – auch Flächen und Stallungen des Klägers benötigt, da er sonst eine Strafe hätte bezahlen müssen. Auch er, der Kläger, hätte nur eine Gesamtabrede akzeptiert. Daher hätte es für den Zeugen D. keine andere realistische Verhandlungsoption gegeben. Nichts anderes habe dieser in seiner Vernehmung auch zum Ausdruck gebracht, als er gesagt habe „mit hoher Wahrscheinlichkeit ja, aber das ist neun Jahre her und wie ich gerade lang und breit ausgeführt habe, waren da viele Dinge zu betrachten“.

Diese Interessenlage habe auch schon bei Gründung der GbR vorgelegen, zu der der Mitarbeiter der Beklagten, Herr T., geraten habe. Der Zeuge D. habe Milchquote, Flächen und Stallungen des Klägers anpachten wollen; der Kläger habe Fütterung und Pflege der Tiere übernommen. Herr T. habe über besondere Erfahrungen im Bereich der Milchquote verfügt und habe damals auch zu der Höhe des Preises für die Milchquote beraten. Der vereinbarte Preis für die Milchquote habe nach den damaligen Vorstellungen auch für die absehbare Auflösung der GbR zu einem späteren Zeitpunkt gelten sollen, auch wenn dies im Gründungsvertrag nicht ausdrücklich aufgenommen worden sei, wobei auch die Beklagte von der Umsatzsteuerfreiheit ausgegangen sei.

Der Zeuge D. werde in einer erneuten Vernehmung bestätigen, dass er das Gesamtgeschäft nicht an der Umsatzsteuer hätte scheitern lassen. Bei der landgerichtlichen Vernehmung sei der Gesamtzusammenhang nicht erörtert worden. Er habe eher daran gedacht, dass er möglicherweise jetzt noch steuerliche Nachteile haben könne, wenn er bestätige, dass er damals den Bruttopreis bezahlt hätte.

Der Kläger ist der Ansicht: Der Schadenersatzanspruch sei auch nicht verjährt, da der Kläger zunächst Kenntnis habe erlangen müssen, dass der Berater von dem üblichen rechtlichen Vorgehen abgewichen sei.

(Anträge: ...)

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil, führt aber aus, dass ein Beratungsfehler nicht unstrittig sei.

Bei der Beratung zur Gründung der GbR (2006) sei zwar im Rahmen der steuerlichen Beratung durch den Steuerberater J. Herr T. als betriebswirtschaftlicher Berater hinzugezogen worden. Den Preis für die Milchquote hätte aber nicht dieser, sondern die Vertragspartner mit 0,50 EUR/kg in Anlehnung an den damaligen Börsenpreis festgelegt. Die Gründung der GbR sei gewählt worden, um die Milchquotenbörse zu umgehen. Bei Gründung sei keine Umsatzsteuer zu berücksichtigen gewesen. Ausdrückliche vertragliche Regelungen zur Beendigung der GbR seien nicht angezeigt gewesen, um keinen Rückschluss der Behörde auf eine „Umgehung“ zu ermöglichen. Über die Umsatzsteuerpflicht bei Beendigung habe die Beklagte keine Angaben gemacht.

Die Vertragspartner hätten bei Auseinandersetzung der GbR die damals getroffenen Preisabsprachen durchgeführt; der Vorgang sei von dem Berater der Beklagten zutreffend als nicht umsatzsteuerpflichtig angesehen worden. Der Verkauf der Milchquote sei als Hilfsumsatz nach der damaligen Ansicht der Finanzverwaltung (Abschn. 265 Abs. 3 S. 2 UStR 2005/2008, Abschn. 24.3 Abs. 9 S. 3 UStAE und S. 10 des Urteils des FG Münster v. 5.6.2016 [15 K 1473/14]) unter die Pauschalierung des § 24 UStG gefallen.

Auch habe der Zeuge D. gerade nicht bestätigt, bereit gewesen zu sein, einen konkreten Mehrbetrag zu zahlen.

Die Beklagte erhebt weiterhin die Einrede der Verjährung. Diese sei mit Ablauf des 31.12.2016 eingetreten, da der Schaden spätestens mit Zustellung des infolge der Betriebsprüfung ergangenen Umsatzsteuerbescheides am 20.3.2013 entstanden sei.

Der Senat hat den Kläger angehört und den Zeugen D. vernommen. ■

Aus den Gründen:

1. Die Berufung des Klägers ist teilweise begründet.

a) Ihm steht ein Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte aus §§ 280 Abs. 1, 675 Abs.1 BGB in Höhe von 21.452,28 EUR zu.

aa) Die Beklagte war unstrittig steuerliche Beraterin des Klägers, als dieser im Jahr 2006 die Zusammenarbeit mit dem Zeugen D. erwog und deren Umsetzung plante. Insbesondere war die Beklagte mit der Erarbeitung der rechtlichen Konstruktion zur Gründung einer GbR befasst mit der Vorgabe, dass die bisher dem Kläger zustehende Milchquote zu einem späteren Zeitpunkt auf den Zeugen D. übergehen und hierzu

bereits bindende Abreden zu den preislichen Abreden erfolgen sollten. Die Beklagte musste daher in die steuerliche Beratung nicht nur die steuerliche Auswirkung einer Einbringung der Milchquote in die GbR einbeziehen, sondern auch die umsatzsteuerlichen Folgen eines späteren Verkaufs bzw. einer späteren Verpachtung der Milchquote, da davon die Kalkulation des Entgeltes als Netto- oder Bruttopreis abhängen konnte.

Der Steuerberater hat seine Beratung an dem Gebot des relativ sichersten Weges zu orientieren. Er hat für die Kenntnis des Steuerrechts einzustehen und muss sich durch die zur Verfügung stehenden Fachzeitschriften über den Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung unterrichten. Dabei wird von dem Steuerberater nicht erwartet, dass er alle in Betracht kommenden Zeitschriften auswertet. **Er muss aber die im Bundessteuerblatt und DStR bzw. DStRE veröffentlichten Urteile des BFH kennen** (vgl. dazu *Gräfe/Lenzen/Schmeer, Steuerberaterhaftung*, 6. Aufl., Rdnr. 234 bis 237 m.w.N.).

Darüber hinaus muss der Steuerberater auch die in dem **Bundessteuerblatt Teil I** und dem **DStR veröffentlichten Erlasse** der Finanzverwaltung (vgl. dazu *Gräfe, a.a.O., Rdnr. 240*) und gegebenenfalls auch die **im DStR veröffentlichten Urteile der Finanzgerichte** (vgl. dazu *Gräfe, a.a.O., Rdnr. 241*) kennen.

Zu einer Auswertung auch der im DStR veröffentlichten finanzgerichtlichen Urteile besteht jedenfalls dann eine Verpflichtung, wenn es zu bestimmten Problemen oder – vergleichsweise neuen – gesetzlichen Regelungen noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt (vgl. *Gräfe, a.a.O., Rdnr. 230*). Dann muss man die Informationspflicht auch auf die Lektüre zumindest von Standardkommentaren ausdehnen (vgl. zum Ganzen auch *OLG Hamm, Urt. v. 7.7.2009 – 25 U 92/08, juris, Rdnr. 35, rkr nach BGH Beschl. v. 12.1.2012 – IX ZR 143/09*).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze hätte die Beklagte im März 2006 den Kläger zumindest darauf hinweisen müssen, dass es unklar war, ob bei einer späteren Veräußerung/Verpachtung der Milchquote der Erlös der Regelbesteuerung zu unterwerfen sein würde.

Es gab **weder eine eindeutige Verwaltungspraxis noch eine einheitliche oder herrschende Ansicht in der Literatur**, und die Rechtsprechung des BFH, die der Rechtsprechung des EuGH folgte, ließ eher die gegenteilige Tendenz erkennen.

Zwar verwies Art. 264 Abs. 1 S. 2 UStR 2005 zur Einordnung der Umsätze eines landwirtschaftlichen Betriebs in der Regel auf die Grundsätze des Einkommen- und Gewerbesteuerrechts, aber in dessen Abs. 6 S. 3 wurde ausgeführt, dass die Umsätze aus der Verpachtung auch nur eines Teils des landwirtschaftlichen Betriebs nicht § 24 UStG unterfallen und hierzu auf das EuGH-Urteil vom 15.7.2014 – C-321/02 – verwiesen. Danach richtete sich die Auslegung des Begriffs der Landwirtschaft nach Anh. VII und VIII der MwStSystRL, denen die Veräußerung einer Milchquote nicht unterfällt.

Art. 265 Abs. 3 UStR 2005 erstreckte die Durchschnittsbesteuerung zwar auf sog. Hilfsumsätze, die zwar zur unternehmerischen Tätigkeit gehören, jedoch nicht den eigentlichen Gegenstand des Unternehmens bilden. Als Beispiel wurde der Verkauf gebrauchter landwirtschaftlicher Geräte genannt, die mit einer Milchquote eher nicht vergleichbar sind.

Die neuen veröffentlichten Urteile des BFH ließen erwarten, dass Umsätze aus der Verpachtung nicht § 24 UStG unterfallen würden. In dem Urteil des BFH vom 25.11.2004 (*V R 8/01 – BFHE 208,73 = BStBl. II 2005, 896, zit. n. juris*) wurde die Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung übernommen. Eine Verpachtung der Milchquote wurde nicht zu den landwirtschaftlichen Dienstleistungen gezählt. Dieses Urteil wurde auch von der Finanzverwaltung BMF BStBl. I 2005, 1065 als anzuwenden genannt.

Diese Rechtsprechung wurde auch durch das Urteil des BFH vom 6.2.2005 – *V R 64/00* – fortgeführt.

Wenn aber Einnahmen aus der Verpachtung dem Regelsteuersatz zu unterwerfen sind, gilt dies erst recht für Erlöse aus der Veräußerung.

In der Literatur fanden sich keine ausdrücklichen eigenen Auseinandersetzungen mit den umsatzsteuerlichen Folgen einer Verpachtung/Veräußerung einer Milchquote. *Bunjes/Geist-Leonard*, UStG, 8. Aufl., 2005, § 24 Rdnr. 13 verwies auf ein Urteil des BFH vom 5.11.1998 – *V R 81/97* – (BStBl. II 1999, 149), nach dem die in keinem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Überlassung einer Milchquote nicht unter die Durchschnittsbesteuerung falle. In dem Urteil wurde hierzu geprüft, ob der Landwirt später selbst wieder Milchwirtschaft betrieben habe. Auch dies ließ erkennen, dass die Absicht des Klägers, die Milchwirtschaft aufzugeben, zur Regelbesteuerung führen würde.

In *Sölch/Ringleb-Klenk*, UStG, 55. Aufl., Stand April 2006, § 24 UStG Rdnr. 92, wurde auf die Verschärfung der Rechtsprechung hingewiesen, insbesondere auch auf die bereits angeführte, neue Rechtsprechung des EuGH und des BGH zur Verpachtung – auch einer Milchquote –, deren Erlöse der Regelbesteuerung unterfallen sollten.

bb) Einen entsprechenden Hinweis hat die Beklagte unterlassen. Ihr Verschulden wird insoweit vermutet.

cc) Wenn die Beklagte einen entsprechenden Hinweis erteilt hätte, hätte der Kläger mit dem Zeugen D. eine Regelung getroffen, nach der dieser die Umsatzsteuer getragen hätte. Dabei kann dahinstehen, ob dies durch eine Erhöhung des vereinbarten Betrages um die damals geltende Umsatzsteuer umgesetzt worden wäre oder durch die Abrede, dass die Preise sich zzgl. des zur Zeit des Verkaufs geltenden Umsatzsteuersatzes verstehen sollten. Denn gegen den Kläger ist nur ein Betrag von 21.452,28 EUR festgesetzt worden, der geringer ist, als 16% auf 134.359,02 EUR betragen.

Dies steht zur Überzeugung des Senats aufgrund der Anhörung des Klägers sowie der glaubhaften Aussage des Zeugen

D. in dem Senatstermin fest. Der Kläger hat nachvollziehbar geschildert, dass er im Jahr 2006 einen Weg gesucht hat, den landwirtschaftlichen Betrieb auf Dauer weiterführen zu können, wenn auch mit geringerem Arbeitseinsatz, da ein Eintritt seines Sohnes nicht in Betracht kam. Es kam ihm darauf an, bereits zu diesem Zeitpunkt den Erlös aus der späteren Überlassung der Milchquote kalkulieren zu können. Dabei wäre er nicht bereit gewesen, den an dem damaligen Börsenpreis orientierten Preis zugrunde zu legen, wenn er diesen der Regelbesteuerung hätte unterwerfen müssen, sondern hätte darauf bestanden, dass der Preis als Nettopreis vereinbart worden wäre.

Darauf hätte der Zeuge D. sich eingelassen, da diesem nicht nur an dem Erwerb der Milchquote gelegen gewesen wäre, sondern gerade auch an der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Kläger. Diese Darstellung hat der Zeuge D. im Senatstermin bestätigt. Er habe sich 2006 auf die Milchviehwirtschaft konzentrieren wollen, und, um diese ausweiten zu können, die Rinderaufzucht einem anderen Landwirt überlassen wollen. Im Rahmen dieser Suche sei der Kontakt mit dem Kläger zustande gekommen. Solche Kooperationen seien 2006 noch eher selten gewesen.

Aus diesem Grunde wäre er auch bereit gewesen, sich zu verpflichten, einen höheren Preis zu zahlen. Betriebswirtschaftlich wäre dies darstellbar gewesen. Entscheidend sei zunächst der feststehende Betrag, weniger die absolute Höhe gewesen, insbesondere da man auch die Milchpreisentwicklung nicht hätte vorhersehen können. Ihm sei es darauf angekommen, schnell seine Kapazitäten erweitern zu können durch die Verlagerung der Rinder zur Aufzucht in den Betrieb des Klägers.

Angesichts der erst im Berufungsverfahren unstreitig gewordenen Tatsache, dass bereits im Jahr 2006 die Konditionen zum endgültigen Übergang/Nutzung der Milchquote des Klägers festgelegt worden sind, ist die Angabe des Zeugen nachvollziehbar, dass in der landgerichtlichen Vernehmung die Gesamtinteressenlage nicht deutlich genug geworden ist. Auch dort hatte er es bereits als hoch wahrscheinlich dargestellt, dass er den höheren Preis gezahlt hätte. Der Senat erachtet die Aussage des Zeugen als glaubhaft.

dd) Schadenersatzansprüche des Klägers sind nicht verjährt. **Die dreijährige Verjährungsfrist** beginnt erst mit **Kenntnis** oder **grob fahrlässiger Unkenntnis** des Klägers von den anspruchsbegründenden Umständen (§§ 195, 199 BGB). Zwar ist der Anspruch entstanden mit der Bekanntgabe des geänderten Umsatzsteuerbescheides vom 21.3.2013.

Aber Kenntnis des Geschädigten setzt voraus, dass er Tatsachen kennt, aus denen sich die Pflichtverletzung des Steuerberaters ergibt. **Eine solche Kenntnis kann nicht angenommen werden, wenn der von ihm beauftragte Steuerberater, gegen den sich der Anspruch richtet, die in dem Steuerbescheid enthaltene Rechtsansicht als unrichtig bezeichnet und zur Einlegung eines Rechtsbehelfs rät** (BGH, *Urt. v. 25.10.2018 – IX ZR 168/17, juris Rdnr. 10*).

Ein möglicherweise auf Seiten des Steuerberaters vorhandenes Wissen wird dem Geschädigten nicht zugerechnet, wenn dieser auch die den Ersatzanspruch begründende Pflichtverletzung begangen hat (BGH, *a.a.O., Rdnr. 13*).

Hier hat die Beklagte den Einspruch und das Klageverfahren für den Kläger geführt. Ein vor dem Urteil des FG Münster oder vor dem Schreiben vom 16.3.2016 erfolgter Hinweis auf eine mögliche Pflichtverletzung ist nicht vorgetragen. Die jetzigen Prozessbevollmächtigten sind erst im Oktober 2016 beauftragt worden.

Die Verjährungsfrist begann daher erst am 31.12.2016 zu laufen und ist durch die Klageerhebung rechtzeitig gehemmt worden.

b) Weiterhin kann der Kläger gem. §§ 286, 288 Abs. 1 BGB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Spätestens mit Ablauf der im Schreiben der Klägervertreter vom 28.10.2016 gesetzten Zahlungsfrist ist die Beklagte in Verzug geraten.

c) Zudem kann der Kläger den Ersatz der ihm durch die **Beauftragung seiner Bevollmächtigten entstandenen Kosten** gem. §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB in Höhe von 502,30 EUR verlangen. Er durfte sich seiner Verfahrensbevollmächtigten bedienen, um den Anspruch gegenüber der Beklagten geltend zu machen. Allerdings beruht der dadurch entstandene Schaden nur auf der Pflichtverletzung, soweit diese auf der Geltendmachung von 21.452,28 EUR beruhen. Unter Zugrundelegung dieses Betrages wäre die geltend gemachte 0,65fache Geschäftsgebühr nur in Höhe von 482,30 EUR entstanden, also vorgerichtliche Kosten unter Berücksichtigung der Auslagenpauschale von 20 EUR und Umsatzsteuer in Höhe von 95,44 EUR in Höhe von insgesamt 597,74 EUR angefallen. Da der Kläger nur den Nettobetrag als Schaden geltend macht, sind ihm 502,30 EUR statt 580,95 EUR zu erstatten.

d) Auch auf die zu erstattenden vorgerichtlichen Kosten kann der Kläger gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB Rechtshängigkeitszinsen verlangen.

2. Die weitergehende Berufung des Klägers ist zurückzuweisen, da die Berufung hinsichtlich des Angriffs gegen die Abweisung der Klage auf **Ersatz der Aussetzungszinsen** nicht ausreichend begründet worden ist. Gem. § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO muss die Berufungsbegründung die Umstände bezeichnen, aus denen sich nach Ansicht des Berufungsklägers die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt. Werden mit der Berufung mehrere Ansprüche verfolgt, ist die Begründung für jeden erforderlich. **Hat das LG die Abweisung eines der Ansprüche auf mehrere voneinander unabhängige, selbstständig tragende rechtliche Gründe gestützt, muss die Berufungsbegründung in dieser Weise jede tragende Erwägung angreifen** (vgl. BGH, *Beschl. v. 27.1.2015 – VI ZB 40/14; v. 21.7.2016 – IX ZB 88/15*).

Es reicht daher nicht aus, dass die Ausführungen in der Berufungsbegründung, dass der Kläger durch die Pflichtverletzung der Beklagten geschädigt worden ist, auch geeignet sind, eine der landgerichtlichen Begründungen zu den Aussetzungszinsen anzugreifen, da dann kein Einspruchs- bzw. Klageverfahren notwendig gewesen wäre. Denn das LG hat insoweit die Abweisung der Klage auch darauf gestützt, dass der Kläger nicht dargelegt habe, dass er auf die Aussetzung angewiesen gewesen sei, und auch seinen Schaden nicht hinreichend substantiiert habe, da er zu Vorteilen einer erst späteren Begleichung der Steuerschuld nicht vorgetragen habe. Mit diesen, eine Klageabweisung auch gesondert tragenden Gründen hat sich die Berufungsbegründung nicht befasst. (...) ■

Anwaltshaftung

- Unzureichende Individualisierung eines Güteantrags
- Stand der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Formulierung des Güteantrags
(*LG Köln, Urt. v. 19.7.2018 – 22 O 407/17*)

Leitsätze:

1. Die Vorschrift des § 204 Abs. 1 BGB macht keine Vorgaben hinsichtlich des Inhalts des Güteantrags. Diese Anforderungen sind vielmehr von der Rechtsprechung formuliert worden.

2. In dieser Situation gilt für die Beurteilung der Pflichtwidrigkeit einer anwaltlichen Beratung grundsätzlich, dass sich ein Rechtsanwalt wegen der richtungsweisen Bedeutung, die höchstrichterlichen Entscheidungen für die Rechtswirklichkeit zukommt, bei der Wahrnehmung eines Mandats an dieser Rechtsprechung auszurichten hat (*BGH in ständ. Rechtsprechung, vgl. BGH, NJW 1993, 3323 m.w.N.; BGH, NJW 2001, 675, 678*).

3. Für einen Anwalt war angesichts des Standes der Rechtsprechung zum Zeitpunkt eines Güteantrags 2011 nicht erkennbar, dass der Güteantrag die vom BGH in der Entscheidung vom 18.6.2015 (*BGH, III ZR 198/14; BGHZ 206, 41–52 = NJW 2015, 2407–2410*) – soweit ersichtlich – erstmals formulierten Voraussetzungen der Erkennbarkeit des angestrebten Verfahrensziels und der Größenordnung des geltend gemachten Anspruchs aus Sicht der Gütestelle enthalten muss, um den geltend gemachten Anspruch hinreichend konkret zu individualisieren.

4. Gleiches gilt für den Zeitpunkt einer Klageerhebung in den Jahren 2012 bzw. 2013, so dass dem Anwalt auch nicht vorgeworfen werden kann, die Mandanten pflichtwidrig nicht auf die bereits eingetretene Verjährung hingewiesen zu haben. ■

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin ist eine Rechtsschutzversicherung mit Sitz in Köln. Die Beklagte zu 1) ist eine Rechtsanwaltssozietät, die Beklagten zu 2) bis 6) sind deren Gesellschafter; die Beklagten vertraten zahlreiche Anleger, die vor dem 1.1.2002 aufgrund Vermittlung des AWD Allgemeiner Wirtschaftsdienst, eine Kommanditbeteiligung an einem sogenannten Dreiländerfonds (i.d.F. DLF) oder einem Medienfonds, IMF Internationale Medien und Film Beteiligungsgesellschaft GmbH, erworben hatten. Rechtsnachfolgerin des AWD ist die Swiss Life Select Deutschland GmbH (i.d.F. Swiss Life).

Bei dem Dreiländerfonds, der mehrfach aufgelegt worden war, handelte es sich um einen Immobilien- und Wertpapierfonds, der in Deutschland und den USA belegene Immobilien sowie ein Wertpapierdepots in der Schweiz investierte. Fondsiniciator und Gründungsgesellschafter waren ein Herr F. bzw. die A. Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH. Der DLF entwickelte sich wirtschaftlich ungünstig. Die absolute Verjährung für Ansprüche aus einer fehlerhaften Anlageberatung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an den DLF sowie den Medienfonds trat nach Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB mit Ablauf des 2.1.2012 ein (da der 31.12.2011 ein Samstag war).

Die Beklagten schrieben 2011 die Anleger, die eine Kommanditbeteiligung an einem DLF oder Medienfonds erworben hatten, an, darunter die streitgegenständlichen Versicherungsnehmer der Klägerin. In diesen Schreiben wiesen sie darauf hin, die Anleger des DLF seien fehlerhaft und unzureichend aufgeklärt worden sowie auf die Ende 2011 drohende Verjährung von Schadenersatzansprüchen. Ferner baten sie um die Rücksendung eines auszufüllenden Fragebogens bei Interesse. In der Folge erteilten die streitgegenständlichen Versicherungsnehmer den Beklagten Prozessvollmacht.

Die entsprechend beauftragten Beklagten holten zunächst Deckungsschutz bei der Klägerin für die beabsichtigten Schadenersatzklagen ein. Am 18./19.6.2012 schlossen die Klägerin und die Beklagten eine „Vereinbarung betreffend Angelegenheiten DLF/DHB“, ausweislich derer die Klägerin allen von den Beklagten vertretenen Versicherungsnehmern Kostenschutz für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung gegenüber Vermittler bzw. Berater, gegenüber den Gründungsgesellschaftern und der Treuhänderin sowie im Fall der Fremdfinanzierung der Kapitalanlage bei Verbundgeschäften auch gegenüber der finanzierenden Bank erteilte. Unter Ziff. 4 der Vereinbarung heißt es:

„Für den Fall, dass die außergerichtliche Interessenwahrnehmung sowohl gegenüber dem Vermittler bzw. Berater als auch gegenüber den Gründungsgesellschaftern und der Treuhänderin erfolglos bleibt, besteht Einigkeit, dass die Ansprüche für die einzelnen Versicherungsnehmer gegenüber den Vermittlern bzw. Beratern einerseits wie gegenüber den Gründungsgesellschaftern und der Treuhänderin andererseits in jeweils separaten Klageverfahren gerichtlich geltend gemacht werden, wobei je Verfahren abweichend von der gesetzlichen Regelung (Anrechnung gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG) eine 1,0 Gebühr auf die Verfahrensgebühr angerechnet wird ...“.

Unter dem 29.12.2011 reichten die Beklagten mehrere tausend Anträge der Anleger auf außergerichtliche Streitschlichtung gegen den AWD sowie Herrn F. und die A. Treuhandgesellschaft mbH bei der staatlich anerkannten Gütestelle des Rechtsanwalts D. in Lübben ein. Rechtsanwalt D. war der einzige Schlichter dieser Gütestelle.

Die Güteanträge waren im Wesentlichen wortgleich. Sie stellten unter Ziffer II – ohne weitere Nennung des Beraters oder des Zeitraums der Beratung – die vermeintlichen Beratungsmängel bzw. Prospektfehler dar. Unter Ziff. III des Antrags führten die Beklagten aus:

„Bei ordnungsgemäßer Aufklärung über die für die Anlageentscheidung erheblichen Umstände hätte die antragstellende Partei die Beteiligungen nicht abgeschlossen.“

Die Antragsgegnerin hat daher der antragstellenden Partei alle im Zusammenhang mit der Beteiligung entstandenen Schäden zu ersetzen und sie so zu stellen, als ob keine Beteiligung zustande gekommen wäre. Der Schadenersatz umfasst somit sämtliche aufgebrachten Kapitalbeträge sowie entgangenen Gewinn und ggf. vorhandene sonstige Schäden (z.B. aus Darlehensfinanzierung oder Steuerrückzahlungen). Diese Pflicht zum Ersatz des Schadens erstreckt sich auch auf die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung, vor allem Rechtsanwaltskosten (vgl. *Palandt-Grüneberg, BGB, 70. Aufl. 2011, § 249, Rdnr. 56,750*), und auf künftig noch aus der Beteiligung entstehende Schäden.“

Ziff. I des Güteantrags enthielt folgenden, jeweils fallbezogenen im Hinblick auf die gezeichnete Beteiligung variierenden Absatz:

„Die von der antragstellenden Partei geltend gemachten Schadenersatzansprüche resultieren aus dem Abschluss folgender Beteiligungen:“

Es folgte die Bezeichnung des jeweils gezeichneten Fonds nebst Beteiligungsnummer. Im Weiteren wurde die Beteiligungssumme oder die darauf bislang erbrachte Einlage benannt.

Die Güteanträge wurden den Antragsgegnern erst im Laufe des Jahres 2012 bekannt gegeben und Gütetermin in allen Verfahren auf den 18.12.2012 bestimmt. Nach Durchführung des Gütetermins, zu dem die Antragsgegner nicht erschienen, stellte der Schlichter am 18.12.2012 das Scheitern der Güteverhandlung fest.

Nach dem Scheitern der Güteverhandlung erhoben die Beklagten 1.750 Klagen gegen das Vertriebsunternehmen, das mittlerweile als Swiss Life Select Deutschland GmbH firmierte, am jeweiligen Wohnsitzgericht der Anleger sowie 1.750 weitere Klagen des jeweils gleichen Anlegers gegen die Fondsgesellschaft und den Fondsinitiator F. vor dem LG Stuttgart. Diesen Klagen wurde durch die Beklagten ein Vorblatt beigefügt, durch welches die Zahlung einer Rechtsschutzsicherung angekündigt wurde.

In den Rechtsstreiten hatten die Beklagten einen Antrag zur Durchführung eines Musterverfahrens gemäß § 8 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 19.12.2012, KapMuG) mit mehreren Feststellungszielen betreffend den Emissionsprospekt und die behaupteten Inhalte der Schulungen der Berater des AWD gestellt. Das LG Berlin hatte dem entsprochen, im Jahr 2015 einen Vorlagebeschluss erlassen und den Rechtsstreit ausgesetzt. In einem weiteren Verfahren gegen die Swiss Life setzte das OLG München das Verfahren im Hinblick auf diesen Vorlagebeschluss des LG Berlin aus. Auf die hiergegen erhobene Rechtsbeschwerde der Beklagten (Swiss Life) hob der BGH den Aussetzungsbeschluss des OLG München mit Beschluss vom 28.1.2016 (*III ZB 88/15*) auf.

Zur Begründung führte er aus, der Rechtsstreit sei entscheidungsreif: wegen der Verjährung etwaiger Schadenersatzansprüche des Klägers (Anlegers) fehle es an der Entscheidungserheblichkeit der Feststellungsziele für den Rechtsstreit unabhängig vom Ausgang des Musterverfahrens. Der Güteantrag entspreche nicht den Anforderungen an die nötige Individualisierung des geltend gemachten prozessualen Anspruchs und habe deshalb keine Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB herbeizuführen vermocht.

Der BGH führte aus, der Güteantrag in Anlageberatungsfällen habe regelmäßig die konkrete Kapitalanlage zu bezeichnen, die Zeichnungssumme sowie den (ungefähren) Beratungszeitraum anzugeben und den Hergang der Beratung mindestens im groben Zug zu umreißen, ferner sei das angestrebte Verfahrensziel zumindest so weit zu umschreiben, dass dem Gegner und der Gütestelle ein Rückschluss auf Art und Umfang der verfolgten Forderungen möglich sei. Diesen Erfordernissen genüge der Güteantrag des dortigen Klägers nicht, wobei der BGH als maßgeblich ansah, dass das angestrebte Verfahrensziel (Inhalt und Umfang der Forderung) im Dunkeln bleibe (*BGH, Beschl. v. 28.1.2016 – III ZB 88/15, juris Rdnr. 16 und 17*).

Der BGH nahm in dem Beschluss Bezug auf eine Entscheidung vom 18.6.2015 (*III ZR 198/14*), die in einem Verfahren wegen vermeintlich fehlerhafter Beratung im Zusammenhang mit einer Beteiligung an den Falk-Fonds ergangen war, und in der er grundlegende Ausführungen zu den inhaltlichen Anforderungen an einen Güteantrag gemacht hatte. Die Anleger des Falk-Fonds waren nicht von den Beklagten vertreten worden.

Mit der Klage begehrt die Klägerin aus eigenem und übergegangenem Recht ihrer Versicherungsnehmer die Erstattung der in 21 Verfahren ihrer Versicherungsnehmer von ihr gezahlten Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren. In sämtlichen Verfahren waren die Klagen wegen Verjährung abgewiesen worden bzw. Rechtsmittel aus diesem Grund erfolglos. (...) ■

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig, die Beklagte hat die örtliche Zuständigkeit des LG Köln nicht gerügt.

Die Klage hat in der Sache aber keinen Erfolg. Der Klägerin stehen die erhobenen Ansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

I. Die Klägerin kann die Klageforderung nicht aus übergegangenem Recht ihrer Versicherungsnehmer wegen einer fehlerhaften anwaltlichen Beratung gemäß §§ 280 Abs. 1, 675 BGB, 86 VVG verlangen.

1. Die Beklagten haben die ihnen aus den Vertragsverhältnissen zu den Versicherungsnehmern obliegenden **Pflichten bereits objektiv nicht** verletzt.

Der **Maßstab für die Bewertung der Pflichten eines Rechtsanwalts** richtet sich nach Inhalt und Umfang des erteilten Mandats. Der Rechtsanwalt muss im Rahmen des erteilten Auftrags die rechtlichen Interessen des Mandanten nach jeder Richtung umfassend wahrnehmen. Er muss sein Verhalten so einrichten, dass er Schädigungen des Auftraggebers, mag deren Möglichkeit auch nur von einem Rechtskundigen vorausgesehen werden können, tunlichst vermeidet. Sind mehrere Wege möglich, um einen erstrebten Erfolg zu erreichen, hat er denjenigen zu wählen, auf dem dieser am sichersten erreichbar ist. Will er einen weniger sicheren Weg wählen, muss er zumindest seinen Auftraggeber zuvor über die insoweit bestehenden Gefahren belehren und sein weiteres Verhalten von dessen Entscheidung abhängig machen.

Welche konkreten Pflichten aus diesen allgemeinen Grundsätzen abzuleiten sind, richtet sich nach dem erteilten Mandat und den Umständen des Falles (*BGH in ständiger Rechtsprechung, vgl. NJW 1993, 3323, 3324; NJW 2001, 675, 678 jew. m.w.N.*).

a) Mit der – inzwischen gefestigten – Rechtsprechung des BGH ist davon auszugehen, dass die von den Beklagten bei der Gütestelle D. eingereichten Güteanträge nicht hinreichend individualisiert waren, weil das Verfahrensziel „im Dunklen“ geblieben ist. Mit den gegen die Rechtmäßigkeit der Rechtsprechung erhobenen Einwänden der Beklagten einerseits und der Berechtigung der danach erfolgten Beurteilung der Güteanträge als nicht ausreichend konkretisiert andererseits, haben sie keinen Erfolg. Die Kammer schließt sich insoweit den Erwägungen des OLG Köln in dem – den Parteien bekannten – Urteil vom 17.12.2015 (*24 U 137/14*) an, auf das zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Gleichwohl haben die Beklagten mit der Formulierung der Güteanträge ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag nicht verletzt. Entscheidend für die Annahme einer anwaltlichen Pflichtverletzung ist, ob die mangelnde Individualisierung der Güteanträge im Jahr 2011 eine anwaltliche Pflichtverletzung darstellte. Insoweit ist maßgeblich, ob die Beklagten zu diesem Zeitpunkt die unzureichende Individualisierung schon erkennen konnten oder mussten. Darlegungs- und beweisbelastet für die Verletzung der Pflichten aus dem Anwaltsvertrag ist der Mandant als Geschädigter, wohingegen es dem Anwalt im Rahmen der sekundären Darlegungslast obliegt, die ordnungsgemäße Beratung darzutun (*Fahrendorf/Mennemeyer, Die Haftung des Rechtsanwalts, 9. Aufl. 2016, Rdnr. 717, 728*).

Der Klägerin ist die ihr – als Anspruchsinhaberin aus übergegangenem Recht der Mandanten – obliegende Darlegung einer Pflichtverletzung nicht gelungen. Im Einzelnen:

Die Vorschrift des **§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB** macht **keine Vorgaben hinsichtlich des Inhalts des Güteantrags**. Diese Anforderungen sind vielmehr von der Rechtsprechung formuliert worden. In dieser Situation gilt für die Beurteilung der Pflichtwidrigkeit einer anwaltlichen Beratung grundsätzlich, dass sich ein Rechtsanwalt wegen der richtungsweisenden Bedeutung, der höchstrichterliche Entscheidungen für die Rechtswirklichkeit zukommen, bei der Wahrnehmung eines Mandats an dieser Rechtsprechung auszurichten hat (*BGH in ständiger Rechtsprechung, vergleiche BGH, NJW 1993, 3323, 3324 m.w.N.; BGH, NJW 2001, 675, 678*).

Der Anwalt muss sich deshalb über die **Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung** nicht nur anhand der **amtlichen Sammlungen**, sondern auch der **einschlägigen Fachzeitschriften** unterrichten (*BGH, NJW 2001, 675, 678; Fahrendorf/Mennemeyer, Die Haftung des Rechtsanwalts, 9. Aufl. 2016, Rdnr. 535*).

Der Rechtsanwalt darf in der Regel auf den Fortbestand einer gefestigten Rechtsprechung vertrauen (*BGH, NJW 1993, 3323, 3324*). Er muss allerdings Hinweise eines Obersten Gerichts auf die Möglichkeit einer künftigen Änderung seiner Rechtsprechung sowie neue Entwicklungen in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft mit einem gewissen Grad an Deutlichkeit berücksichtigen (*BGH, NJW 1993, 3323, 3324*).

Zur Kenntnisverschaffung einer neuen oder Änderung einer gefestigten Rechtsprechung ist dem Rechtsanwalt in zeitlicher Hinsicht ein realistischer Toleranzrahmen zuzubilligen (*BGH, Urt. v. 6.11.2008 – IX ZR 140/07, juris Rdnr. 9; NJW 2001, 675, 678*). Regelmäßig wird es sich um besonders zu begründende, eng begrenzte Ausnahmefälle handeln, in denen es als schuldhafte Pflichtverletzung des Anwalts zu werten ist, dass er seiner Beratung die Möglichkeit eine Änderung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zugrunde gelegt hat (*BGH, a.a.O., 3325*).

Fehlt zu einer für die Mandatsbearbeitung bedeutsamen Frage noch eine höchstrichterliche Rechtsprechung, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die Tendenz der Rechtsprechung – auch unter Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung – zu ermitteln und seine Rechtsberatung, die immer auf den Umständen nach sichersten Weg abzustellen hat, daran auszurichten (*BGH, Urt. v. 8.10.1992 – IX ZR 98/91, zitiert nach juris Rdnr. 57*).

Nach diesen Grundsätzen ist ein anwaltlicher Fehler der Beklagten bei der Formulierung der Güteanträge zu verneinen. Denn angesichts des Standes der Rechtsprechung zu den Konkretisierungsanforderungen eines Güteantrags im maßgeblichen Zeitpunkt der Einreichung der Güteanträge war für einen Anwalt auch in Ansehung der ihm obliegenden Pflicht zur Beachtung der (Tendenzen in der) Rechtsprechung nicht erkennbar, dass der Güteantrag die vom BGH **in der Entscheidung vom 18.6.2015 (III ZR 198/14)** – soweit ersichtlich –

erstmalig formulierten Voraussetzungen der Erkennbarkeit des angestrebten Verfahrensziels und der Größenordnung des geltend gemachten Anspruchs aus Sicht der Gütestelle enthalten muss, um den geltend gemachten Anspruch hinreichend konkret zu individualisieren. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Klageerhebung in den Jahren 2012 bzw. 2013, so dass den Beklagten auch nicht vorgeworfen werden kann, die Mandanten pflichtwidrig nicht auf die bereits eingetretene Verjährung hingewiesen zu haben.

Nach der **Rechtsprechung des BGH** war es **im hier maßgeblichen Zeitpunkt** der Stellung der Güteanträge im Jahr 2011 sowie der Klageerhebungen in den Jahren 2012 und 2013 für die Hemmung des Laufs der Verjährungsfrist durch die Bekanntgabe eines Güteantrags gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB erforderlich, dass der Anspruch im Güteantrag „hinreichend genau bezeichnet“ wurde (*BGH, Urt. v. 20.9.2009 – XI ZR 230/08, juris Rdnr. 13*).

Eine Konkretisierung, durch welche Angaben der Güteantrag dieses Erfordernis sicherstellen konnte, wurde durch den BGH für das Güteverfahren nicht vorgenommen, sondern – in anderen Entscheidungen – lediglich in Bezug auf andere Hemmungstatbestände des § 204 Abs. 1 BGB, insbesondere den Mahnbescheidsantrag. Diesbezüglich hat der BGH in der Entscheidung vom 17.11.2010 (*VIII ZR 211/09, zitiert nach juris Rdnr. 9*) formuliert, ein Mahnbescheid sei hinreichend individualisiert, wenn der Anspruch durch seine Kennzeichnung von anderen Ansprüchen so unterschieden und abgegrenzt werde, dass er Grundlage eines der materiellen Rechtskraft fähigen Vollstreckungstitels sein könne und dem Schuldner die Beurteilung ermögliche, ob er sich gegen den Anspruch zur Wehr setzen wolle.

Wann diese Anforderungen erfüllt seien, so der BGH weiter, könne nicht allgemein und abstrakt festgelegt werden; vielmehr hingen Art und Umfang der erforderlichen Angaben im Einzelfall von dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis und der Art des Anspruchs ab. Voraussetzung für die verjährungshemmende Wirkung sei nicht, dass aus dem Mahnbescheid für einen außenstehenden Dritten ersichtlich sei, welche konkreten Ansprüche mit dem Mahnbescheid geltend gemacht werden; es reiche aus, dass dies für den Antragsgegner erkennbar sei (*BGH, a.a.O., juris Rdnr. 9, 11*).

In der **obergerichtlichen Rechtsprechung** (*OLG Hamm, Urt. v. 26.4.2007 – 22 U 129/06, juris; OLG Brandenburg, Urt. v. 3.3.2010 – 4 U 40/09, juris Rdnr. 99; OLG Köln, Urt. v. 13.11.2014 – 24 U 176/13, juris Rdnr. 66 f.; OLG Karlsruhe, Urt. v. 30.12.2014 – 9a U 12/14, juris Rdnr. 46, 50*) wurde hinsichtlich der hinreichenden Individualisierung die **Auffassung vertreten, der Güteantrag müsse nicht in jeder Beziehung den Anforderungen des § 253 ZPO für eine Klageerhebung entsprechen**, insbesondere bedürfe es keines bestimmten Antrags zur Erlangung eines Titels. Eine genaue Bezifferung der Forderung müsse der Güteantrag nicht enthalten (so nach wie vor auch der *BGH, Beschl. v. 28.1.2016 – III ZB 88/15, juris Rdnr. 16*).

Noch im Jahr 2014 sah das OLG Köln (*Urt. v. 13.11.2014 – 24 U 176/13, juris Rdnr. 66 f.*) – in einem Verfahren betreffend einen Güteantrag im Zusammenhang mit einer Kapitalanlagehaftungssache – im Hinblick auf die begehrte Rechtsfolge die Darlegung des dortigen Klägers als ausreichend an, er wolle so gestellt werden, „als habe er die Anlage nie getätigt“. Dies, so das OLG Köln, sei unzweifelhaft dahin zu verstehen, dass der Kläger die Einlagensumme zurückerhalten wolle. Erst der BGH hat diese Entscheidung mit Urteil vom 3.9.2015 aufgehoben, weil er den Güteantrag in diesem Punkt nicht als ausreichend individualisiert angesehen hat.

Soweit ersichtlich, hatte bis zum hier maßgeblichen Zeitpunkt (Einreichen Güteantrag im Dezember 2011/Klageerhebung in den Jahren 2012/2013) nur das OLG München in einem Beschluss vom 12.11.2007 (*19 U 4170/07*) ausgeführt, der dort streitgegenständliche Güteantrag bestimme den Streitgegenstand nicht hinreichend, weil „dort ohne konkreten Antrag oder sonstige Bezifferung eines behaupteten Anspruchs“ nur begehrt werde, das Rechtsgeschäft rückabzuwickeln, an konkretem Sachvortrag könne dem Güteantrag allenfalls entnommen werden, dass die Klägerin dem Beklagten den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft vermittelt und finanziert habe und dass nach der Rechtsprechung des BGH diese Rechtsverhältnisse rückabzuwickeln seien. Konkrete Behauptungen zu irgendwelchen Pflichtverletzungen der Klägerin könnten dem Güteantrag hingegen nicht entnommen werden (*OLG München, a.a.O., juris Rdnr. 22*).

Erstmals im Jahr 2014 hat das **OLG Hamm** mit – dem vom BGH in der Entscheidung vom 18.6.2015 (*III ZR 198/14, juris Rdnr. 18*) auch zitierten – Beschluss vom 24.7.2014 (*34 U 113/13, juris Rdnr. 38 unter Berufung auf die Kommentierung in MüKo, 6. Aufl. 2012*) – **auf die Warnfunktion des § 204 Abs. 1 BGB und die konkrete Bezeichnung der begehrten Rechtsfolge abgestellt, um die ausreichende Individualisierung des Güteantrags zu beurteilen**. Im gleichen Zeitraum beurteilten verschiedene OLG Güteanträge als nicht hinreichend individualisiert, weil sie die konkrete Beratungssituation nicht ausreichend schilderten (*OLG Dresden, Beschl. v. 6.1.2014, BeckRS 2014, 15965; OLG Frankfurt, Urt. v. 9.7.2014, juris*).

Auch das **OLG Frankfurt im Urteil vom 16.7.2014** (*19 U 2/14, juris Rdnr. 23, 26 und 29*) und das **KG im Urteil vom 8.1.2015** (*8 U 141/13, juris Rdnr. 50 ff.*) hatten mangels Benennung von „Zeitpunkt und Höhe der Beteiligung“, „Art und Weise der Beratung“ und „Angaben über die Höhe des geltend gemachten Schadens“ oder „auch nur dessen Größenordnung“ Güteanträge als nicht ausreichend individualisiert angesehen. **Beide OLG stellten erstmals auch darauf ab, dass die Gütestelle ohne Bezifferung der Forderung keinen Schlichtungsversuch unternehmen könne** (*OLG Frankfurt, a.a.O., juris Rdnr. 30; KG, a.a.O., juris Rdnr. 53*).

Das **KG** (*juris Rdnr. 58*) ließ die Revision zu der Frage der verjährungshemmenden Wirkung des Güteantrags nicht zu, weil in der obergerichtlichen Rechtsprechung Einigkeit herrsche, dass der verfahrenseinleitende Güteantrag den geltend gemachten Anspruch hinreichend genau bezeichnen müsse.

Die Entscheidungen des OLG Köln vom 13.11.2014 (24 U 176/13) und des OLG Nürnberg vom 22.7.2014 stünden dem nicht entgegen, denn – so das KG – anders als in dem von ihm zu entscheidenden Fall seien dort nicht mehrere Anlagen gezeichnet worden. Das OLG Frankfurt (Urt. v. 16.7.014 – 19 U 2/14, *juris Rdnr.* 33) hingegen hatte die Revision zugelassen, weil die OLG die Anforderungen an die Individualisierung des Güteantrags unterschiedlich beurteilten: während das **OLG Hamm (Urt. v. 26.4.2007)** keine Bezifferung des Anspruchs verlange, setze das **OLG München (Beschl. v. 12.11.2007)** voraus, dass der Anspruch beziffert und die behauptete Pflichtverletzung individualisiert werde. Auch das OLG Karlsruhe sah die Frage der Anforderungen an den Güteantrag als umstritten an und ließ die Revision zu (Urt. v. 30.12.2014 – 9a U 12/14, *juris Rdnr.* 56).

Der **BGH** hat in der **Entscheidung vom 18.6.2015** den Aspekt der Warnfunktion aufgenommen und ebenfalls darauf abgestellt, ob es für die Gütestelle im Wege eines Schlichtungsversuchs möglich sei, einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten, wofür dem Antrag das angestrebte Verfahrensziel und die Größenordnung des geltend gemachten Anspruchs zu entnehmen sein müssten (*BGH, Urt. v. 18.6.2015 – III ZR 198/14, juris Rdnr.* 28).

Angesichts des vorstehend dargestellten Standes der Rechtsprechung in den Jahren 2011 bis 2013 begründet die Formulierung der Güteanträge keine anwaltliche Pflichtverletzung. Den Beklagten kann insbesondere nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie die jeweiligen Anträge nicht beziffert haben, denn dies ist nach wie vor nicht Voraussetzung für eine ausreichende Individualisierung des Güteantrags.

Sie haben im Gegensatz zu vielen anderen Güteanträgen, die von den OLG und dem BGH beurteilt worden sind, auch die konkrete Beteiligung mit Teilnehmernummer und Einlage benannt. Ferner haben sie die behaupteten Beratungsfehler benannt. Soweit der Name des Beraters, der Zeitraum der Beratung und der Zeichnung fehlen, hat der BGH es im Beschluss vom 28.1.2016 (*juris Rdnr.* 17), der die hier streitgegenständlichen Güteanträge zum Gegenstand hatte, dahinstehen lassen, ob dies einer ausreichenden Individualisierung entgegenstand.

Als entscheidend hat der BGH angesehen, dass das Verfahrensziel im Dunkeln geblieben und – mangels Darstellung, ob die Beteiligung fremdfinanziert war – die Größenordnung **für die Gütestelle** nicht ausreichend ersichtlich war.

Dass die Rechtsprechung die hinreichende Individualisierung des Anspruchs durch den Güteantrag von diesen Voraussetzungen abhängig machen würde, war nach Auffassung der Kammer vor 2014 weder in der Rechtsprechung des BGH noch der der OLG „als Tendenz“ erkennbar.

Gegenteiliges ergibt sich – wie schon ausgeführt – auch nicht aus dem in der Klageschrift zitierten Hinweisbeschluss des OLG München vom 12.11.2007. Insbesondere hat der BGH die Forderung des OLG München, eine Bezifferung des Antrags sei zur Individualisierung des im Güteverfahren ver-

folgten Anspruchs erforderlich, ausdrücklich nicht bestätigt (*vgl. BGH, Urt. v. 18.6.2015 – III ZR 198/14, juris Rdnr.* 25).

Die Beklagten haben zudem unbestritten vorgetragen, in der Vergangenheit seien gleichlautende Güteanträge von verschiedenen OLG als ausreichend individualisiert bewertet worden. Dies ergibt sich u.a. aus der Entscheidung des OLG München, die dem Beschluss des BGH vom 28.1.2016 (*III ZB 88/15*) vorausging. Ebenso hat das OLG Köln in dem Verfahren 24 U 176/13 den dortigen Güteantrag hinsichtlich der Schadenfolge als ausreichend individualisiert angesehen, obgleich dem ebenfalls die Rückabwicklung einer finanzierten Beteiligung zugrunde lag.

Auch aus der Literatur zu § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB ergaben sich im Zeitpunkt der Einreichung der Güteanträge oder der Klageerhebung keine Hinweise auf die vom BGH entwickelten Kriterien.

b) Eine Pflichtverletzung der Beklagten liegt ebenfalls nicht in dem Umstand, dass die Beklagten die Güteanträge bei der Gütestelle D. eingereicht haben. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Einreichung dort wegen – vermeintlich – mangelnder örtlicher Zuständigkeit der Gütestelle fehlerhaft war. Denn die Hemmungswirkung des § 204 Abs. 1 Nr. 4 ZPO tritt unabhängig davon ein, ob die Gütestelle nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung örtlich zuständig war (*BGH, Urt. v. 6.7.1993 – VI ZR 306/92, juris Rdnr.* 19 zu § 209 BGB a.F.).

Zudem fehlt es auch insoweit an einer Darlegung, dass der Klägerin bzw. ihren Versicherungsnehmern durch die behauptete Pflichtverletzung ein Schaden entstanden ist.

c) Entgegen der Ansicht der Klägerin war die Wahl der Gütestelle D. nicht im Hinblick darauf fehlerhaft, dass diese vermeintlich erkennbar mit der Anzahl der Güteanträge überfordert gewesen sei.

Die Beklagten haben hierzu unbestritten vorgetragen, dass die Gütestelle zügig und zuverlässig gearbeitet habe und andere, größere Gütestellen, bspw. die ÖRA Hamburg, aufgrund der rechtshistorisch besonderen Situation Ende 2011 ebenfalls überlastet gewesen seien.

Nach der Rechtsprechung des BGH sind Verzögerungen bei der Bekanntgabe des Güteantrags, die auf einer Arbeitsüberlastung der Gütestelle beruhen, dem Antragsteller grundsätzlich nicht anzulasten (*BGH, Urt. v. 22.9.2009 – XI ZR 230/08, juris Rdnr.* 19).

Auch angesichts der offenkundigen Vielzahl von Güteanträgen im Hinblick auf die Verjährungslage zum Ende des Jahres 2011 war ein Rechtsanwalt zu dieser Zeit weder gehalten, die Anträge auf möglichst viele Gütestellen zu verteilen (*OLG Köln, Urt. v. 13.11.2014 – 24 U 176/13, juris Rdnr.* 77), noch von dem Güteverfahren abzusehen und Klage einzureichen oder Mahnbescheid zu beantragen (*BGH, Urt. v. 22.9.2009 – XI ZR 230/08, juris Rdnr.* 19; *OLG Köln, Urt. v. 13.11.2014 – 24 U 176/13, juris Rdnr.* 79).

Im Übrigen rügen die Beklagten zu Recht, dass die Klägerin nicht dargelegt hat, dass ihr bzw. den Versicherungsnehmern durch diese behauptete Pflichtverletzung ein Schaden entstanden sei.

d) Ohne Erfolg macht die Klägerin weiter geltend, die Beklagte hätte die Güteanträge zeitlich früher einreichen müssen. In diesem Zusammenhang fehlt es schon an einer Darlegung der einzelnen Mandatserteilungen und der Möglichkeiten, wann ein Güteantrag hätte eingereicht werden können. Im Ergebnis kann dies auch dahinstehen, denn die Klägerin hat nicht dargelegt – was die Beklagten gerügt haben –, dass ihr aus diesem vermeintlichen Fehlverhalten ein Schaden entstanden ist.

e) Auch die Führung von getrennten Prozessen gegen die Vermittlungsgesellschaft (Swiss Life) und den Fondsinitiator bzw. die Treuhandgesellschaft begründet keinen vorwerfbareren Anwaltsfehler, da diese Vorgehensweise mit der Klägerin in der Vereinbarung vom 18./19.9.2012 abgestimmt war.

f) **Es stellt schließlich keine anwaltliche Pflichtverletzung dar, dass die Beklagten den Mandanten nicht die Beantragung eines Mahnbescheides statt der Einleitung eines Güteverfahrens angeraten haben.** Dazu waren die Beklagten auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Anwalt dem Mandanten stets den sichersten Weg anzuraten hat, nicht verpflichtet.

Denn Gegenstand des Mahnverfahrens können zum einen nur Zahlungsansprüche sein, § 688 Abs. 1 ZPO, zum anderen findet das Mahnverfahren gemäß § 688 Abs. 2 ZPO nicht statt, wenn die Geltendmachung der Leistung von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängig ist, die bei der Geltendmachung des sog. großen Schadenersatzanspruchs im Zusammenhang mit dem Vorwurf der fehlerhaften Anlageberatung in der Übertragung der Beteiligung besteht (BGH, Urt. v. 16.7.2015 – III ZR 239/14, juris Rdnr. 24 ff.).

Danach wäre eine Verfolgung der Ansprüche der Versicherungsnehmer im Mahnverfahren erst nach Übertragung der Beteiligungen auf die Anspruchsgegner möglich gewesen und kam daher in den streitgegenständlichen Fällen nicht in Betracht.

2. Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen scheidet der geltend gemachte Anspruch auch an einem Verschulden der Beklagten, da sie angesichts der bestehenden und der nicht vorhersehbaren Entwicklung in der Rechtsprechung im Zeitpunkt der Einreichung der Güteanträge und Klageerhebung davon ausgehen durften, dass ihre Anträge hinreichend bestimmt waren.

Die weiteren Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs, insbesondere im Hinblick darauf, ob der Klägerin ohne die Pflichtverletzung überhaupt der nunmehr geltend gemachte Schaden nicht entstanden wäre, was voraussetzt, dass die Klagen der Versicherungsnehmer der Klägerin Erfolg gehabt hätten, die Anlageberatung also fehlerhaft gewesen wäre, bedarf keiner Erörterung mehr.

II. Der Klägerin stehen die erhobenen Ansprüche auch nicht unter dem Gesichtspunkt der **vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung** durch die Beklagten gem. § 826 BGB zu.

Der Tatbestand der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung ist verwirklicht, wenn jemandem durch eine sittenwidrige Handlung in zurechenbarer Weise ein Schaden zugefügt wird. Sittenwidrig ist eine Handlung, sofern sie gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (BGH, Urt. v. 19.11.2013 – VI ZR 343/12, juris Rdnr. 9 m.w.N.).

Nicht jede als unbillig erscheinende Handlung ist bereits sittenwidrig, insoweit ist ein moralischer Vorwurf erforderlich. Für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit sind sämtliche Umstände des einzelnen Falles zu würdigen. Bedingter Vorsatz in dem Sinne, dass die Schädigung für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen wird, reicht aus (BGH, Urt. v. 24.9.1991 – VI ZR 293/90, juris Rdnr. 24). Ein gewissenloses leichtfertiges Verhalten kann ein Indiz dafür darstellen.

Bedingter Vorsatz ist zu bejahen, wenn der Schädiger das Bewusstsein hat, dass infolge seines Tuns oder Unterlassens der andere der Gefahr eines Schadens ausgesetzt wird und wenn er diesen möglichen Schaden für den Fall des Eintritts billigend in Kauf nimmt, mag er ihn auch nicht wünschen. Der Vorsatz braucht sich nicht auf den genauen Kausalverlauf und den Umfang des Schadens zu erstrecken, er muss jedoch die gesamte Schadenfolge des Schadens umfassen (Fahrendorf/Mennemeyer, die Haftung des Rechtsanwalts, 9. Aufl., 2016, Rdnr. 324, 326, 328).

Die von der Klägerin angeführten Aspekte begründen weder für sich noch in der Gesamtschau den Vorwurf, die Beklagten hätten sich sittenwidrig verhalten. Im Einzelnen:

1. Soweit die Klägerin den Beklagten vorwirft, eine „**Ein-Personen-Gütestelle**“ ausgewählt zu haben, die mit der Zahl der Güteanträge – vermeintlich – erkennbar überfordert gewesen sei, stellt diese Handlungsweise kein sittenwidriges Verhalten im vorgenannten Sinne dar. Denn – wie bereits ausgeführt – bestand aufgrund des Eintritts der Verjährung zahlreicher Ansprüche mit Ablauf des 31.12.2011 auch bei anderen Gütestellen ein erheblicher Bearbeitungsrückstau. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, dass die Beklagten mit dieser Handlung die Schädigung der Klägerin in Kauf genommen hätten.

2. Ohne Erfolg machen die Kläger geltend, der Vorwurf der Sittenwidrigkeit ergebe sich aus der **mangelnden Individualisierung der Güteanträge**. Denn wie schon ausgeführt, mussten die Beklagten 2011 keine Kenntnis von der mangelnden Individualisierung der Güteanträge haben.

3. Entgegen der Ansicht der Klägerin erfüllt auch der Umstand, dass die Beklagten **getrennte Klageverfahren** gegen die Anlagevermittler (AWD/Swiss Life) und die Treuhandgesellschaft bzw. den Initiator Herrn F. haben, den Tatbestand des Vorwurfs der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung nicht. Wie schon ausgeführt, war die Erhebung getrennter Klagen gegen die Anlageberater und den Fondsinitiator bzw.

die Treuhandgesellschaft mit der Klägerin vereinbart. Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin diese Vereinbarung etwa aus einer Notlage heraus abgeschlossen hätte.

4. Soweit die Klägerin meint, die Beklagten hätten die Klage in Kenntnis der Verjährung der Ansprüche erhoben, hat sie nicht dargetan, dass die Beklagten Ende 2012 bzw. Mitte 2013 Kenntnis von der Verjährung hatten oder haben mussten. Erste obergerichtliche Rechtsprechung, die die ausreichende Individualisierung der Anträge in Abrede stellte, stammt aus dem Jahr 2014.

5. Unbeschadet der Frage, ob die **Werbung der Mandanten** durch die Beklagten gegen § 43 b BRAO verstößt, ist das Verhalten der Beklagten nicht als sittenwidrig anzusehen. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die Angaben in den Schreiben unrichtig sind.

6. Auch der Umstand, dass die Beklagten zahlreiche Anleger als Mandanten gewonnen und in der Folge die Anlageberater bzw. die Gesellschafter mit zahlreichen Klageverfahren konfrontiert haben, begründet den Vorwurf der Sittenwidrigkeit nicht. Die von der Klägerin in Bezug genommene Rechtsprechung zu Abmahnfällen kann dem streitgegenständlichen Sachverhalt nicht gleichgestellt werden. Denn die massenhafte Inanspruchnahme der Anlageberater bzw. der Gesellschafter war bloße Folge von deren massenhafter Werbung von Anlegern.

Dass dies den Vorwurf der sittenwidrigen Schädigung gegenüber der Klägerin begründet, ist nicht ansatzweise nachvollziehbar vorgetragen.

7. Auch in einer Gesamtschau der vorgenannten Umstände kann das Verhalten der Beklagten nicht als sittenwidrig angesehen werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass sie bei ihrer Berufsausübung und der Bearbeitung der konkreten Mandate von dem Wunsch geleitet gewesen sein mögen, Geld zu verdienen, was aus Sicht der Kammer an sich nicht verwerflich ist. Zudem ist nicht ersichtlich, dass sie nicht gleichzeitig auch die Interessen ihrer Mandanten ordnungsgemäß wahrgenommen haben. Der Umstand, der zur Abweisung der meisten Klagen führte, kann ihnen – wie bereits ausgeführt – nicht als Pflichtverletzung angelastet werden. (...) ■

GI Literatur-Ecke

Gräfe: Steuerberaterhaftung bei verschwiegenen eigenen wirtschaftlichen Interessen, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 6.12.2018 – IX ZR 176/16, *EWIR* 2019, 301

Zapf: Die Haftung von Rechts- und Steuerberatern im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften, *BB* 2019, 1182

Digital Banking leicht gemacht

Prozesse schneller und effizienter gestalten und dabei wertvolle Zeit sparen, um sich noch gezielter auf die Bedürfnisse der Mandanten zu konzentrieren – die Digitalisierung macht es möglich. Digitale Prozesse und Anwendungen haben längst in den Büros von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und Notaren Einzug genommen.

Auch die eigenen Finanzprozesse umfassend zu digitalisieren und zu automatisieren gehört dazu. Hier bietet FYRST – die neue digitale Bank- und Businessplattform für Selbstständige und Gründer eine solide, dabei sehr preiswerte und umfassende Lösung, die vom Büro sowie von unterwegs per App jederzeit erreichbar ist. Neben Businessbanking bietet FYRST für zahlreiche administrative Anforderungen bequeme, digitalisierte Angebote. Auf Wunsch erhalten FYRST-Kunden volldigitale Zusatzleistungen wie Auftragsmanagement oder Rechnungsservice, welche mit den Kontodaten verknüpft werden. Hinzu kommen spezialisierte Services von geprüften Partnern, beispielsweise Gewerbesachversicherungen der HDI oder Telekommunikationslösungen der Telekom.

FYRST verbindet digitale Schnelligkeit mit Sicherheit

Das Besondere daran ist, dass FYRST dabei zwei Welten verbindet. Das Angebot basiert auf den technologischen und prozessualen Strukturen der Deutschen Bank und bietet damit eine sichere Infrastruktur und IT-Landschaft für alle relevanten Banktransaktionen, einschließlich Bargeldlösungen und umfangreiche Kreditlösungen. Andererseits einfache und bequeme innovative digitale Antragsprozesse sowie einen umfassenden Kundensupport und das ohne Kontoführungs-entgelt.

FYRST wird in zwei Varianten angeboten. „FYRST BASE“ bietet alle Leistungen eines volldigitalen Business-Girokontos. „FYRST COMPLETE“ erweitert das Basisangebot um zahlreiche digitale Funktionalitäten und beinhaltet diverse Inklusivleistungen. Zudem stehen die genannten Kreditprodukte wie ein Kontokorrentkredit oder ein flexibler Business-Kredit komplett digital zur Verfügung. Perspektivisch wird FYRST weitere Business-Lösungen wie z.B. Liquiditäts- und Travelmanagement anbieten und über einen eigenen Kreditmarktplatz auch Factoring und Leasing zur Verfügung stellen. Mehr Infos unter www.fyrst.de

FYRST

FYRST – Ihr digitales Business-Konto

Wir sind FYRST. Wir sind neu. Wir sind anders.

FYRST ist die neue digitale Bank für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Notare.

FYRST steht für preiswerte Bankleistungen und umfassende, innovative Business-Lösungen mit der Infrastruktur und Sicherheit einer etablierten Großbank – die der Deutschen Bank!

Jetzt informieren unter

WWW.FYRST.DE



GI service

Wichtige Info zur GI!

Nichts verpassen und GI als Newsletter abonnieren!

Themen wie Belehrungspflichten, Fristenkontrolle, Honoraransprüche und deren Durchsetzung unterliegen einem ständigen Wandel und betreffen Sie unmittelbar.

Als einer der wenigen Versicherer kümmern wir uns bei HDI aktiv um Themen wie Haftungsprävention und Qualitätsmanagement für Ihren Berufsstand und halten Sie seit fast 40 Jahren immer auf dem Laufenden. Die Fachzeitschrift GI ist damit eine gute Hilfestellung bei der Vielzahl der Entscheidungen zur Anwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferhaftung.

Neben der Haftungsrechtsprechung erhält der Berufsstand zudem aktuelle Informationen über Streitfragen der Gebührenpraxis.

Die GI gibt es als Onlinemagazin, daher abonnieren Sie schnell kostenfrei Ihr Exemplar: www.hdi.de/gi

Service-Fax

(0511) 645 111 3661

Bitte senden Sie Ihre Anfragen zu folgenden Themen an die oben stehende Fax-Nummer: Adressänderungen · Nachbestellung von einzelnen GI-Heften · Anforderung einzelner GI-Urteile (bitte Jahrgang und Seitenzahl angeben).

Worauf Sie sich verlassen können:

HDI steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus Industrie, mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten.

Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service. Die HDI Versicherung AG bietet ein breites Leistungsspektrum, das alle Bereiche der Sach-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung abdeckt: Es reicht von unserem innovativen Compact-Versicherungsschutz für Firmen über unsere leistungsfähigen Berufshaftpflichtversicherungen für die Freien Berufe bis hin zu anspruchsvollen Lösungen für den Privathaushalt.

HDI gehört zum Talanx-Konzern, der nach Beitragseinnahmen drittgrößten deutschen Versicherungsgruppe.

19 Rechtsformen.
300 Transaktionen.



otto-schmidt.de/stre4_9

Impressum

GI Informationen für wirtschaftsprüfende,
rechts- und steuerberatende Berufe · ISSN 2199-5478

Herausgeber

HDI Vertriebs AG, Nicole Gustiné, Verkaufsförderung Firmen/Freie Berufe
HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Telefax: 0511-6451113661
E-Mail: nicole.gustine@hdi.de, www.hdi.de

Redaktion

Dr. Jürgen Gräfe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Rafael Meixner, Rechtsanwalt, HDI (verantwortlich für den Inhalt)

Erscheinungsweise

6-mal im Jahr, jeweils am 10. des Monats

Verlag

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

Abonnementservice

Telefax: 0511-6451113661

Layout und Satz

Type Connection, Lechenicher Str. 29, 50374 Erfstadt